Praes. ex parte der Hessen Casselischen Comitial gesandtschaft ad aedes Ratisbonae den 9. Martij 1737.

Lit. F. ad P.S. de 14. Martij 1737

SPECIES FACTI
ET
STATUS CAUSAE

Tam in possessorio quam petitorio

In Sachen

Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Cassel, als jetzt-regierenden Graffen zu Hanau

Contra

Ihro Chur-Fürstl. Gnaden und Dero Ertz-Stifft zu Mayntz.

Den Hanauischen Antheil am Frey-Gericht vor dem Berg Welmitzheim betreffend.

Cum Adjunctis sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. V. W. X. Y. Z. Aa. Bb. Cc. Dd. Ee. Ff. Gg. Hh. Ii. Kk. Ll. Mm. Nn. & Oo.

1736. 84

Bayerische Staatsbibliothek München

4 Ded. 352 f

Non concupiſces agrum proximi tui, & univerſa, quæ illius ſunt.

Deuteron. Cap. V. ℣. 21.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

SPECIES FACTI

Die Herrn Graffen zu Hanau haben Ihr Antheil in dem mit Chur-Mayntz gemeinschafftlichen Districtum Welmitzheim vor dem Berg Altzenau bereits Anno 1309. eigenthümlich gehabt und respective Anno 1358. anerkaufft; wie solches ab denen sub Lit. A. & B. hier angebogenen Anno 1723. zu Wien übergebenen, und im contrahirten Inhalt der Hanau-Müntzenbergischen Lands-Beschreibung pag. 23. & 24. sub Numeris XXXVI. & XXXVII. befindlichen Urkunden klahr erhellet, dergestalt, daß nach Inhalt des erstern Kayserl. Lehn-Brief sub dato Augsburg den 9ten Junii 1500. sub Lit. C. das Heylige Reich in Menschen Gedächtnüß nie keine Gerechtigkeit an obgenanntem Freyen Gericht gehabt hat, sondern ein Ertz-Bischoff zu Mayntz, der Steinheim innen hat, und ein Graff zu Hanau, der Hanau innen hat, für ihre rechte erb- und gebohrne Herrn mit Urtheil und Recht geweist, erkannt und gehalten worden. Es ist aber im Brauch gewesen, „ daß dar-

Objectum semper allodium, & emtum,

Lit. A. & B.

C.

in Dominio & hereditarium fuit

bene-

„ beneben die Unterthanen desselben Gerichts, wie die Worte ferner lauten, „ je zu Zeiten einen vom „ Adel erkohren, den sie als Amtmann geacht, und „ zu ihren anliegenden Geschäfften, um Rath und „ Beystand ersucht, und ihren erkohrenen Herrn „ genannt; Ob nun wohl weil. Kayser Friedrich „ schon gnädiglich versehen gehabt, daß fürter kei„ner ohne Ihrer der beyden Erb-Herrn Willen „ und Wissen dermaßen gekohren werden dörffen.

sed ab incolis electus patronus

Quod limitatum tamen est

Dieweil aber besagte Unterthanen jedoch weder „ einem noch dem andern Herrn gelobt und ge„schworen, sondern deßhalben irre gangen, ohne „ Ordnung gelebt, und täglich dadurch in Armuth „ und Unrath erwachsen; So haben der Ertz-Bi„schoff zu Mayntz und Graff zu Hanau besorgt, „ wo Sie das nicht fürkämen, daß die Einwohner „ Ihnen als Erb- und gebohrnen Herrn ihre Ge„rechtigkeit, die Sie uff ihnen hergebracht und „ ersessen, in die Harre nicht wohl ausrichten „ würden, und derowegen, damit Sie bey solchen „ Ihren hergebrachten Gerechtigkeiten auch die „ Gericht in demselben Freyen Gericht mit samt „ den Innwohnern desto baß im Weesen bleiben, „ und gehandhabt werden möchten, weyland Kay„ser Maximilian anruffen und bitten lassen, Sie „ mit obgedachtem Frey-Gericht aus angezeigten „ ihren hergebrachten Gerechtigkeiten und anderen Ursachen von Römischer Königlicher Macht zu belehnen, immassen dasselbe einem zeitigen Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Graffen zu Hanau ihren Nachkommen und Erben gleichmäßig, und daß Sie auch das also theilen mögen Krafft obangezogenen Brieffs „ zu einem Mann-Lehen geschöpft und ge„macht worden also und derogestalt, daß Sie ihre „ Nachkommen und Erben, unwiederrufflich solch „ Frey-Gericht mit allen und jeglichen seinen Zugehö„rungen von denen Römischen Kaysern und dem „ Reich zu einem rechten Mann-Lehen mit samt „ andern ihren Lehen die sie von Kayserl. Majestät

Nemini homagium præstiterunt

& sibi sine lege vixerunt.

Quod ne in præjudicium vergeret Dominis.

Supradictum jus à Cæsare reliquis juribus hereditariis additum.

„ und

„ und dem Reich haben, besitzen und geniessen, empfahen, tragen und verdienen, alle und jegliche Zentgräffen, Schultheißen und Innwohner aber in allen Dörffern und Weylern des obgemeldeten Freyen Gerichts vor dem Berge, gegenwärtige und küufftige ihnen vor sich, ihre Nachkommen und Erben Erb-Huldigung thun, geloben und schwören, und als ihren rechten Herren mit allen Stücken getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn solten.

Worgegen die Märcker von Adel laut des Entschied- und Confirmations-Briefs sub Lit. D. vom 30. Aprilis 1523. zwar Beschwehrung getragen „ daß hinführo die Erwehlung aus ihnen, wie hiebevor, nicht mehr gestattet werden wolte, gestalten sie sich ihres Rechts berühmet, und den Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Graffen zu Hanau in solch ihrer Begnadigung des Freyen Gerichts und der Unterthanen Versehung zu irren und zu verhindern angemast haben. Contradixere nobiles D.

Weil aber die Erwehlung eines Edelmanns „ der gemeldeten Unterthanen in ihren anliegenden Geschäfften Rath, Hülffe und Beystand zu thun, ihnen vor Zeiten vornemlich zu gutem geschehen, und ein Ertz-Bischoff zu Mayntz und Graff zu Hanau, als welche über das im Frey-Gericht allenthalben gesessen, sie wegen ihrer ansehnlicher tapferer Macht mit Rath, Hülffe, Schutz und Schirm täglich nach aller Nothdurfft viel stattlichen versehen können; So haben Ihro Kayserliche Majestät mit wohlbedachtem Muth und abermahligem Vorrath etlicher ihrer Fürsten, Graffen und Räthe obige Begnadigung gnädiglich bestättiget und confirmiret, mithin ihnen alle der „ gemeldeten Unterthanen des Freyen Gerichts Versehung allein und gäntzlich zugestellt, und bey einer Pön von zwantzig Marck löthigen Goldes befohlen, Sed irrito conatu. Quid fuerit in feudum datum & acceptum?

 daß

„ daß sich kein anderer neben und mit ihnen ein„ dringen, sondern der angezogene Brauch der „ Erwehlung aus Kayserlicher Macht ufgehoben „ seyn solte.

Investitura ante speciatim, mox generaliter facta.

Welche auf die Nachkommen und Erben lautende Belehnung bey der ersten und andern Investitur mit allen ihren Ursachen und Umständen beschrieben und hernach dem Hanauischen

E.

Universal Lehn-Brief sub Lit. E. in generalen terminis mit eingerückt, jedoch ausdrücklich darbey vorbehalten ist, „ daß solche anderst nicht zu ver„ stehen seyn solte, als wie das (nemlich das „ Frey-Gericht) weyland Ertz-Bischoff Bertold „ zu Mayntz und Reinhard Graff zu Hanau von „ weyland ihrem lieben Herrn und Vettern Kay„ ser Carl dem Fünfften hochlöblicher Gedächt„ nüß und dem Reich zu Lehen empfangen und ge„ tragen.

Jus Advocatiæ hucusque in communione fuit.

In dieser Gemeinschafft seynd beyde Condomini, so viel das ihnen eben erzehlter massen verliehene Jus Advocatiæ betrifft, biß uf diese Stunde geblieben und haben zu diesem Behuff und Versehung der Unterthanen jederzeit einen gesamt-Amtmann von Adel bestellt, der da laut seiner

F.

sub Lit. F. Extracts-weise hierbeygehenden Instruction „ gemeldeten Stiffts Mayntz und der Herr„ schafft Hanau Unterthanen Geistlich und Welt„ lich arme Leute und Hintersassen, wo die im „ Freyen Gericht gesessen, ihr Leib, Haab und „ Gut von ihrer beyden wegen treulich schützen, „ schirmen, versprechen, vertheidigen und verant„ worten, folglich das Jus Advocatiæ handhaben und des Ends „ sich mit 4. reißigen Pfer„ den, zween Knechten und einem Knaben in „ seiner eigenen Kost rüstig und beritten halten „ müssen. Ausser dem aber und was Recht und Gerechtigkeiten, Land und Leuthe, Güter

Reliqua jura, reditus & bona quisque pro sua parte retinuit.

und

und Einkünffte anbelangt; So hat ein jeder von ihnen obiger zu gleichen Theilen geschehener Belehnung unerachtet alles das behalten, was selbiger vorhero entweder besonders oder mit dem andern in Gemeinschafft erb und eigenthümlich gehabt; Wie dann sowohl ein als der andere Theil hin- und wieder im Frey-Gericht Jura præcipua hergebracht, und das Ertz-Stifft Maynz unter andern die Pfarrey Membris quoad utilia nach der Belehnung zu sich gezogen, obschon dieselbe notorie mit zum Frey-Gericht gehöret, und biß uf den heutigen Tag beyden Herrn huldigen muß, dahingegen auch Hanau hieselbst ebenfalls verschiedene Stücke, Jura und Revenüen privativè besitzet. Exempla.

Nachdem aber die Gräfflich Hanauische Lande uf dem Fall gestanden, so ändert man Chur-Maynzischer Seits die vorige Principia und sucht nunmehro zu behaupten, daß nicht dasjenige allein, weswegen beyde Condomini vorerwehnte Kayserliche Begnadigung gebethen, und was sie dadurch erlangt haben, sondern das sogenannte Frey-Gericht an und vor sich benebst der Landes-Hoheit und denen Unterthanen, so ihnen vorhin und ante investituram schon zuständig gewesen, ein feudum proprium oder wahres Reichs Mann-Lehen, mithin dem Reich nach Abgang des Hanauischen Manns-Stamms anheim gefallen und das Ertz-Stifft ex prætenso jure non decrescendi der nechste dazu sey. Mutatio principii.

Worbey ferner besonders angemercket werden muß, daß von weyland Kayser Ferdinando dem Andern Anno 1625. den 2. Jan. an Churfürst Johann George den Ersten uf die Hanau-Liechtenbergische Reichs-Lehen eine Anwartschafft ertheilet, Spes Electori Saxoniæ data.

Lünichs Reichs-Archiv, Parte Spec. Cont. II. pag. 411.

G. hernach uf die Müntzenbergische laut Lit. G. extendiret und von denen Römischen Kaysern bestättiget worden, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding und angehängter Limitation, „daß besagte Anwartschafft „dem Heiligen Reich und sonst jedermänniglich an „seinen Rechten, auch denen zwischen Hanau und de„nen benachbahrten Chur und Fürsten ufgerichteten „Verträgen unvorgriffen und unschädlich seyn sol„te, nicht weniger mit Vorbehalt der in erst vor„bedeutetem Kayserlichem Hand-Schreiben er„wehnter Beybring- und Erhaltung des Churfürstl. „Collegii Consens und Einwilligung.

Sed limitate & sub conditione.

Declaratio reciproca Electoris Moguntini & Saxoniæ.

Weil nun dem Chur-Hauß Sachsen alles hieran gelegen war, hingegen das Ertz-Stifft uf diese Weise in Ansehung des Frey-Gericht seinen Zweck zu erreichen verhoffte, so gab der Herr Chur-Fürst zu Mayntz sub Lit. H. seinen Consens zu obiger Anwartschafft und des Königes Friedrich Augusti in Pohlen Majestät versprachen von Ihrer Seite sub Lit. I. als Chur-Fürst von Sachsen, „daß Sie das Frey-Gericht unter mehr-berühr„ter Expectantz nicht verlangen, sondern viel„mehr welchergestalt Sie ihres Orts diese Præ„tension nicht formireten anzeigen lassen, und „das Ertz-Stifftliche Interesse allenfalls nach Ver„mögen mit befördern helffen wolten.

H.

I.

Quia Elector Saxonicus non cessit, sed promisit, tantum, se jure suo contra Moguntinum uti non velle.

Gleichwie sich aber ebengedachtes Ertz-Stifft hierbey um soviel doweniger sicher erachtete, da sothane Declaration gantz keine Cession des Frey-Gerichts, welches dazumahl unter denen übrigen Reichs-Lehen ohnedas noch im Streit war, sondern nur einen blosen Verzicht des Chur-Hauses Sachsen uf seine Prætension gegen Chur-Mayntz in sich hält, ohne sich weiter zu bekümmeren, ob und wie weit dasselbe dermahleins mit seinem ungegründeten Jure non decrescendi gegen Hessen auslangen würde oder nicht; So muste nothwendig uf eine neue

neue Cautel gedacht werden, um, wie in der Königsteinischen Erbschaffts-Sach gegen die Graffen von Stollberg und in der Rhieneckischen gegen Hanau, geschehen, also auch hier wenigstens einen Vorwandt auszufinden, damit die schon dazumahl im Sinn gehabte Vergewaltigung seu invasio possessionis alienæ einigermaßen vor der Welt beschönet werden könnte. Zu dem Ende wendete sich der damahlen Regierende Herr Chur-Fürst Lotharius Franciscus aus dem Gräfflichen Hauß Schönborn an den Kayserlichen Hof und hat es durch bekannte Weege zu einer Zeit, da das Fürstliche Hauß Heßen-Cassel wegen der Rheinfelser Execution und sonst aufs äusserste verhaßt gemacht war, dahin zu bringen gewust, daß ein in dergleichen Form wohl noch nie zum Vorschein gekommener-mit dürren Worten so genannter sub Lit. K. hierbeygehender Macht-Spruch unterm 26. Februarii 1718. in höchster Geheim ungehört des andern Theils ausgefertiget, und dergestalt dem Ertz-Stifft ipso facto das Recht beygelegt werden müssen.

Ad Exemplum causæ Königsteinensis & Rieneccensis.

Prætextus invasionis quæritur.

Præjudicium ex plenitudine potestatis subrepit.

K.

Unterdessen und ehe man von obigem allen das geringste wuste, oder wissen konte, wurde zwischen Chur-Sachsen und Hessen wegen der von beyden Theilen uf die Hanau-Müntzenbergische Reichs-Lehen gemachten Anspruch und Forderungen und darab bey erfolgenden tödlichen Hintritt des ohne Männliche Erben erlebten Graffens von Hanau besorglichen hohen, gefährlichen Weitläufftig- und Beschwerlichkeiten, auch zu Unterhaltung und Fortpflantzung des bißherigen guten Vernehmens Handlung gepflogen, und in anliegendem, den 4. Febr. 1724. getroffenem-nachhero auch von Ihro Kayserlichen Majestät zu Verhütung der sonst in denen Ober-Rheinischen und benachbahrten Crayßen des Heiligen Reichs zu befürchten gewesenen Unruhe

Negotium inter Electorem & Landgravium Hassiæ initium capit.

Transactio.

und Gefahr confirmirten Haupt-Vergleich sub Lit. L. §. 4to. unter andern folgendes mit eingerückt:

L.

Exceptio.

„ Weilen auch Ihro Königliche Majestät in Pohlen Dero Jura an dem Gräflich-Hanauischen Antheil des Frey-Gerichts zu Altzenau und dessen Zugehörungen bereits an das Ertz-Stifft Mayntz überlassen; Als werden selbige hiermit von dieser Cession ausgenommen.

Ejusque causa notoria.

Und das zwar bloß und allein von deßwegen, damit Hessen-Cassel aus obbemeldeter Anwartschafft dasjenige Recht, so Chur-Sachsen Anno 1717. fallen lassen, gegen Chur-Mayntz nicht allegiren sollen, gestalten ebenbemeldetem Fürstl. Hauß seine übrige Rechte vollkommen reservirt geblieben, auch in denen zu gleicher Zeit und Stunde bey das geschlossenen und kurtz darauf ratificirten Articulis separatis §. 5. sub Lit. M. hierbeygehend die Nothdurfft austrücklich verwahret und vorbemeldeter Passus im Vergleich von denen contrahirenden Theilen in continenti dahin erläutert worden „ obgleich Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen in §. 4. des Haupt-Recessus Dero Jura auf das Frey-Gericht zu Altzenau von dieser Cession ausgenommen; So haben doch hingegen Ihro Fürstliche Durchlaucht von Hessen-Cassel sich alle daran habende Ansprüche und Befugnüß hierdurch ebenfals expresse reserviret.

In articulis separatis firmata.

M.

Artificia innotescunt.

In diesem Stande ist die Sache geblieben, biß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, Herr Landgraff Wilhelm zu Anfang des Jahrs 1734. die Nachricht erhalten, daß Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz uf eine von des Herrn Graffen zu Hanau schwächlichen Zustand erschollene Zeitung das Frey-Gericht zu occupiren alle Anstalten vorkehren liessen und um dieses Desseins willen zu

Aschaffen-

Aschaffenburg und Höchst eine ziemliche Anzahl Soldaten parat hätten; Worauf höchst Dieselbe bona fide anliegendes Schreiben sub Lit. N. nacher Maynß abgelassen und wieder Vermuthen ab der Antwort sub Lit. O. ersehen müssen, wohin es bey denen vorigen seithero zum drittenmahl veränderten Regierungen getrieben und in was vor gefährliche Umstände die Sache gerathen sey; Dahero man dießeits anders nicht gekönt, als in hoc frangenti sich an Kayserliche Majestät zu wenden, weilen deren Welt-gepriesener Justitz-Eyfer wie Allerhöchst-Dieselbe sich allergerechtest geäussert haben, nicht zuläst, daß Sie über dasjenige, was in denen von Ausübung ihres Obrist-Richterlichen Amts handlenden Reichs-Grund-Gesetzen und bevorab der beschwohrnen Wahl-Capitulation enthalten ist, aus irgend einer Absicht, oder um einiger Anständigkeit willen, hienaus gehen, und jemand zum Voraus das Possessorium und Petitorium non visis actis, non auditis partibus absprechen solten, als welches ohnedem von der gantzen Welt vor null und nichtig angesehen werden muste, immaßen obschon des damahligen Herrn Reichs-Vice-Cantzlars, Graffen von Schönborn, nunmehrigen Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg Fürstl. Gnaden uf die von Ihro Kayserl. Majestät was es mit dem Macht-Spruch de Anno 1718. vor eine Bewandnüß habe, allergnädigst erforderte Erkundigung nachfolgende Auskunfft gegeben;

N.

O.

Recursus ad Imperatorem.

Justissimum propositum.

Prætextu omni rejecto.

„ Die eine Helffte des Frey-Gerichts zu Altzenau
„ wäre als ein ohnmittelbahres wahres Reichs-Le-
„ hen von mehr dann zweyen Seculis her, an das
„ Gräffliche Hauß Hanau, gleichwie die andere
„ Helffte an das Ertz-Stifft Maynß, gediehen,
„ und in solcher Eigenschafft von Fällen zu Fällen
„ laut derer vorhandenen Original-Lehn-Briefen
„ jederzeit empfangen und besessen worden; Da
„ nun das Ertz-Stifft Maynß ohne das behaupte-

„ te, daß es das gantze Frey-Gericht zu Altze-
„ nau nebst Hanau in communione pro indiviso
„ besessen und beede als Condomini des gantzen
„ Frey-Gerichts anzusehen wären; So hätte
„ Ihro Kayserliche Majestät hiernechst gedachtes
„ Ertz-Stifft um eine respective Bestättigung solch
„ Seiner Gerechtsamen, und allenfalls um eine
„ Expectanz der künfftighin in Erledigung kom-
„ men mögender Hanauischen Helffte geziemend
„ angegangen: Wie zumahlen nun eben ermeldte
„ Helffte kein so ansehnliches Reichs-Lehen wäre,
„ worüber Ihro Kayserliche Majestät vermöge,
„ Dero Kayserl. Wahl-Capitulation zu disponiren
„ nicht freye Hände hätten; Also wäre die ange-
„ suchte Expectanz in obgedachtem Jahr an Chur-
„ Mayntz verwilliget worden. Worfür also, und
„ mithin für eine der Gerechtsahme eines Drit-
„ ten unnachtheilige Sache der sogenannte Macht-
„ Spruch um so mehreres anzusehen stünde, als
„ alle dergleichen Leyhungen Salvo Jure tertii ge-
„ nommen und verstanden werden müsten. Nebst
„ obiger Expectanz hätte das Ertz-Stifft Mayntz
„ annoch die Cession auf die Helffte des Frey-Ge-
„ richts von Chur-Sachsen erlanget: Nun wäre be-
„ kañt, daß das Chur-Hauß Sachsen auf die Hanau-
„ Müntzenbergische Erb-Folge eine von derley Zei-
„ ten herrührende Expectatio vor sich gehabt, wo
„ die jeweilige Römische Kaysere in Verleyhung
„ dererselben gantz freye und uneingeschränckte Hän-
„ de hatten: Diese Cession wäre in dem Ver-
„ gleich zwischen Chur-Sachsen und dem Hoch-
„ fürstlichem Hauß Hessen-Cassel ausdrücklich
„ ausgenommen; Die Ausnahm aber gleich dem
„ Uberrest des Vergleichs auf eigenes Hessen-Cas-
„ selisches mit Anruffen von Ihro Kayserlichen
„ Majestät bestättiget worden. So ist doch da-
mit nichts ausgerichtet, sondern obige allergerech-
teste Erklährung in Ansehung des Frey-Gerichts
viel-

Præjudicium cassum redditur.

vielmehr nochmahlen wiederholet, und mit Verwerffung aller vom Herrn Gegentheil jetzt ufs neue recoquirter Schein-Gründe der erschlichene Macht-Spruch in Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchstem Nahmen von Dero sub Lit. P. gevollmächtigten Minister Krafft der ihm hierzu ausdrücklich ertheilten Gewalt prævia plenaria causæ cognitione sub Lit. Q. cassiret und ufgehoben worden; Wie dann, um nur eins zu berühren, die Kayserliche Bestättigung des mit Chur-Sachsen getroffenen Vergleichs ohnmöglich sothanen Macht-Spruch veranlasset haben kan, da dieser bereits Anno 1718. ausgefertigt gewesen, hingegen der Vergleich sechs Jahr hernach geschlossen, und erst Anno 1728. confirmiret ist. P. Q.

Wie nun des letzt-verstorbenen Herrn Graffen von Hanau sein Ende gegen das Früh-Jahr 1736. herannahete und der Geheimde Rath Otto, unerachtet Er vor dessen Bette nicht weg kam, in Meynung, daß es kaum noch etliche Stunden währen könte, dessen Tod bereits den 25. Martii vermittelst offener Befehlen, wovon einer sub Lit. R. hieranliegt, zur besonderen Cautel einige Tage hintereinander her im Amt Babenhausen ausstreuen und zugleich apprehendiren lassen; So hat die Chur-Mayntzische Regierung, so bald sie Nachricht davon und solch einen Befehl in die Hände bekommen, laut ihres eigenen Judicial-Geständnüsses anders nicht geglaubt noch glauben können, als daß es würcklich geschehen seyn müsse, und derowegen alle Veranstaltung gemacht, uf den ersten Winck und wann man sich diesseits nur regen würde, den Actum apprehensionis zu verrichten, dahero der Hessen-Casselische Mandatarius genöthiget gewesen, auch seines Orts die behörige Vorsicht und Præcaution zu gebrauchen und in der Nacht zwischen dem 26. und 27. Martii einige hundert Soldaten-aus und in das Frey-Gericht einrücken zu lassen. Es seynd aber

Dominus Comes in Agone mortis.

Quæ falso in vulgus sparsa.

R.

& providentia Mandatarii Hassiaci.

Movit Moguntinos.

kaum die Thore in Hanau ufgangen, so haben die Chur-Mayntzische Beamte, da der Herr Graff noch vor jedermans Augen da lag und lebte, dessen Possession uf eine thätliche Weise invadiret, und nicht nur Wappen-Blechen angeschlagen, sondern auch von einigen ins Mayntzer Hauß gelockten Unterthanen Hand-Gelöbnüß eingenommen.

ut possessionem adhuc viventis arripere tentaverint

R.

Q.

sed frustra & nulliter

Ob nun schon dieß unerlaubte Beginnen in sich nichtig und vergebens war, indem eines Theils keine Possessio vacua gewesen, andern Theils das Anschlagen ihrer Wappen-Bleche sowohl einer als als der andern Mit-Herrschafft frey stund und weiter kein Recht gab; So hielten jedoch obbemeldete Beamte sich so sicher hierbey, daß sie an anders nichts dachten, sondern quasi re bene gesta sich beyeinander ausruheten und laut des Berichts sub Lit. S. sehr verwundert und bestürtzt worden, als sie am 29. Martii des Morgends frühe die Hessen-Hanauische Patentes allenthalben im Frey-Gericht angeschlagen funden, und nunmehro zu späth sahen, daß man ihnen nach Ausweiß derer hierüber errichteten beym Kayserlichen Cammer-Gericht in originali eingelieferten Instrumentorum mit dem würcklichen Actu apprehensionis und zwar zu rechter Zeit zuvor gekommen war, inmaßen der Herr Graff, laut Attestati sub Lit. T. nicht den 25. noch den 26. oder 27ten sondern erst den 28. Martii zu Abends um 3. viertel auf sieben Uhr in Gegenwart einer grossen Menge Darmstädtischer und Hanauischer Zeugen gestorben ist.

S.

Moguntini stupefacti, quod præventi fuerint

R.

T.

Hora mortis

Supplicatio pro mandato & citatione.

Worauf im Nahmen und von wegen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen-Cassel, als jetzt-regierenden Herrn Graffen zu Hanau, bey Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs Cammer-Gericht als dem nechst-gelegenen beydes der diesseits rechtmäßig ergriffene Besitz und die gegentheilige Beeinträchtigung

gung gehörig beschienen, mithin pro mandato de non turbando in compossessione legitimè apprehensa, sed via juris & non facti procedendo S. C. cum citatione ad videndum se manuteneri angeruffen, und so eins als das andere unterm 10. Aprilis vermöge der Ordnung und Rechte sub Lit. V. erkannt und insinuiret worden; Welches der Cantzley-Verwalter laut Instrumenti sub Lit. X. uf vorgeschützten Befehl anfänglich und so lange hinterhalten, biß in pleno befohlen worden ist, daß solches ohne Anstand herausgegeben werden müssen. Es hat aber ein Mayntzischer Notarius Nahmens Johann Peter Knopff in puncto prioritatis dem Werck uf andere Art durch anliegendes, am 10. Aprilis noch nicht fertig gewesenes, sondern erst den 14. May zum Vorschein gekommenes Instrument sub. Lit. Y. zu helffen gesucht, und giebt darin vor, „ daß Er den 28. Martii Abends nach „ 6. Uhr (die eigentliche Todes-Stunde wuste der Notarius dazumahl noch nicht recht, und muste dahero in generalibus bleiben, weilen die Eyle nicht litte, vorhero sich genau darnach zu erkundigen, anderer Gestalt er die rechte Zeit um 3. viertel uf Sieben einzurücken nicht verfehlet haben würde) „ seines Herrn gemahlte Wappen-Bleche in signum „ apprehensæ solitariæ possessionis bey seiner Ankunfft zu Altzenau an dem Rath-Hauß würcklich „ angeschlagen gesehen hätte und hierauf sich also „ gleich nach Michelbach begeben, und selbigen „ Abend daselbst zwischen 7. und 8. Uhr das am „ Rath-Hauß in Signum apprehensæ ex parte „ Moguntina possessionis solitariæ neu angeschlagen „ gewesene Chur-Mayntzische Wappen-Bleche unverruckt gefunden, und hierauf mit Anrühr- und „ Drückung desselben sich dahin vernehmen lassen, „ Daß er durch diesen Actum nicht nur daselbst, „ sondern durchgehends im gantzen Frey-Gericht „ sofort in allen dazu gehörigen Appertinentien, so

Decretum.

V.

X.

Officia Notarii Knopfii

Y.

„ so viel der letzt-verstorbene Herr Graff von Ha-
„ nau daran Zeit Lebens als Condominus besessen,
„ die bereits ergriffen gewesene Possession nicht nur
„ continuiret, sondern auch selbige uf allen Fall
„ hierdurch reiteriret, erneuert, und de novo ergriffen
„ haben wolte & reliqua; Welches hernach auch zu Kelberau geschehen und von denen drey Cent-Gräffen Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden vor ihren alleinigen Landes-Herrn zu erkennen, im Mayntzischen Hauß zu Altzenau nochmahlen versprochen seyn soll.

TRACTATIO CAUSÆ.

X. Es erscheinet hieraus verhoffentlich zur Genüge, wie die Sache nach ihrem gantzen Zusammenhang beydes in petitorio & possessorio dermahlen liegt.

Annotatiuncula præliminaris.

Ehe und bevor aber zur Sache selbst geschritten wird, so verdienet einer besondern Anmerckung, daß Ihro Chur-Fürstliche Gnaden eine neue Acquisition machen, und ein Stück Land zu sich ziehen wollen, das weder Sie noch ihre Vorfahren jemahlen gehabt, oder besessen haben, dahingegen Ihro Hoch-fürstliche Durchlaucht, Herr Landgraff Wilhelm zu Hessen-Cassel lediglich de damno vitando certiren und anders nichts suchen noch verlangen, als dasjenige zu behalten und zu conserviren, was seit vierhundert Jahren bey ihrer Graffschafft gewesen, und als ein unstrittiges Pertinens jederzeit angesehen und erkannt ist; Woraus sich wenigstens so viel zu Tage legt, daß höchst-Dieselbe præsumtionem juris & æqui vor sich haben.

POSSESSORIUM.

Prioritas apprehensionis ab hac parte legitimè factæ extra dubitationis aleam posita est.

Diesemnechst und so viel das Possessorium an und vor sich betrifft, so kan niemand in Abrede stellen, daß disseits, wie beym Kayserlichen Cam-

Cammer-Gericht zur Gnüge beschienen ist, die Possession im Frey-Gericht in continenti ergriffen worden, so bald solche nur vacua gewesen und ehe und bevor sonst jemand von des Herrn Graffen Todt einige Nachricht haben oder erhalten können. Dann wie zu dessen Wiederuffkunfft keine Hoffnung mehr war, so seyn die Pferde gesattelt und die Couriers in Stiefeln fertig gewesen und unmittelbahr nach Absterben des Herrn Graffen in die drey Pfarreyen Hörstein, Somborn und Altzenau zu denen daselbst parat gestandenen Commissariis in gröster Eyle fortgeritten, jedoch wegen Entlegenheit der Oerter ehender nicht als respective gegen Neun, Zehen, und halb Eilff Uhr alldort ankommen; Es zeigt auch die Anlage sub Lit. Z. daß die Chur- Z.
Mayntzische Mandatarii dazumahl wohl an nichts wenigers gedacht, sondern die gantze Nacht hindurch ohne Sorge geblieben und sich gar nicht gerühret haben, indem der Heßische Officier alle Zugänge besetzt gehabt, und beständig um das vulgò sogenannte Schloß und Rathhauß herum patroulliren lassen, wobey aber weder Schildwachten noch Patroullien eines einigen Menschen, vielweniger des Notarii und angeblicher Zeugen, und am allerwenigsten des geringsten Anstalts zu einer neuen Possessions-Ergreiffung gewahr worden, zu geschweigen daß an einem Rath- oder anderm publiquen oder Privat-Hauß ein Merckmahl davon zu spühren gewesen seyn solte.

Bey welchen Umständen wohl niemand sich überreden lassen wird, daß Chur-Mayntz dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel hierin zuvor kommen- oder zuvor kommen können; Es seyn auch mehr höchst-besagte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Herr Landgraff Wilhelm nunmehro in würcklicher Possession des Frey-Gerichts begriffen, haben die Erb- und Land-Huldigung in demselben

nach Ausweiß des von sämtlichen zu diesem Geschäfft bevollmächtigten Commissariis und denen dabey gewesenen Notariis darüber ausgestellten
Aa. Attestati sub Lit. Aa. von denen gesamten Unterthanen im abgewichenen Monath May in behöriger Ordnung, zu Ihrem- und Ihrer Graffschafft Hanau Antheil einnehmen lassen, nachdem das von Dero nachgesetzten Hanauischen Regierung dem Herkommen gemäß an die Chur-Mayntzische erlassene
Bb. Communications-Schreiben sub Lit. Bb. geraume Zeit vorher abgangen ist. Es werden auch würcklich die gewöhnliche Amts-Verhören durch Ihro Seitigen Mit-Beamten in Conformitæt der ohnlängst concertirten Ambts-Ordnung in beyder Condominorum Namen fortgehalten; Und ihre Gebühr empfangen Sie als Mit-Landes-Herr ohne jemands Hinderung. Optimè autem probatur possessio rerum immobilium per solam insistentiam, sive detentionem possessionis; per solutionem pensionis, & ex fructuum perceptione

Mascardus de probat. vol. 3. Concl. 1179. 1180. & 1183.

Contra renitentes. Und als einige durch einen unerlaubten Religions-Zwang mit Versagung der Absolution ufgebrachte Unterthanen in nechst-verwichenem Monath Julio gegen die von ihnen geleistete Huldigungs-Pflichte rebellischer Weise sich zu wiedersetzen angefangen, uud dahero vermittelst der Execution zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden müssen; So hat zwar das Ertz-Stifft solches zu verhindern gesucht und des Ends um ein Kayserliches Mandatum angeruffen. Es ist aber dasselbe unterm 20. Julii abgeschlagen, und eo ipso obiges Verfahren gut geheissen und gebilliget worden; Mit dem Anhang; „ Wie man sich zu der „ Fürstl. Hessen-Hanauischen Regierung versehe, „ daß diese die Unterthanen, falls selbige sich Pflicht- „ mäßig betragen würden, nicht weiter beschwehren „ werde.

Executio facta.

Et approbata.

Per Decretum.

Womit

Womit also der Possessions-Stand in Summariissimo vollkommen regulirt, und außer Zweifel gesetzt ist. In Summariissimo.

Außer dem aber beruhet der Status Controversiæ daruf: Mit was vor Bestand Actus controversiæ in possessorio.

1.) Das Ertz-Stifft Possessionem ex communione pro indiviso in solidum naturalem, vor sich anziehen könne:

2.) Ob die bey des Herrn Graffen Lebzeiten am 27. Martii beschehene Apprehension einigen Effect habe?

3.) Was von des Notarii Knopfs seinem zweyten sub Lit. Y. vorhin bemerckten Instrument zu halten, oder dadurch vor ein Vortheil erlangt seye: und coronidis loco.

4.) Wann Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, Herr Landgraff Wilhelm zu Hessen nicht schon im Besitz des Frey-Gerichts wären, wie sie doch würcklich seyn, ob nicht Dieselbe denen Rechten nach alsdann noch so fort immittiret und eingewiesen werden müsten:

Bey der ersten Frage mag zufoderst nicht widersprochen werden, daß der Herr Graff von Hanau so lange Er gelebt hat, zu seinem Antheil eben sowohl als wie das Ertz-Stifft in possessione gewesen, dahero und weilen nicht möglich ist, daß zwey zugleich unam eandem rem uno eodemque tempore solten naturaliter & in solidum besitzen können, quippe contra naturam est, ut cum ego aliquid teneam, tu quoque id tenere videaris Discussio quæstionis primæ.

l. 3. §. 5. ff. de acquir. vel amit. Poss.
L. licet. de probat.
Brandmüller de differentiis Juris Canonici ac Civilis. pag. 313.

so muß nothwendig dasjenige Theil, was durch Absterben des Herrn Graffen erledigt worden, gantz etwas anders seyn, als worin das Ertz-Stifft, die Possession gehabt hat. Und wann

das Ertz-Stifft zum Hanauischen Antheil vorhin wäre in Possession gewesen, warum hat man dann in den wiedrum abgethanen Macht-Spruch hineinsetzen lassen, daß dasselbe nach Erlöschung des Hanauischen Manns-Stamms den Besitz davon allererst noch zu ergreiffen befugt seyn solte; Sintemahl ausgemacht ist, quod possessio non sit juris, sed facti

Cocceji Jus Controv. lib. I. Tit. 8. Q. 2.

ideoque ipso jure non transeat

Gail. lib. 2. Obs. 152. num. 9.

Derjenige Auctor, welchen der Gegentheil in seinen beym Cammer-Gericht übergebenen Exceptionibus vor sich vermeintlich allegiren wollen, decidiret diesen Punct folgender massen in terminis: Quod si quis forte hoc loco objiciat, imo antiquiorem & fortiorem possessionem Reorum ex eo colligi posse, quod plerisque in locis affirmant, eoque nomine probationem offerunt, se dictas aedes cum omnibus pertinentiis, vivo adhuc Hermanno, *pro indiviso* possedisse, sicque nullam glebam nullamque fundi vel domus partem, etiam minimam fuisse, cujus possessionem ipsi tempore mortis Hermanni non simul & pro indiviso habuerint,

Argumento l. si quis fundum & ibi Gloss. in verb. locus ff. de acquir. possess. ubi dicit:

quod possidens rem pro indiviso quamlibet etiam glebam possideat, unde dici posset, non tam novam possessionem dictae domus ejusque pertinentiarum, post mortem D. Hermanni per reorum negotiorum gestores apprehensam, quam veterem pro indiviso, in omnibus & singulis ejus partibus continuatam esse &c. &c.

Respon-

Respondeo, id Reis neque prodesse, neque Actrici quicquam obesse posse. Nam ut maxime ponamus, Reorum patrem aut reosmetipsos, dictam arcem N. una cum patre Actricis communiter ac pro indiviso possedisse. Certum tamen est, talem Reorum possessionem [sive de toto fundo, sivè de aliqua ejus particula vel gleba loquamur] ultra dimidiam extendi non posse cum eadem sit ratio partis quoad partem, quæ est totius quoad totum

L. quæ de tota ff. de rei vindic. Speculat. sub tit. de arbitrio & arbitrat. §. finitur n. 4. *L.* qui scit 25. in princip. ff. de usuris. Alex. cons. 117. n. 7. lib. 3. &c. &c.

Et quamvis talis possessio communis, vel pro indiviso, operari videatur, ut quicquid Hermannus possedit, illud quoque Rei possedisse censeantur

Per allegatam Glos. in ind. l. si quis fundum ff. de acquir. possess. & per vulgarem regulam quæ habet

quod illud, quod commune est, meum quoque esse dicatur

l. illud ff. de ritu nupt. &c. &c. & l. si quis Servos de legat. 3.

Id tamen Doctores largo modo, per fictionem & improprie intelligunt, & ita limitant, ut scilicet *res* communis, vel pro indiviso possessa, non tota mea dici possit, sed saltem quoad dispositionem meæ partis,

ut est notabilis gloss. in l. id quod nostrum & ibi Decius ff. de regulis juris, quam sequitur

Bartolus in leg. Servi electione §. Labeo de Legatis, primo.

F Ubi

Ubi in hunc modum distinguit, ut est aliquid commune, pluribus ut universis, & tunc quod commune est, meum non est

l. in tantum §. universitatis, de rerum divisio. & l. sed si hac. §. qui manumittitur ff. de in jus voca &c. &c.

Aut est communis pluribus, ut singulis [ut in nostro casu] & tunc quæris an sit meum, quoad dispositionem meæ partis & dico quo sic:

l. 2. ff. de condit. institut. &c.
& l. 1. C. qui testam. facere poss. &c. &c.

aut quæris an sit meum quoad dispositionem super toto, & dico quod non

l. Sabinus ff. communi divid. &c. &c.

Et ut clarius ostendam, quod licet Reos singulas glebas, angulos & particulas possedisse dicamus; talis tamen possessio ultra suam quotam, vel sibi debitam portionem, extendi non possit

allego bonum textum in l. Servus communis, l. 5. ff. de Stipulat. Servorum.

Ex quo textu colligitur, quod res communis sic omnium esse dicitur, non quasi singulorum tota, sed pro partibus utique indivisis, ut intellectu magis partes habeant quam corpore &c. &c.

facit l. locus & l. communis Servus ff. de acquir. possess.

l. communis Servus 66. ff. de acquir. hered.

l. si Servus plurium 50. in princip. & d. l. Servi electione §. Labeo & §. cum fundus communis de legat. 1. est & bonus textus in l. qui scit. in princip. 25 de usur. ubi dicit quod

quod communem fundum posſidens non facit fructus ſuos, pro ea parte, qua fundus ad ſocium ejus pertineat. Huc quoque faciunt ea, quæ ſupra attigi, quod ſcilicet posſidens bona communia, dicatur posſidere pro rata ſua, & non ultra

ut probat Roderic. Suares, in titulo de Las Harentias lib. 3. foro legum, num. 8. Verſic. itaque rem communem posſidens &c. &c.

Reſpectu vero portionis alterius, tum eo posſidentis, jure familiaritatis, non autem, ut posſesſionem fratris, vel alterius jus habentis, cum eo uſurpet, ut in terminis poſſeſſorii recuperandæ pulchre deducit

Albertus Balviſius in Conſ. ſuo incip. in cauſa & lite, quod eſt 33. inter Conſilia Feudalia, num. 2.

Et hæc opinio eo usque procedit, ut nec posſesſio jure proprio, nec etiam antiquior, quoad portionem alterius cum eo posſidentis, probata cenſeri posſit, ut ſimiliter in materia canonis redintegranda

notabiliter dicit Albertus Brunus in Cons. ſuo 35. num. 1. inter Conſ. feudalia,

quæ duo Conſilia in præſenti hac quæſtione vel objectione, omnino videnda ſunt, quia plurimum faciunt ad convincendos Reos, quod nullam veram vel effectualem, nedum antiquiorem posſesſionem, quoad portionem Hermanni, unquam habuerint, vel etiam de jure habere potuerint.

Cum igitur ex his clarum ſit, Reos ultra dimidiam partem dictæ domus N. ejusque pertinentiarum nil quicquam poſſediſſe, ſequitur eos

nec ultra dimidiam partem possessionem continuare potuisse, cum privatio præsupponat habitum

l. manumissiones ff. de justitia & jure Menoch. remed. 13. recuperand. num. 53.

& continuari non possit quod quis nunquam habuit, cum non entis nullæ sint qualitates

Paris. Consil. 131. n. 10. part. 1.
Rolandus á Valle Consil. 46. num. 23. & 24. Vol. 2. &c. &c.

Non puto obstare, si quis objiciat, fundi communis possessionem ita in Singulas ejus partes confusam esse, ut quisque Sociorum, quamlibet ejus partem vel glebam possidere dicatur

per d. illud 46. ff. de ritu nupt. & argumento. l. si quis Servos de legat. 3.

Ad hanc enim objectionem

respondet Decius in d. l. id quod nostrum. ff. de regul. jur. &
Bartol. in d. l. Servi electione §. Labeo de legat. 1.

Hoc scilicet largo modo & per fictionem quandam intelligi. Vere autem & proprie loquendo, fundum communem possidens non tam singulas ejus partes & glebas, quam singularum partium debitam portionem & quotam possidere dicitur, ita quidem, ut intellectu magis, quam corpore partes fiant

d. l. Servus communis ff. de Stipulat. Servorum d. l. locus. l. si quis fundum & ibi gloss. &
Bart. in verbo locus ff. de acquir. possess. cum similibus &c. &c. &c.
Meichsneri Decis. Camerales Tom. 3. Dec. 10. n. 201. 206.

Wo=

Womit das à possessione pro indiviso communi hergenommene Argument dergestalt gründlich abgefertiget und gehoben ist, daß Zeit und Worte unnützlich angewendet seyn würden, wofern man demjenigen, was erwehnter Auctor völlig ausgeführet hat, das geringste weiter hinzufügen wolte.

Den voreylig am 27. Martii vorgenommenen Actum apprehensionis zweytens betreffend; So ist es gar kein Geheimnüß gewesen, wie in gegentheiligen Exceptionibus irrig davor gehalten werden wollen, vielweniger kan oder wird es ein Geheimnuß bleiben, wann und zu was vor einer Zeit der Herr Graff von Hanau eigentlich verstorben, sondern es sind eine gantze Stube voll einheimische und fremde von Darmstadt und Hanau und sämtliche Hof-Bediente, Medici und Chirurgi dabey gewesen, und haben zugesehen in welcher Minute derselbe verschieden. Will man aber ex adverso dennoch hiermit nicht zu frieden seyn, so liegt dem Ertz-Stifft der Beweiß ob, daß solches ehender als um drey viertel uf Sieben geschehen. Discussio quæstionis secundæ.

Vita enim potius præsumitur quam mors

Barbosa lib. XIX. cap. XXX. ax. 2.

adeo ut major fides habeatur vitam alleganti præ illo, qui mortem allegat

Leyser Medit. ad ff. Vol. 2. Spec. 96. medit. 10.

Hinc mortem allegans eam probare tenetur.

Brockes de præmatura apprehensione feudi morte possessoris nondum probata. §. 6 - 26.

Zwar beziehet man sich dißfalls uf den ins Ambt Babenhaußen unterm 25ten Martii ausgegangenen und vorhin sub Lit. R. angezogenen Befehl; Allein der Geheimbde Rath Otto hat Dubium. Refellitur.

 sein

sein Angeben, ob wäre der Herr Graf dazumahl schon todt gewesen, beym Cammer-Gericht in denen zwischen Heßen-Darmstadt und Heßen-Caßel verhandelten Actis vorlängst selbst wiederruffen und dergleichen nicht nur unterm obigen dato, sondern auch den 27- und 28ten Martii von sich gestellet, in Meynung, wann er alle Tage den Herrn Graffen todt sagen, und hierauf apprehendiren ließe, so würde es nicht fehlen eine possessionem instrumentalem vorhero zu erlangen, ehe ein Botte mit der Zeitung vom würcklich-erfolgtem Fall nach Babenhaußen würde kommen können; Und diß wird nunmehro damit zu entschuldigen gesucht, daß der Tag wäre offen gelassen worden, unerachtet der Augenschein ergiebt, welcher Gestalt in dem Original-Befehl vom 25ten Martii alles zusammen mit einer Hand und Dinte zu gleicher Zeit geschrieben ist. Daß sich aber die Regierung zu Mayntz hierdurch sicher machen und verleithen lassen, solches ist ihre Sache, und im übrigen bekannten Rechtens, quod possessio ante obitum possessoris vacans non sit.

Posthius de Summariissimo Dec. LXXVII. n. 7.

Ut autem possessio cum effectu juris possit apprehendi vacans esse debet, & altero adhuc in ea existente capta, non est manutenibilis

Idem Dec. VI. n. 2.

Unde possessio capta nondum mortuo Domino & non ejectis colonis & custodibus primi possessoris non est considerabilis neque manutenibilis

Idem Dec. LXXIV. n. 1. 11. & 12.

Discussio quaestionis tertiae.

Es kommt derowegen bloß und allein noch uf des Notarii Knopfs sein vermeyntlich Instrument an, wie solches sub Lit. Y. vorhin beygelegt worden.

den. Nun wird ein Jeder, so unpartheyisch in der Sachen urtheilen will, dieselbe nach allen ihren Umständen und im gantzen Zusammenhang einzusehen belieben; Es glaubte nehmlich

(a) Die Chur-Mayntzische Regierung des Geheimden Rath Otto seinem Zeugnuß und ließ dahero vermöge des von ihnen in Camera producirten Instruments sub Lit. Cc. den obwohl in sich nichtigen Apprehensions- und Huldigungs-Actum den 27ten Martii des Morgends frühe verrichten, gestalten dann ihre Beambte und Mandatarii der Hof-Rath Ittner und Cammer-Rath, und Ambts-Keller Nicolaus Heuser des andern Tages, nach des Herrn Graffen würcklich erfolgten Absterben der wahren Beschaffenheit uf keinerley Weege zu bedeuten gewesen, sondern sich uf ihre zu frühzeitig geschehene Apprehension nach wie vor gesteiffet und eines zweyten Actus mit keinem Wort gedacht; Nichts destoweniger will der Notarius Knopf des folgenden Tages in der Nacht zum zweytenmahl apprehendiret haben; Und zwar Contrarietas. Cc.

(b) Uf gerath wohl; zu einer Zeit, da weder er noch sonst Jemand im Frey-Gericht natürlicher Weiße gewust oder wissen können, daß der Herr Graf würcklich todt sey, weilen das Frey-Gericht drey Stunde von Hanau abgelegen ist. Obangezogenes Instrument sub Lit. Z. beweiset Impossibilitas.

(c) Sonnenklahr, daß dasjenige, was der Notarius daher erzehlet, unmöglich wahr seyn kan. Er hat Suspicio falsi.

(d) auch nicht einmahl eine Vollmacht vorzuweisen, sondern der Chur-Mayntzische Hof-Rath Ittner und der Keller Häuser seynd das Geschäfft Defectus mandati.

schäfft zu besorgen Willens gewesen, dahinge-
gen er nur Notarius seyn, und das „ unver-
„ züglich bewerckstelligen solte, was ihm von
„ denen Chur-Fürstlicheu Räthen oder dasi-
„ ger Orten Beambten ufgegeben werden
„ würde.

Et requisitionis.

Wovon aber das Geringste nicht erscheinet; Der Chur-Mayntzische Regierungs-Befehl macht ihn zu keinem Mandatario. Hätten mehr-besagte Räthe am 28ten Martii, wie ihnen doch nicht in die Gedancken kommen, etwas dergleichen vornehmen wollen, oder vorzunehmen nöthig erachtet, so würden sie es selber gethan und ihn zum Höchsten als Notarium adhibirt haben, wann sich der im andern Instrument benahmte Johann Philipp Kobolt hierzu nicht hätte gebrauchen lassen wollen. Zu dem kan

Mandatarius & Notarius in una persona.

(e) Vermöge der Rechten nicht einmahl Jemand einen Mandatarium und Notarium in einer Persohn agiren

Concept Cammer-Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. LII. §. 3. & §. 1. in fine.

Seu testis in propria causa esse non potuit.

und über sein eigen angebliches Factum ein Instrument errichten, oder deutlich zu sagen testis in propria causa seyn, sondern ein Notarius muß nur das ad notam nehmen und bezeugen was von andern in seiner Gegenwart geschiehet; Um aber auch ferner den Inhalt des Knopfischen Instrumenti zu untersuchen, was dann derselbe im Frey-Gericht gethan haben will, so heist es

Præterea ex toto nihil actum est?

zwar im gegentheiligen Exceptionibus „ daß die
„ Universal-Possession daruf anderweit den 28.
„ Martii zwischen 7. und 8. Uhr da der Herr Graf
„ selbigen Tag zwischen 6. und 7. Uhr Todtes
„ verblichen seyn solte, vornehmlich zu Altzenau,
„ als in dem bekannten Haupt-Orth und ge-
„ wöhnlichen Amts-Sitz, tanquam in loco do-

„ minante

„ minante ejusque concreto universali von neu-
„ em ergriffen und das Fürstliche Hauß Heßen,
„ zum andern mahl wäre prævenirt worden.
Allein dis unerfindliche Assertum kommt nicht einmahl mit dem Innhalt des seinen Notariats-Instrumenti überein, dann der Notarius gibt nur vor; „ Er seye zu Altzenau den 28ten Martii
„ Abends nach Sechs Uhr ankommen, und habe
„ so fort gesehen, daß das Chur-Mayntzische
„ Wappen-Blech daselbst an dem Rath-Hauß
„ würcklich angeschlagen gewesen; Einfolglich
„ und da

(f) Der Herr Graf vorhin beschienener massen nicht gleich nach 6. Uhr, sondern erst um drey viertel uf Sieben verstorben, mithin zu der Zeit annoch im Leben und keine Possessio vacua gewesen, so ist auch der gantze Actus null und nichtig, wann schon eine würckliche Apprehension, wie doch nicht, vor sich gangen und vollzogen wäre. Vivente Comite.

l. 3. §. 5. ff. de acq. vel amitt. poss.

Und was soll doch

(g) Das bloße Anschauen vor einen Effect producieren? Wappen-Bleche im Frey-Gericht anzuschlagen wird man so wenig dem Ertzt-Stifft verbiethen, als dasselbe dem Condomino mit denen offenen und besiegelten Patenten ein gleiches zu thun jetzt und in Zukunfft verwehren kan und soll; Und was der Notarius mit dem bloßen Anschauen ausgerichtet haben will, das stehet um so viel doweniger zu begreiffen, je bekannter es ist, quod in acquisitione originaria possessionis, visus & affectus vel conatus non sufficiat Per nudum aspectum.

Lauterb. in Collegio Theor. Practico lib. XLI. tit. 1. §. XIV.

Sed apprehensio corporalis necessaria sit

Idem lib. 41. tit. 2. §. 13. in fine.

Und über das alles soll

Altzenau non est locus principalis.

(h) Altzenau der Haupt-Orth und Ambts-Sitz seyn: Ohne Zweiffel aus der Ursach, weilen der Chur-Mayntzische Ambts-Keller daselbst in einer Alten mehrentheils verfallenen Behaußung wohnet; Eben als wann diß den Condominum etwas angienge! Hörstein ist notoriè der beste Orth im gantzen Ambt; Und hier hat das Criminal- und Malefitz-Gericht zusammen kommen-und die Urtheile sprechen müssen. Außer dem aber seynd drey Pfarreyen im Frey-Gericht; welche in der Anno 1564. von Mayntz und Hanau unter ihrer beyder Nahmen und Insiegel publicirten Unter-Gerichts-Ordnung deutlich von einander unterschieden seyn. Uberhaupt aber heist dasselbe vermöge beygehenden beglaubten Extractus sub Lit. Dd. nicht Altzenau sondern das Frey-Gericht Welmitzheim vor dem Berg Altzenau, wovon obiger Flecken den Nahmen führet. Und da das Ertz-Stifft einen locum dominantem agnosciret, so ist es nach Ausweiß der Kayserlichen Lehen-Brieffe notoriè das Castrum oder Schloß zu Hanau, in dessen Apprehension doch dem Fürstlichen Hauß Heßen-Caßel Niemand wird zuvor gekommen seyn wollen.

Ne nomine quidem.

Dd.

Sed Hanau Castrum dominans vi investituræ.

Es würde derowegen bey allen diesen concurrirenden Umständen

(i) umsonst und vergebens seyn, wann schon Ehren-Knopf, wie doch unglaublich und eben sowohl als alles andere erdichtet scheinet, die Wappen-Bleche zu Michelbach und Kälberau mit seinen Notariats-Griffen gar angerühret auch ein Stücklein vom Rath-Hauß abgeschnitten

Ex parte separata neque ad separatam neque ad totum fit illatio.

ten, und im Sinn gehabt hätte, hernach ins Instrument zu schreiben, daß er damit die Possession im gantzen Frey-Gericht [non entis nulla sunt accidentia] erneuert, wiederholet und nochmahlen ergriffen haben wolte. Nam qui fundum possidere vult non quidem omnes glebas circumambulare necesse habet, sed tamen quamlibet partem ejus fundi introire debet

l. 3. §. 1. ff. de acq. vel. amitt. poss.

Im Frey-Gericht hat jedes Dorff seine besondere Marckung: Wie kan also von einem blossen Dorff uf die Pfarrey; und von jeder Pfarrey uf das gantze Frey-Gericht ein Schluß gemacht werden? Selbst in traditione & acquisitione possessionis *derivativa* ist Rechtens, quod possessione unius rei traditâ, aliarum, imprimis separatarum non intelligatur concessa

Rosenthal. de Feudis Cap. XII. Concl. 15. n. 43.

Nam quæ propriis atque diversis nominibus discernuntur, propriisque suis terminis & finibus terminantur non possunt res eædem videri, eædemque res esse, cum nominibus distinctis distinctæ res differant, nec unum ad alterum ejusve qualitatem extendi possit; Et ne quidem ab uno loco vel una re ad alteram recte fiat illatio vel extensio

Goddæus Vol. IV. Cons. Marpurg. XXXVII. n. 175. & 176.

Und wann auch das

(k) wahr wäre, was die Chur-Mayntzische Commissarii mit denen drey Cent-Gräffen als gemeinschafftlichen Unterthanen, welche Besage der jederzeit gewöhnlich gewesenen Huldigungs-Formul

Nec obesset, si quod traditur, cum tribus incolis locuti fuissent Moguntini.

mul

Ee. mul sub Lit. Ee. nicht dem verstorbenen Herrn Graffen allein, sondern der Graffschafft Hanau bereits gehuldiget hatten, uf ihrer Stube gesprochen haben wollen, so wird sich doch niemand überreden lassen, daß dadurch der Schein von einer Possession im Frey-Gericht wäre erlangt worden, siquidem verbis, instrumentis & literis possessio non transfertur

Mev. Parte VI. Dec. 174. n. 2. in notis

zu geschweigen, daß des ins Mayntzer Hauß abgeschickten Botten Relation nach dazumahl bloß ein Glaß Wein in stiller Ruhe getruncken worden.

Summa rei. Man mag also das angebliche Instrument betrachten, von welcher Seite man will, so stehet mit Bestand Rechtens darauf im geringsten nicht zu reflectiren. Die höchsten Reichs-Gerichte statuiren auch kein nudum possessorium, sondern setzen pro regula, hodie constat, hodie agatur, dolo facit, qui petit, quod mox restituturus est, siquidem in vitiosa possessione nemo tuendus

Klock. Vol. 2. Consil. 47. n. 190.

dann vorerst ist bekannt, quod hujusmodi instrumentalis possessio parum operetur

Klock. T. 1. Cons. VII. n. 100.

zum andern wäre allenfalls die Possession der sich das Ertz-Stifft vorgeblich rühmet, contra jus commune & non legitima, mithin gegen den General-Successorem nicht anzuziehen, cum pars adversa non possideat jure proprio, ut agnatus; Neque jure Fisci possidere possit quia Fiscus necdum obtinuerit sententiam pro se: Quâ non latâ, non potest Vasallo auferri feudum

Ab Andler. Jurispr. Publ. & Priv. lib. 7. Tit. XXIV. n. 18.

Und

Und was würde es doch bey Veränderung einer Regierung im Reich vor eine wunderbahre Verwirrung geben, wann dieser Art Notarien, welche ohnedem bißweilen levissimæ notæ & fidei seynd, zwischen zweyen Reichs-Ständen solch einer Strittigkeit den Ausschlag solten geben können?

Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Landgraff Wilhelm haben, so bald zu des Herrn Graffen Genesung die Hoffnung verschwunden war, das Frey-Gericht nicht nur mit Trouppen besetzen lassen, sondern auch biß nach eingenommener Huldigung besetzt gehalten; Ohne daß ein Spatium intermedium seu possessio vacua begriffen werden mag, weilen die Ihrige das schon hatten, was mit Absterben erwehnten Herrn Graffen ledig worden; Und diß ist keine fingirte-sondern eine wahrhaffte Possession, wie solche in denen gemeinen Rechten beschrieben wird, quod sit detentio cum adfectione & animo sibi habendi

Discussio Quæstionis quartæ.

Actualis possessio in articulo mortis & post mortem hucusque continuata.

Struv. lib. 41. tit. 2. §. 3.

Wofern aber auch hierbey noch der geringste Zweiffel übrig wäre, so hat es in thesi seine Richtigkeit, wann zwischen dem Lehns-Herrn oder wer an dessen Stelle tritt, eins-und denen Weiblichen Descendenten, oder ihren Erben andern Theils, über das Lehen Streit entstehet, daß alsdann die Weibliche Descendenten ex interdicto quorum bonorum so lang und viel in die Possession einzusetzen und darin zu schützen seyen, biß die Sache im Wege Rechtens ausgeführet und abgethan worden; Worbey die Rechts-Lehrer ausdrücklich anmercken, daß der Lehns-Herr oder wer an dessen Stelle tritt, nicht darmit zu hören sey, wann Er, um die Einraumung der Possession zu verhinderen, schon vorgeben wolte, ob könnte Er seine Exception in continenti beweisen

Thesis.

 und

und des Ends die Beybringung sothanen Beweises offerirte, sondern es muß derselbe sein zu haben vermeintes Recht in petitorio und ordentlich ausführen

Consilia Tubingensia P. 1. Cons. 2. quod est Volzii n. 6. & 7.
Gylmanni Symphor. Tom. 1. P. 1. tit. 7. de litig. poss. vot. 6. n. 88. & 89.
Mattheus de afflictis Dec. 119. n. 4.
Hartmann. Pist. Quæst. 39.
Rosenthal. cap. 7. Concl. 48. & 51.
Meichsner. Tom. 3. Dec. 9. n. 148. & 151. & seqq.
Idem Dec. XIII. n. 58.

eamque doctrinam communem attestatur

Menoch. de adipesc. poss. remed. 4. n. 375.

à qua neminem discrepantem se invenisse fatetur

Curtius Jun. Cons. 41. n. 5.
Faber. in Codice lib. 8. Tit. 3. Def. 3.

Par causa inter alios judicata. Ff & Gg.

Gestalten in der Reichs-Gräflichen Limburgischen Successions-Sache sub Lit. Ff. & Gg. dergestalt in terminis erkannt worden,

Hypothesis.

Quoad Hypothesin aber ist Reichs-kündig, daß das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel Krafft der uralt- und neueren Erb- und Stamm-Verträge unter Ihro Kayserl. Majestät Genehmhaltung und Garantie in denen sämtlichen Hanauischen Landen succediret, folglich stehet mit Bestand keine Ursach auszudencken, warum von dieser Graffschafft das Frey-Gericht abgerissen, oder diß Ertz-Stifft in dessen Possession eingesetzt werden solte, ehe dasselbe seinen notorie ad petitorium gehöriger Anspruch im Wege Rechtens ausgeführet,

führet, und der Successor Generalis mit seiner Nothdurfft dargegen gehöret ist; Welchemnach höchst-besagte Ihro Hochfürstl. Durchl. wann Sie auch schon den Besitz des Frey-Gerichts noch nicht erlangt hätten, jedoch vor allen Dingen noch immittiret und eingewiesen werden müsten.

PETITORIUM.

Dermahleins aber und wann das Possessorium erörtert ist, wird es in Petitorio uf nachfolgende Fragen ankommen

Status Controversiæ in petitorio.

1.) Was eigentlich im Frey-Gericht Lehen? Und

2.) Ob das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel Successions-fähig sey? Oder aber

3.) Das Ertz-Stifft sive ex simultanea investitura sive jure non decrescendi das Hanauische Theil in Anspruch nehmen? Und entweder

4.) Aus der Anno 1717. mit Chur-Sachsen getroffenen Convention? Oder wenigstens

5.) Aus demjenigen Vergleich, so Anno 1724. zwischen Chur-Sachsen und Hessen-Cassel geschlossen und von Kayserl. Majestät confirmirt ist, gegen eben erwehntes Fürstliche Hauß ein Recht herleiten könne?

Was nun vorerst die Reichs-Lehnbarkeit im Frey-Gericht anbelangt, so ist durch die sub Lit. A. B. C. & D. oben angezogene Documenta zur Genüge dargethan, daß Land und Leute von uralten Zeiten her ein Eigenthum und die jemahlige Graffen von Hanau Erb- und gebohrne Herrn davon gewesen, ehe und bevor noch an die Communion mit Mayntz, oder an einen Lehn-Brieff gedacht worden; Es findet sich auch nirgends, daß die Con-Domini solch ihr Eigenthum dem Reich zu eigen übergeben, zugestellet, ufgetragen, ufgelassen, oder ufgegeben haben

Discussio quæstionis primæ.

Qualitas Allodialis & Dominium.

Cujus mancipatio seu oblatio in feudum nunquam facta.

den solten, wie sonst die Worte bey einem würcklichen Lehens-Uftrag zu lauten pflegen

Vid. Exemplum oblationis feudi seu rei Allodialis in feudum apud Schilter. ad jus feud. Allemann. in Supplemento §. VII. pag. 464.

Investitura.

Ejusque ratio.

Jus Advocatiæ solummodò comprehendit.

sondern sie begehrten nur von weyland dem Kayser Maximiliano, daß die Unterthanen keinen Märcker zu ihrem Amtmann erwehlen, sondern Rath, Hülffe, und Schütz bey ihnen suchen müsten; Und diß ist alles, was sie aus Kayserl. Gnade erhalten haben; Nemlich das Jus Advocatiæ wie solches nach Gewohnheit der damahligen Zeiten exerciret und zu Lehen empfangen wurde; Welchemnach allenfalls ein mehreres nicht eingezogen oder vor heimgefallen geachtet werden könnte, als aus Kayserl. Milde hergeflossen und auf die Graffschafft Hanau kommen ist.

Objectio.

Resolvitur.

Zwar dörffte hiergegen eingewendet werden, daß gleichwie in der Belehnung des Frey-Gerichts generaliter Meldung geschehen, also auch nichts überall, was hierzu gehörete, davon ausgeschlossen wäre; Nachdem aber dasselbe, wie Hanau und Mayntz damit belehnt seyn, von der darinn bereits vorhero in Ubung gebrachten Herrschafftl. Erb- und Gerechtigkeit deutlich unterschieden wird; So siehet man aus dem gantzen Zusammenhang wohl, welchergestalt per Metonomiam das Subjectum pro adjuncto von deswegen benennt ist, daß beyde Gesamt-Herrschafften das ihnen verliehene Jus Advocatiæ überall im Frey-Gericht und dessen An- und Zugehörungen, Dörffern, Weylern, Leuten, Aemtern rc. rc. wie solche zusammen specificirt seyn, nichts davon ausgenommen, zu exerciren haben sollen.

Es

Es ist eine bekannte Sache, wie gebräuchlich in denen damahligen Zeiten gewesen, daß Kayserl. Majestät das Jus Advocatiæ zu Lehen gegeben Historia temporum.

Mayer à Schoenberg de Advocatia Armata Cap. IX. n. 775. & 803.

Welches aber à directo & utili Dominio cæterisque juribus particularium Dominiorum gantz unterschieden war

Idem loco allegato n. 770.

Advocatia enim sua natura nihil aliud est, quam defensio & tutela Advocatiæ definitio.

Historischer Bericht von Reichs-Vogteyen Cap. XVI. pag. 489.

Um denen Unterthanen, wie die Worte des Lehn-Brieffes lauten „in ihren anliegenden Geschäfften „Rath/Hülffe und Beystand zu thun; Sodann ferner, „und ein Ertz-Bischoff zu Mayntz und Graff von „Hanau sie wegen ihrer ansehnlichen tapferen Macht/ „mit Rath, Hülffe, Schutz und Schirm täglich „nach Nothdurfft viel stattlicher versehen können. Hinc Advocatia & Jurisdictio sunt res omnino diversæ, ita ut ab una ad aliam non concludatur

Mayer à Schoenberg de Adv. Cap. X. n. 430. & Cap. XIII. n. 402.

Et Advocati à Territoriorum Dominis longe differunt; ceu pluribus deducit referens apud Gylmannum; Atque ideo à Jure Advocatiæ ad jus Dominii non recte infertur uti nec Jurisdictio Territorii seu Superioritatis Advocatia concludenter probari potest sed perpetuum est, ut ejus, quod principale est, ratio habeatur; non etiam ejus, quod accessoriè, secundario & pèr consequentiam venit,

Historischer Bericht von Reichs-Vogteyen Cap. X. pag. 354.

wie sich dann solches in casu præsenti auch daher offenbahr zu Tage legt, weilen die Graffschafft Hanau laut anliegenden Extracts aus denen alten Hanauischen Cantzley-Protocollis sub Lit. Hh. bereits im 14ten und 15ten Seculo die Jurisdiction im Frey-Gericht gehabt und exerciren lassen,

Hh.

Præsumtio.

In denen Rechten heist es, quod jactare suum nullus præsumatur

Vid. Menoch. de Arbitr. Jud. lib. 2. casus 88.

Requisita feudi oblati.

Wie solte doch der Graff von Hanau dazu kommen seyn, daß Er vor sich und seine Nachkommen seines Eigenthums sich abgethan hätte? Wann ein Allodium Lehn werden soll, so erfordern die Rechte dreyerley: PRIMUM est, ut Dominus sciens, rem suam propriam, uti alienam, recognoscat ab alio, qui similiter sciat, dictam rem alienam, ut suam recognosci. SECUNDUM, ut recognoscens, id agat animo alienandi, donandi & subjiciendi rem dictam alieno dominio non animo *simpliciter recognoscendi* rem suam. TERTIUM, ut hoc constet non per verba confessionalia seu enunciativa alicujus instrumenti, sed per *verba dispositiva* & *inductiva* translationis alicujus dominii: alioquin vero *uno ex his deficiente* non transfertur jus in alium, ne in Imperatorem quidem

Vultejus de Feudis lib. 1. cap. 5. in fine
Bursatus Consil. 46. n. 14. & 17.
Consil. Marpurg. Vol. IV. Consil. 37. n. 316.

Von welchen Requisitis in keinem einigen Lehn-Brieff die geringste Spuhr anzutreffen, sondern vielmehr die erste Investitur in denen neuern allezeit mit ausgedrückten Worten zum Grund genommen ist. Worauf sich folgender in hac materia von einem berühmten Auctore gemachte Schluß sehr wohl schickt: Quod si nunc quæras, an Imperialis investitu-

ſtitura, quæ per modum complexi de toto principatu (*differitas objecti nihil mutat*) fieri consuevit, etiam allodialia bona, quæ feudales multorum Imp. Principum interſecant & interrumpunt, una comprehendere cenſenda ſit? reſpondebo, generalia iſta verba non ſufficere, ut bona, quæ optimo maximo jure hactenus poſſiderunt Principes, nunc exuta priſtina conditione feudalia efficiantur, niſi forte aliunde de contrahentium mente certiſſimis indiciis aliter conſtare poſſit

Itter de Feudis Imperii cap. IIX. §. 21. pag. 405. circa finem.

In dem Lehn-Brieff iſt mit dürren Worten enthalten, daß (a) Kayſerl. Majeſtät dem Graffen zu Hanau damit eine Begnadigung angedeyhen laſſen, und (b) „daß ſich kein anderer neben und „ mit ihnen eindringen ſolle; Was wäre nun das vor eine Begnadigung, wann der Graff von Hanau dergeſtalt vor ſich das Dominium Directum und die aus ſeinem Leib entſproſſene Nachkommenſchafft gar den anſehnlichen Diſtrict Landes verlohren hätten? Die Urſache, warum die Erb- und gebohrne Herren die Vertrettung der Unterthanen keinem andern geſtatten wollen, iſt in denen Lehn-Brieffen klar ausgedrückt, „damit „ nemlich daſſelbe ihnen zu Abbruch ihrer Ge- „ rechtigkeit nicht gereichen möchte; Wer kan ſich aber mit Vernunfft vorbilden, daß Graff Reinhard das gantze Frey-Gericht, mit allem was dazu gehöret, von ſeiner Graffſchafft abſondern wollen, um zu verhüten, daß ihm kein Eingriff an ſeiner darin hergebrachten Gerechtigkeit geſchehen ſolle? Chur-Mayntziſcher Seits hat man bißhero ſelbſt ipſo facto verfochten, daß Land und Leute Nutzungen und dergleichen in der Belehnung nicht begriffen, ſondern nur die bloſſe

Versehung der Unterthanen darunter zu verstehen sey. Dann die Lehn-Brieffe besagen ihres buchstäblichen Inhalts weiter, daß der Ertz-Bischoff zu Mayntz und Graff zu Hanau das Frey-Gericht vor sich, ihre Nachkommen, und Erben gleichmäßig zu Lehen haben sollen, und daß Sie auch das also theilen möchten. Wofern nun etwas anders oder ein mehreres, als Sie durch die Belehnung überkommen, damit gemeinet gewesen, so müsten beyde Herrn-Belehnete alles, was zum Frey-Gericht gehört, zu gleichen Theilen besitzen und besessen haben. Diß findet sich aber gantz anders, sondern Chur-Mayntzischer Seits hat man sich bißhero nicht nur verschiedene præcipua zugeeignet, als zum Exempel, das Hauß zu Altzenau, die Pfaffen-Gasse zu Hörstein ꝛc. ꝛc. und dem Gräflichen Hauß Hanau nichts daran gestanden, sondern auch die Pfarrey Membris und das Dorff Kahl, benebst andern Gütern und Höffen mehr, allein zu sich gezogen; Welches nicht geschehen können, wann Grund und Boden und alles zusammen im Frey-Gericht Lehen gewesen wäre. Wohin aber diß zu restringiren ist, solches erscheinet aus denen Gerechtigkeiten, so Hanau so wohl als Chur-Mayntz an besagten Orten gleichmäßig in Ubung hat, indem die Unterthanen berührter Pfarrey die da 141. Mann ausmachen, bey jeder Huldigung ebenfalls erscheinen, den Huldigungs-Eyd anhören, und gleich andern geloben und schwöhren müssen. Wie dann uf der anderen Seite auch das Gräfliche Hauß Hanau über verschiedene Stücke, wo Chur-Mayntz keinen Theil an hat, als zum Exempel über das Dorff und nunmehrigen Hoff Trages allein Herr ist.

Pacta familiæ Hanoviensia.

Und endlich ist in denen uralten von weyland denen Römischen Kaysern confirmirten Hanauischen Pactis familiæ de Anno 1375. & 1458. heylsahmlich versehen, daß die Graffschafft keinesweges zergliedert werden, sondern bey einander bleiben sollen, und

also

also Graff Reinhard, wann Er schon gewolt hätte, von diesen Fidei-Commiss-Gütern durch solch einen Lehn-Uftrag nichts veräussern noch abhanden bringen können.

Lünichs Reichs-Archiv Spicil. Secul. Erster Theil pag. 236. & 531.

Den ungestandenen Fall aber gesetzt, es wäre der gantze District im Frey-Gericht benebst Land und Leuten vor Lehen zu achten, wie nicht, so ist doch dasselbe, es mag auch bestehen worinn es will, keinesweges heimgefallen, sondern das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel vermöge des Herkommens im Reich erlangter Privilegien, Investituren und gemeinen Lehn-Rechte allerdings Succesions-fähig. Dann es ist eine überall bekannte Sache, daß Land und Leute und gantze Provintzien, ob sie schon Reichs-Lehen seyn, durchgehends in Teutschland bey Ermangelung des Mann-Stamms denen Töchtern und ihren Nachkommen jederzeit zu Theil worden. Discussio quæstionis secundæ. Feudum hoc Imperii ex consuetudine germaniæ.

In der Constitution Kaysers Henrici VIti de Anno 1197. §pho tertio ist allbereits deutlich ordiniret, ut etiam mulieres masculis deficientibus succederent.

Goldastus Tom. I. Const. Imp. pag. 787.

die bewährteste Publicisten lehren auch einhellig, quod de natura feudorum in Germania sit, ut fœminæ etiam sine pactis specialibus succedant.

Nam feuda imperialia majora hodie jure feudali propriè non censentur, sed in multis redacta sunt in conditionem rerum allodialium si usum & praxin respicias nostræ ætatis.

Fransc. Fried. ab Andler Consiliarius Imp. Aulic. Jurispr. publica lib. 2. cap. X. n. 16. & 17.

Et inveterata ſententia eſt, omnia hodie feuda, præſertim ducatus & principatus cum ſuis pertinentiis eſſe hereditaria

Conſil. Marburg. XVI. n. 125. Vol. IV.

dann die Teutſchen Reichs-Lehen haben mit denen in jure Longobardico beſchriebenen feudis keine Gemeinſchafft, ſondern ſeyn feuda ſua & proprietatis

Ludwig ad Auream Bullam Tom. 1. Tit. 7. §vo 2. pag. 657. & Tom. 2. Tit. 29. §vo 2. pag. 1202.

Et tunc tandem perveniri ſolet ad jus feudale Longobardicum ſive commune, ejusque regulæ eatenus attenduntur, quatenus juri genuino Germanico feudali ejusque principiis non contrariantur

Schilter. ad jus feudale Alemannicum Tom. 1. in Supplem. cap. VII. pag. 468. & 469.

Grotius de jure belli & Pacis lib. 2. cap. 7. n. XXI.

Und hiermit ſtimmt die tägliche Obſervantz überein, indem die mehreſte Fürſtenthümer- Graff- und Herrſchafften in Teutſchland ex jure connubiorum an ihre jetzige Herrn kommen ſeyn.

Uf dieſe Weiſe hat das Durchleuchtigſte Hauß der Ertz-Hertzogen von Oeſterreich ſeine groſſe und viele Provintzien erlangt

Imhoff de Notitia Procerum lib. 1. cap. V. §. 4.

Und wann man den Anwachs von denen mehreſten Fürſtl. und Gräflichen Häuſern zumahlen in der Wetterau betrachtet, ſo wird ſich finden, daß allenthalben im Reich lauter feuda ad foe-

minas

minas transitoria seyen; Wie die Historie von zwey, drey Seculis klar ausweiset. Insbesondere ist das Gräfliche Hauß Hanau von den Kaysern Rudolph I. Albert und Ludwig hierüber mit besondern Privilegiis sub Lit. Ii. Kk. Ll. de Annis 1289. 1306. und 1315. versehen, daß die Hanauische Töchter und deren Erben deficientibus masculis in denen Reichs-Lehen succediren sollen. Dann in dem ersten Privilegio wird die Succession dem Herrn von Wilmenau Herrn Ulrichs von Hanau seiner Schwester Sohn zugestanden; Ex Privilegiis. Ii. Kk. Ll.

Vermöge des andern aber soll *deficientibus heredibus legitimis carnis suæ* des Herrn Graffen Schwester in omnibus feudis succediren. Und in dem dritten wird verordnet, quod universa feuda, quæ ab Imperatore & Imperio Ulricus de Hagnowe ab Imperatore & Imperio tenere dinoscitur *suis heredibus fœminei sexus ab ipso legitime procreatis seu procreandis*, si heredes masculos ab eo descendentes non habuerit, tenenda & possidenda titulo feudali collata sint.

Und diß ist auch der Inhalt obbemeldter über das Frey-Gericht sprechender Lehn-Brieffe. Dann es wird solches [a] Bertholden Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Reinharden Graffen zu Hanau **Ihren Nachkommen und Erben** geliehen; Und zwar **unwiederruflich.** Hæreditarium autem feudum dicitur, si est Vasallo concessum *pro se & suis heredibus* Ex tenore Investituræ.

Gail. lib. 2. Obs. 154. n. 8.

sintemahl obgesetztes Wort **Erben**, so viel zu erkennen giebt, daß die strittige Lehn-Güter vor rechte Erb-Lehen zu halten.

Klock. Vol. 2. Cons. XXIX. n. 18.

Ex homagio.

Dahero [b] die Cent-Gräffen, Schultheissen und Inwohner des Frey-Gerichts vor dem Berg gegenwärtige und künfftige angewiesen werden, daß sie denen vorgenannten Ertz-Bischoffen und Graffen ihren Erben und Nachkommen Erbhuldigung thun, geloben und schwöhren sollen; Es quadrirt auch [c] hierauf die vorhin sub Lit. Ee. angezogene Huldigungs-Formul. Und damit [d] gar nicht der geringste Zweiffel übrig bleiben möge, wo das Frey-Gericht ein pertinentz Stück von ist, so stehet mit ausgedrückten Worten dabey: Von Ihr (der Mit-Herren) beyder Schloß wegen zu Steinheim und Hanau, daß ein Ertz-Bischoff der Steinheim inne hat und ein Graff zu Hanau der Hanau inne hat Ihre rechte Erb- und gebohrne Herrn allzeit gewesen und seyn sollen.

Ex Castro, ad quod pertinet.

Et ex jure communi

Hierzu kommt weiter, daß das Lehn quæstionis unter keinerley Schein und so gar nach denen Reguln der gemeinen Rechte dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel nicht entzogen werden mag. Dann Ihro Kayserl. Majestät bekennen in- und bey der ersten und andern Belehnung selbst, daß das Heilige Reich an obgenanntem Freyen Gericht in Menschen Gedächtnüß nie kein Gerechtigkeit gehabt hat, sondern was darinn weiter als das Jus Advocatiæ Lehn worden seyn soll, das ist notoriè ein ufgetragenes Lehen, und gehöret also nach Abgang des Manns-Stamms der Weiblichen Linie und deren Erben nach allen Rechten; Die eintzige ration, quamobrem regulariter fœminæ & ex fœmina nati masculi in feudis rectis non succedunt, bestehet darinn, quod feuda, ut beneficia, ex mera dominorum liberalitate nata sint; Welches in aliis impropriis & ista liberalitate non participantibus feudis diesen Effect nicht produciren kan, sed ratio ista casum caducitatis, ex defectu masculinæ prolis moderatur & temperat, ut res potius ad fœminam ex acquirente natam, nihilque contra dominum demeritam, quam ad honoris tantum causa

Quia oblatum est.

Ad fœminas transit.

causa assumtum dominum transeat, & potius sibi suisque heredibus fœminis extra casum liberalitatis dominicæ Vasallus prospicere voluisse videtur

Thummermuth Pelatio comprom. feud. Quæst. 2. n. 17. pag. 16.

Hinc fœminæ in feudis oblatis non excluduntur

Schilter. ad jus feud. Alem. Tom. I. in Comment. ad Rubricam §. XIV. in fine p. 13. Consil. Marb. XXVI. n. 126. & 127. & Cons. XXXVII. n. 720. Vol. IV.

Es thut auch gar nichts zu der Sachen daß das Lehen Quæst. ein Mann-Lehen genannt wird. Nam Mann-Lehen adhuc dicitur etsi ad fœminas transit; Wie mit verschiedenen Exempeln beweiset Dubium. Resolvitur.

Schilteri jus feud. Alem. in Comment. ad cap. LXVII. §. 3. pag. 336. & 337.

Etiamsi in tabulis investituræ eines Mann-Lehens mentio fiat, nulla est necessitas, de *feudo masculino* id accipiendi, ut pluribus demonstrat

Huld. ab Eyben. Elect. jur. Feud. cap. IX. §. 5. & all. ibi DD.

Hert. P. 2. diss. 2. de feud. oblatis §. 40. n. 18.

Es wird anders nichts als ein Lehn-Träger dadurch angedeutet; Und da mangelt es in gegenwärtigem Fall nicht an, gestalten dann anliegender Chur-Pfältzische Lehn-Brieff sub Lit. Mm. über Ortenberg zum unwiedersprechlichen Exempel dienet, daß die Hanauische Töchter in dergleichen Mann-Lehen Succesſions-fähig seyn. Mm.

Es erhellet auch aus der Anlage sub Lit. Nn. daß Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynß die Nn.

Erbfolge des Fürstlichen Haußes Hessen-Cassel in denen Hanauischen Landen gegen Abtrettung vier gantzer Aemter und den Erlaß ihres Antheils der im Westphälischen Frieden-Schluß stipulirten Satisfactions-Gelder so gar in Ansehung ihrer eigenen Lehen Anno 1648. cum consensu Capituli anerkannt haben: Warum solte nunmehro das Frey-Gericht bey allen denen concurrirenden Umständen davon ausgenommen werden? cum odiosa sit feudi devolutio ad dominum, & in dubio pro non finita linea contra dominum judicetur.

Ab Andler. Jurispr. Publ. & Priv. lib. 2. Tit. XXV. n. 24.

Und was könte doch das Reich vor Vortheil davon haben, wann die Graffschafften und Matricular-Anschläge zerstückelt, oder solch ein District Landes von eines weltlichen Fürsten seiner Herrschafft abgerissen, und an einen geistlichen Herrn in manus mortuas hingegeben werden solte? In denen vorigen Zeiten, wie die Graffen von Ziegenhain und Nidda ausgestorben; da ist das jetzige Principium von Einziehung der Reichs-Lehen ebenfalls uf die Bahne gebracht worden. Als aber Kayserliche Majestät Anno 1486. uf dem Reichs-Tag zu Cölln der Churfürsten Gutachten hierüber erfoderten, wie sothane angeblich erledigte Lehen, zum Reich zu bringen wären, so erstatteten Sie dasselbe dahin, daß es nicht angehen würde: Aus denen daselbst weiter angeführten Ursachen, die da noch heut zu Tage von eben derselben Gültigkeit seyn; mit dem Beyfügen: „Wann die Kayserliche Majestät in der Sache „nicht stille stehen wolten, so wüsten seine Gnaden „(der Kayser) mit was Maaß der Rechte solches „vorzunehmen wäre;

In simili.

Confiscatio feudi ab Electoribus.

Dissuadetur.

Via juris proponitur.

Joachim Mullers Reichs-Theatrum unter Kayser Friedrich des V. Regierung in der sechsten Vorstellung cap. X. §. 2. & 3.

Wor-

Worbey es also wie der Ausgang lehret geblieben, und so wohl eine als die andere Graffschafft in des Fürstlichen Haußes Hessen Handen gelassen worden ist, einfolglich und da Kayserliche Majestät der Churfürsten Gutachten zu erfodern sich dazumahl verbunden erachtet, so kan auch jetzt die Sache durch keinen Macht-Spruch gehoben werden, sondern gehöret allenfalls ihrer Natur und Eigenschafft nach ad Comitia, zumahlen dem gantzen Reich und einem jedern Stand insbesondere daran gelegen ist, daß seine Länder und Leute nach Abgang des Manns-Stamms uf die Weibliche Linie fallen müssen; Und ob schon hiergegen die oben berührte Objection gemacht werden dörffte, „ daß die Helffte des Frey- „ Gerichts kein so ansehnliches Reichs-Lehen wäre, „ worüber Jhro Kayserliche Majestät vermöge der „ Wahl-Capitulation zu disponiren nicht freye Hän- „ de hätten; So wiederlegt sich jedoch dieser Einwurff vorerst daher, weilen besagtes Frey-Gericht ein pars integrans der Grafschafft Hanau ist, und das nicht Stückweiß geschehē kan, was überhaupt nicht seyn soll. Zum andern haben die weyland regierende Kays. Majestäten Maximilianus und Carolus V. nach maaß der Lehn- und respective Confirmations - Brieffen sub Lit. C. & D. dieses Lehns halber niemahlen vor sich das geringste verfügt, sondern seyn mit wohlbedachtem Muthe und gutem Vorrath etlicher ihrer Fürsten, Graffen und Räthe die uf diese Zeit bey ihnen gewesen zu Wercke gegangen; Dahero und weilen diese Fürsten, Graffen und Räthe das Regiment ausmachten, welches dazumahl in locum annuorum conventuum angeordnet war, und das gesamte Reich repræsentirte

Causa ad Comitia pertinet.

Objectio.

Corruit.

Omnia cum consilio Regimenti acta.

Quod Imperii fasces tunc temporis habuit.

Vid. Ordinatio Regimenti de Anno 1500. zu Augspurg ufgerichtet.

so gehet es billig nach der generalen Regul, quod nihil tam naturale sit, quam eo genere quidve dissolvere, quo colligatum est

l. 35. ff. d. R. J.

Welcher eintzige Punct so gethan ist, daß das gantze Reich bevorab die weltliche Fürsten und Stände, so ihre Hoheit und Lande erblich besitzen, uf gegenwärtige Sache Attention zu nehmen haben.

Discussio quæstionis tertiæ.

Um aber auch drittens zu untersuchen, wie es mit dem Rechten bewandt sey, dessen der Ertz-Stifft sich zu berühmen vermeinet, so ist hier vorläufig anzumercken, wasmassen die Graffen von Eppstein von welchen derselbe sein Communions-Recht hehr deriviren will, selbsten ihr Antheil nicht titulo universali, sondern nach Ergebung der obigen Beylag Lit. A. mit welcher das fernere Adj. Lit. Nn. zu conferiren, ex emto, mithin titulo particulari erlangt habe.

Præliminaria.

Nun wird zwar Mayntzischer Seits sehr verdeckt gehalten, und ist es dahero noch zur Zeit ein Geheimnüß, quo modô quibusve auxiliis der Ertz-Stifft diesen Eppsteinischen Antheil an sich gebracht? Gleichwie aber dieses allenfalls eben auch nicht anderst als Titulo singulari geschehen seyn kan, indeme noch lange nach der ersten Belehnung die Famille derer von Eppstein subsistiret; Also dörffte hingegen, ob es justo titulo geschehen, um domehr zu zweiffeln seyn, weilen an der einen Seiten, die zwischen denen in naher Anverwandt- und Gan-Erbschafft zusammen gestandenen Häußern Hanau und Eppstein vorgewesen- und benöthigten Falls in forma probante zu produciren seyende ehemahlige Pacta mit sich gebracht, daß keiner das geringste zumahlen von dergleichen Gan-Erbschafft-Gütern an einen Chur- und Fürsten alieniren dörffen; An der andern Seiten aber die oben Lit. Hh. beygelegte Protocolla Extractus aus denen alten Hanauischen Cantzeley-Protocollen ergeben, daß immediatè vor der Belehnung die Graffschafft Hanau die Jurisdiction im Frey-Gericht gantz allein, und ohne daß des Ertz-Stiffts im allergeringsten dabey gedacht werde, allenthalben gehabt und exerciret habe.

In-

Indessen ist der Ertz-Stifft doch de facto in den Mit-Besitz und in die Belehnung gekommen, und nunmehro gründet man sich (a) uf eine angebliche investituram simultaneam und (b) ein prætendirtes jus non decrescendi. Allein die in Sachsen übliche simultanea investitura ist (a) beym Kayserlichen Reichs-Lehn-Hoff nicht einmahl eingeführet, vielweniger in denen Lehn-Brieffen über das Frey-Gericht das allergeringste davon enthalten. Dann die Worte: „Dem ergenannten Bertholden und „Reinharden ihren Nachkommen und Erben „gleichmäßig bezeugen gar keine simultaneam investituram und anders nichts, als daß keiner vor dem andern einigen Vorzug, prærogativ oder Vorrecht haben, sondern einem so viel, wie dem andern daran verliehen seyn, und beyde gleichmäßiger Rechte geniessen, mithin auch intuitu succeßionis einer dem andern gleich gehalten werden solte; Und damit niemand hiervon einen andern Verstand fassen, oder uf die irrige Gedancken einer Individuität des Lehns gerathen möge, so stehet notanter dabey: „Doch, „daß sie das also theilen mögen. Gesetzt auch, aber nicht nachgegeben, es wäre eine Species simultaneæ investituræ jemahlen vorhanden gewesen, so hätte sich das Ertz-Stifft jedoch kundbahrlich daran versäumet, indem selbiges bey keinem einigen Fall die gesamte Hand gewahret, oder sich deswegen angemeldet hat, vielweniger dazu admittiret ist; Wie die Anno 1512. den letzten Julii und Anno 1521. den letzten Tag Martii und respective Aprilis vorgegangene und weitere Hanauische Belehnungen klar ausweisen. Und ob schon Mayntz und Hanau das Frey-Gericht in communione pro indiviso oder Teutsch zu sagen in unabgetheilter Gemeinschafft biß hierhin besessen haben, so folget hieraus doch nicht, daß solches nicht theilbar sey

Investitura simultanea.

Nunquam facta.

Frommann. de Condom. territ. cap. I. th. VI. & cap. VII. th. X. & XXX.
Meichneri Decisio supra citata.

immassen der erste Lehn-Brieff dißfalls allen Zweiffel hebt, im übrigen aber contra rei veritatem streitet, „ ob wäre das Ertz-Stifft von Fällen zu Fällen mit dem Frey-Gericht pro indiviso & in solidum belehnet worden, sondern als kaum drey Jahre nach dem Tode Bertholdi des einen Mit-Acquirenten, Anno 1507. den 1. Julii dessen Successor Jacobus beym Kayserl. Hoff über dero Stiffts Regalien, Lehen und Weltlichkeiten die Investitur empfangen; So ist in dem darüber ausgefertigten Reichs-Lehen-Brieff apud Lunig. Reichs-Archiv Spicileg. Ecclesf. P. 1. n. CIX. pag. 100. des Frey-Gerichts nicht die allergeringste Meldung geschehen. Und eben so schlechten Grund hat auch (b) das in einer blossen Einbildung bestehende jus non decrescendi. Dann wäre die Successio mutua im Frey-Gericht inter ipsos Con-Dominos ex natura condominii gegründet gewesen, so gehörete Chur-Mayntz gar nichts davon, sondern es hätte beym Abgang derer Herren von Eppstein der Eppsteinische Antheil, welchen das Ertz-Stifft in Besitz genommen, dem Hauß Hanau als condomino anheim und zufallen müssen, folglich fechten sie mit denen ex hoc principio hergeleiteten Argumentis gegen sich selbst. Sodann ist aus denen Rechten bekannt, daß dasjenige, was in Jure Civili hin- und wieder circa materiam testamentorum, legatorum & fidei Commissorum de jure accrescendi vorkommt, ad materiam contractuum (wie das Lehns-Geschäfft ist) keinesweges gezogen werden mag.

Jus non decrescendi evanescit.

Schwanenburg de jure accrescendi cap. 8.

Hinc si mihi & Titio centum stipuler, mihi tantum quinquaginta debentur

l. 110. ff. de V. O.

Und

Und was einige Doctores bey Heimfallung eines Lehns de jure non decrescendi daher sagen, das ist ein blosses Gedicht und in denen Rechten nirgends zu finden, siquidem experientia docet, quod istiusmodi Consilia & Responsa plerumque amore magis eorum, qui ea expetunt, quam veritatis & justitiæ dentur

Cothmann. Vol. 3. Resp. XXXVIII. num. 332.

der gantze Behelff wird in lege un. C. *si liberalitatis Imperialis Socius sine herede decesserit* gesucht, „ut „si quis forte ex his, quibus communiter, à nobis „aliquid *donatum* sit, *nullo herede* relicto decesserit, „ad consortem potius *solatium*, quam ad personam „aliam pars decedentis pervenerit. Diß alles läst sich aber uf keine teutsche Reichs-Lehen und am allerwenigsten uf gegenwärtigen Fall appliciren. Dann hier ist keine donation vorhanden, sondern der Graff von Hanau war ein Erb- und gebohrner Herr im Frey-Gericht, ehe an die Kayserliche Belehnung gedacht worden. Der Lehn-Brieff gehet auch noch weiter und bezeuget, „ daß das Hei„ lige Reich an obgenanntem Freyen-Gericht „ in Menschen Gedächtnüß nie keine Gerechtig„ keit gehabt hat. Wo bleibt nun die liberalitas Imperialis? Diß ist das eintzige Fundament gegentheiliger Prætension, und ausser dem wissen die gemein-beschriebene Lehn-Rechte von dem vermeintlichen jure accrescendi nichts sondern dieselbe lehren vielmehr: Quod si duo fratres de novo beneficio *simul* investiti fuerint, uno sine herede defuncto ad alterum non pertineat ejus beneficii portio, nisi facta fuerit eo pacto investitura

lib. 2. Feud. tit. 12.

Et si *communiter* duo fratres feudum acceperint, unus alteri non succedit, nisi hoc nominatim dictum sit.

lib. 1. Feud. tit. 1. §. 2. ỳ. quod etsi &c. &c.

Wann sich das Ertz-Stifft ex hoc capite zu diesem ansehnlichen District befugt erachten wollen, warum hat sich dasselbe dann nicht Anno 1642. bey Ausgang des Müntzenbergischen Mann-Stamms gemeldet? Dann die letztere Herren Graffen der Lichtenberger Linie stammen ja nicht einmahl von dem primo acquirente her, sondern diese Linien seyn bekanntlich Anno 1458. getheilet worden, und der Lehn-Brieff de Anno 1500. lautet allein uf Graff Reinhards als des primo geniti Nachkommen und Erben, folglich kan nunmehro das Frey-Gericht um so viel doweniger von der Graffschafft Hanau abgetrennet, oder Ihro Hochfürstliche Durchl. Herrn Landgraff Wilhelm entzogen werden, da dieselbe jure sanguinis, dazu berechtigt seynd, und nach denen Hanauischen Pactis familiæ, welche das Ertz-Stifft Anno 1642. gelten lassen, in linea recta folgen.

Discussio quæstionis quartæ.

Was übrigens die biß hierhin zum Vorwandt gebrauchte Chur-Sächsische Cession des Frey-Gerichts anbelangt, so würde solche (a) das Ertz-Stifft nichts helffen, wann sie schon in der That und Wahrheit geschehen wäre; Es ist aber (b) seithero an Tag kommen, daß es mit sothaner angeblichen Cession gantz nichts und ein non ens ist.

Membrum primum.

Dann vorerst hat (a) das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel die Chur-Sächsische Anwartschafft sub Lit. F. niemahlen agnosciret. Es würde auch im Weg Rechtens wenig damit auszurichten gewesen seyn, weilen solche in denen Kayserlichen confirmationen de Anno 1687. 1702. 1703. und 1714. dahin limitiret

tiret ist „ doch uns und dem Heiligen Reich und
„ jedermänniglich an seinen Rechten auch denen zwi-
„ schen Hanau und der benachbahrten Chur- und
„ Fürsten ufgerichteten Verträgen unvergriffen und
„ unschädlich, nicht weniger mit Vorbehalt der in
„ erst-vorbedeutetem Kayserl. Handschreiben er-
„ wehnte Beybring- und Erhaltung des Churfürstl.
„ Collegii Consens und Einwilligung.

Woraus klar abzunehmen ist, daß gedachte Expectantz zum Abbruch des vorhergehenden uf die uralte Hauß-Verträge gegründeten und von Kayserlicher Majestät ohne einigen Anhang confirmirten Erb-Vereins de Anno 1610. nicht hätte gereichen mögen. Zum andern mangelt der als eine conditio sine qua non vorbehaltene Churfürstliche Consens und des gesamten Reichs Einwilligung, die doch essentia negotii ist

Instrum. Pacis Art. 10. & 11. §. 1.
Capit. Josephi Art. 29. juncta Capit. Novissima Art. XI.

Und drittens laufft es uf eine offenbahre petitionem principii hinaus, daß die Hanauische Reichs-Lehen zu Fall gerathen seyn solten, weilen vorhin bey Erörterung der zweyten Haupt-Frage zur Genüge ausgeführet worden, daß das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel in denen Hanauischen Reichs-Lehen Successions-fähig ist.

Dubium.

Zwar dörffte das andere Theil vorwerffen wollen, warum man dann, wann die Chur-Sächsische Anwartschafft nicht gültig gewesen wäre, Land und Leute und so grosse Summen umsonst hingegeben hätte.

Tollitur.

Aber hierauf ist vor dasmahl keiner Antwort nöthig, sondern genug, daß alle die Ursachen, welche den Hochseeligen Herrn Landgraffen An. 1724.

 zu

zu Treffung dieses Vergleichs bewogen haben mögen, nunmehro und in Ansehung des Ertz-Stiffts gäntzlich cessiren.

Membrum secundum.

Das gantze Præsuppositum fällt aber (b) hinweg, weilen Chur-Sachsen, wie von Seiten des Ertz-Stiffts unter der Hand ausgesprengt werden wollen, seinen vermeinten Anspruch ufs Frey-Gericht niemahlen an dasselbe cediret und abgetretten hat; Dann in derjenigen Declaration, welche des Königs in Pohlen Majestät Anno 1717. den 17. Nov. von sich gestellt haben, ist nichts wenigers als eine Cession enthalten, sondern nur ein blosser Verzicht, daß sie sich ihres Rechts gegen das Ertz-Stifft nicht gebrauchen, noch dessen Interesse aus besagter Anwartschafft anfechten wolten. Ob aber diß Interesse oder der Chur-Mayntzische Anspruch in Rechten fundiret, oder damit auszulangen sey, das haben des Königs in Pohlen Majestät an seinen Ort gestellt seyn lassen, und dahero zu einiger Evictions-Leistung sich im geringsten nicht verstanden, folglich kommt es allein darauf an, ob Chur-Mayntz vor sich einen rechtlichen Anspruch uf das Frey-Gericht Hanauischen Antheils hat? Und da vorhin bey der dritten Quæstion biß zum Uberfluß ausgeführet worden, daß die angebliche Simultanea Investitura so wenig, als das sogenannte notorissimum jus non decrescendi gegentheiliger Prætension einigen Schein Rechtens geben kan, so will es mit der blossen Begierde zu seines Nechsten Gut nicht ausgemacht seyn, sondern der muß Herr im Frey-Gericht bleiben, wer seit vier hundert Jahren her vor einen Erb- und gebohrnen Herrn daselbst erkannt worden, so lang nur im Römischen Reich noch Gesetz und Recht vorhanden ist.

Discussio quæstionis quintæ & ultimæ.

Endlich folgt das letzte und Haupt-Argument, daß Chur-Sachsen in dem Anno 1724. über die Reichs-Lehen mit Hessen getroffenen Vergleich

gleich den Gräflich-Hanauischen Antheil am Frey-Gericht gleichwohl von der Cession ausgenommen, weilen sie Dero Jura bereits an das Ertz-Stifft Maynts überlassen hätten.

Was gehet aber (a) doch wohl dieser Vergleich das Ertz-Stifft an? Hätte sich das Chur-Hauß Sachsen zu beschwehren, daß an dessen Erfüllung etwas ermangelte, so wäre das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel Red und Antwort zu geben verbunden: Aber keineswegs einem Dritten, mit welchem nicht paciſciret, noch transigiret worden. Ex jure enim quod alterius eſt, hic ſolus agere & excipere poteſt, non alius: nec parti prodeſt, ſi ipſius jus non ſit, ſed tertii Ratio prima.

l. pen. §. 1. v. ſin vero nullum C. de præſcr. 30. vel 40. annorum.
Conſil. Marp. 35. Vol. 3. n. 242.
Zanger. de Except. P. 3. cap. 26. n. 134.

ita ut ne quidem de jure fiſci excipi poſſit

Cravetta P. 5. Conſ. 774. n. 4.

dahero das Ertz-Stifft mit dem bloſſen Gegen-Satz zu frieden seyn muß.

Tua non intereſt: adverſus te liberas ædes habeo

l. 4. §. 7. & ibi DD. ff. ſi ſervitus vind.

Und was noch mehr ist so haben (b) beyde contrahirende Theile diesen Vorwurff schon vorher gesehen, und sorgfältig vermieden, indem sie Krafft der zu einer Zeit und Stunde geschlossenen und ratificirten articulorum ſeparatorum ſub Lit. M. ihre Willens-Meynung zu voller Genüge erkläret, daß dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel sein Recht vorbehalten seyn solle. Und hieran Ratio ſecunda.

ändert die Kayserliche Confirmation nichts. Dann dieselbe hat keinen andern Effect, als daß die Chur- und Fürstliche Häußer Sachsen- und Hessen das halten sollen, worzu Sie sich unter einander anheischig gemacht haben. Ausser dem aber bleiben sie die Contrahenten Ausleger von ihren Worten; Und da in erwehnten Articulis Separatis deutlich ausgedrückt worden, wie und wohin der Haupt-Vergleich zu verstehen sey; So ist es eine vergebene Mühe, wann aus der Kayserlichen Confirmation einiger Behelff hergenommen werden will, quippe confirmans actum nihil innovat nec novum dat.

Per vulgata.

Conclusio.

Nachdem nun ein jeder unpartheyischer Richter hieraus überzeugt seyn wird, daß das Ertz-Stifft Mayntz nicht den geringsten Schein Rechtens vor sich hat, es mag auch die Sache gedrehet werden, wie sie nur immer will; So tragen Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Landgraff Wilhelm zu Ihro Kayserlichen Majestät und dem gesamten Reich das zuversichtliche und geziemende Vertrauen, daß die von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz so gar in denen gerichtlichen Handlungen vorgeschützte und biß uf Aenderung der gleich durchgehenden Justitz getriebene Würde des Ersten Churfürsten und Ertz-Cantzlarn im Reich das Recht nicht biegen, sondern die Billigkeit oben bleiben und allenthalben nach Vorschrifft der Reichs-Gesetze und Ordnungen verfahren werden wird.

DESIGNATION

Der in vorstehender Specie Facti sub Literis angezogener

Beylagen.

A. Vergleich zwischen denen von Rannenberg, und derer Herrn von Eppstein und Hanau de Anno 1309.

B. Verkauff der Gerichte zu Sonnborn, Welmitzheim, Hörstein und vor der Haard de Anno 1358.

C. Erster Kayserlicher Lehn-Brieff de Anno 1500.

D. Kayser Carl des V. Endschied und Confirmations-Brieff de Anno 1523.

E. Letzter Kayserl. Universal Lehn-Brieff de Anno 1714.

F. Extractus Instructionis eines gemeinschafftlichen Ambtmanns im Frey-Gericht zu Welmitzheim vor dem Berg.

G. Chur-Sächsische Anwartschafft uf die Reichs-Lehen per Extractum.

H. Chur-Mayntzischer Consens zu sothaner Expectantz.

I. Chur-Sächsischer Verzicht ufs Frey-Gericht, daß sie aus der Anwartschafft solches nicht in Anspruch nehmen wolten.

K. Der Macht-Spruch de Anno 1718.

L. Extract aus dem mit Chur-Sachsen getroffenen-von Kayserlicher Majestät confirmirten Haupt-Vergleich de Anno 1724.

M. Articuli separati quoad passum concernentem.

N. Ihro Hochfürstlichen Durchl. des Herrn Stadthalters Schreiben an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz de 2ten Martii 1734.

O. Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz Antwort hierauf de 16. Martii 1734.

P. Des Kayserl. Ministri Herrn Graffens von Seckendorff Vollmacht de 13ten Martii 1733.

Q. Ufhebung obigen Macht-Spruchs.

R. Geheimden Raths Otto Befehl de 25. Martii 1736.

S. Des Regierungs-Rath Ihms als Commissarii Bericht.

T. Zeugnüß um welche Zeit und Stunde der Herr Graff verstorben.

V. Kayserl. Mandatum de non turbando.

X. Instrumentum, wie das Mandat hinterhalten werden wollen.

Y. Des Mayntzischen Notarii Knopfs Vermeints Instrument.

Z. Das Gegen-Instrument, daß des Notarii Knopfs Vorgeben unerfindlich sey.

Aa. Attestat über die im Monath May 1736. Nahmens Herrn Land-Graff Wilhelms Hochfürstlichen Durchläucht zum Hanauischen Antheil im Freyen-Gericht eingenommene Huldigung.

Bb. Vorgängiges Communications-Schreiben der Hanauischen Regierung an die Chur-Mayntzische diese Huldigung betreffend.

Cc. Chur-Mayntzisches Apprehensions-Instrument.

Dd. Extract aus der Unter-Gerichts-Ordnung daß das Frey-Gericht Welmitzheim heisset.

Ee. Hanauische Huldigungs-Formul im Frey-Gericht.

Ff. & Gg. Zwey Præjudicia in der Limburgischen Sache.

Hh. Extract Hanauischer Cantzley-Protocollen.

Ii. Kk. & Ll. Die Hanauische Privilegia in puncto Successionis fœminarum.

Mm. Chur-Pfältzischer Lehn-Brieff über Ortenburg.

Nn. Der Anno 1648. wegen der vom Ertz-Stifft relevirenden Hanauischen Lehen mit Chur-Mayntz getroffene Vergleich.

Oo. Cunegundis von Ranneberg gelobt, daß ihre Kinder, wann sie zu höhern Tagen kommen, den Contract mit Eppstein und Hanau um die Gerichte zu Hart, zu Wolmitzheim, und zu Sonneborn steht halten werden, und setzt darüber einige Nobiles zu Bürgen ein, Anno 1309.

Lit. A.

Ich Kunegunt Wirtin ettewenne Hern Johans von Rannenberg und mine Erben bekennen und tun kunt allen den die diesen Brieff sehen oder hören lesen/ daz Wir geret han/ unde übercomen sin mit den Edeln Mannen Hern Syfride dem Herren von Eppstein vnd Hern Vlrichen dem Herren von Haynowe von iren wegen vnd ir Erben wegen vmme die Gerichte zur Hart/ zu Welmitzheim und zu Sunneburne/ datz Wir bliben suln jederman zu sine Dritteile vnd ze sine Rechte Sie vnd ir Erben mit vns vnd Wir vnd Unser Erben mit in vnd iren Erben Beide an dem Gerichte vnd an dem Burgberge zu Rannenberg vnd ze Kelbera zu allem deme Rechten als Gan-Erben zu rechte sitzen suln/ also waz vallendes von Gerichts wegen in denselben Gerichten ez si wie es si oder wavon ez chöme/ daz davon jedem Man sin Dritteil gevallen soll/ vnd soln Wir Sie noch ir Erben an irmen-Rechten noch an irmen Dritteilen nicht hindern noch drangen/ mit keinerleye geverde. Wir han auch geret daz beider vnser eigen Luthe vnd auch der vorgenanten Herren eigen Luthe die in denselben Gerichten Gesetzen sin/ gemeine suln sin/ vnd daz Wir sie han soln in gemeinen nutzen; Ez ist auch geret/ warn Luthe vz denselben Gerichten vnd Mercken Burger vnder vns oder war Sie hinder vns warn/ daz sie da sitzen suln/ vnd wer ez daz Sie nicht einsetzen/ so soln sie dienen in den Gerichten also vor/ wer ez auch daz vnder vns einer oder zwene reysen wolden/ wer vnder vns reyset/ der sol nemen sturen in den Gerichten/ also gewonlich ist/ vnd die andern nicht/ die da nicht enriten.

Auch ist geret/ wer vnder vns denen gemeinen Gan-Erben sin Dritteyl verkauffen wolde/ daz Er daz den andern bieten sol/ als Gan-Erben recht ist/ ane geverde. Bi diser rede sin gewesen Herr Gyse von Wilbach/ Herr Brendelin von Hobenberg/ Herr Burcart Binthainer Her Gyselbrecht Lewe/ Her Wentzel von Elen/ Her Winther von Haynow / Herr Heinrich von Langert vnd ander biderde Luthe/ vnd darvber daz Dieselbe rede stete vnd veste blibe/ so geben ich vnd min Erben diesen Brieff besigelt/ mit Jnsigeln/ Gotfrides vnd Henriches Ritter von Kalbsmont myner Bruder vnd Wir Gotfrid vnd Henrich von Kalbsmont zu vrkhvnde vnd zu stetekeit dirre rede/ so hencken Wir durch bete vnser Suster der vorgenanten vnd iren Erben vnser Jnsigel an disen Brieff/ dirre Brieff wart gegeben von Cristes Geburt do man zalte Dusent Jar Druhundert Jar in deme Nunden Jare an dem Fritage nach vnser Vrowen Tage so man wurtze wihet.

(L. S.) (L. S.)

Lit. B.

Ich Johan von Rannenberg und Fridrich von Rannenberg Gebrüder Edelknechte bekennen offinlich mit dysein Brife für uns undt alle unser Erben / daz uns der Edel unsir gnediger Here / Her Ulrich Here zu Hanaw Andirt halb Hundert Phunt Hllr. guter Franckinfurter Werunge gegeben und bezalt hat / dy in angeborren und die he uns geben solte / umb die Gerichte zu Sunenbornen / zu Walmutzheym vor der Harte und zu Hurstin als von des Verkauffes wegn / als uns Vater und Wir mit im getan hant / der vorgenant Andir halb Hundert Phunte Hllr. sagen Wir fur uns und unser Erben den vorgenanten unsern Herren / Hern Ulrichin Hrn. zu Hanaw und sine Erben quit ledig und loß / uffinliche mit dysem Brieffe / und han des zu Urkundte fur uns und unsere Erben unser Ingesigel beide an diesen Brieff gehangen. Datum Anno Dni MCCCL. Octavo Dominica post diem beati Andreæ Apostoli proxima.

(L. S.) (L. S.)

Lit. C.

Wir Maximilian von GOttes Gnaden / Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabandt / zu Geldern / Graff zu Habspurg / zu Flandern / zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / daß Uns der Ehrwürdige Bertholdt Ertz-Bischoff zu Mayntz / des Heiligen Römischen Reichs in Germanien Ertz-Cantzlar / Unser lieber Neve und Chur-Fürst / und der Edel / Unser und des Reichs lieber Getreuer Reinhardt Graff zu Hanau haben furbringen lassen / wie Ihre Vorfahren und Eltern Löblicher und seeliger Gedächtnüß / Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Graffen zu Hanau von Ihr beyder Schloß wegen Steinheym und Hanau in dem Freyen Gericht vor dem Berge bey Altzenau gelegen / in Ubung und Gebrauch herkommen sey / daß ein Ertz-Bischoff zu Mayntz / der Steinheym inne hatt / und ein Graff zu Hanau / der Hanau inne hatt / fur Ihre Rechte Erbe und gebohren Herrn mit Urtheil und Recht geweist erkennt und gehalten werden / dabey die Unterthanen desselben Gerichts je zu Zeiten einen von dem Adel gekohren / den sie als Ambtmann geacht / und zu Ihren anliegenden Geschäfften umb Rath und Beystand ersucht und Ihren gekohren Herrn genant hetten / und wiewohl der Allerdurchleuchtigst Unser lieber Herr und Vatter Kayser Friederich seeliger Gedächtnüß Sie beyde künfftig Irrung zu vermeiden / gnädiglichen versehen habe / daß fürter keiner ohne Ihre beyder Willen und Wissen dermassen gekohren werden solle; Nachdem dann die Inwoher desselben Freyen Gerichts keinem Herrn bißher gelobt noch geschwohren / und deshalben irre gehen / ohne Ordnung leben / und täglich dardurch in Armuth und Unrath wachsen und kommen / und wo das nit furkumen / möchten dieselben Inwohner Ihnen als Erbe und gebohren Herrn Ire Gerechtigkeit / die Sy auff Ine herbracht / und erseffen haben / in die harre nit wohl ausgerichten / und damit Sie bey solchen Ihren herbrachten Gerechtigkeiten / auch die Gericht

in demselben Freyen Gericht mit sambt den Inwohnern dester baß in Weesen bleiben und gehandhabt werden möchten / Uns diemuthiglichen anruffen und bitten lassen / Jne aus angezeigten Jren herbrachten Gerechtigkeiten und andern Uhrsachen von Römischer Königlicher Macht Jne ein Mann-Lehen zu schopffen und zu machen gnädiglichen geruchten/ und dieweil das heylige Reiche an obgenanten Freyen Gericht in Menschen Gedächtnüß nie kein Gerechtigkeit gehabt hat ; So haben Wir der jetzt genanten Unsers lieben Neven und Chur-Fürstens Berthold Ertz-Bischoffen und Reinhardten Graffen zu Hanau / getreu und willig Dienst/ die Sy Uns und dem Reiche dick und vielfleißiglich / und unverdrossenlich gethan haben / täglich thun / und Sy Jhre Nachkommeen und Erben in künfftigen Zeiten thun sollen und mögen / auch man Sehung / daß Uns und dem Heiligen Reiche damit kein Abbruch geschicht/ und darumb mit wohlbedachtem Muthe/ gutem Vorrathe etlicher Unser Fürsten / Graffen und Räthe / die auff diese Zeit bey Uns waren / auch mit der vorgenanten Ertz-Bischoff Bertholds und Reinhards Graffen zu Hanau Wissen und Willen das obgenant Frey-Gericht vor dem Berge bey Altzenau mit sinen Zugehörungen/ zu einem Mann-Lehen geschopfft und gemacht / und haben fürter also dasselbe Frey-Gericht mit seinen Dörffern / Weylern / Leuthen/ Ambten/ Gerichtlichen Gebotten/ Verbotten/ Güthern/ Renthen / Zinßen / Fällen / Lägern / Atzungen / Nutzungen / Waßern / Weyden / Wäldern / Stewren / Betten / Gewalt / Ehren / Würden / Diensten / und allen und jeglichen andern sinen Zugehörungen und Rechten darinn und darzu gehörende genutzlich nichts ausgescheiden / den ehegenanten Bertholden/ Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Reinharden Graffen zu Hanaw ihren Nachkommen und Erben gleichmäßig und daß Sy auch das also theilen mügen / zu einem rechten Mann-Lehen gnädiglich geliehen / schöpffen/ machen und leihen/ daß also Jhne/ Jhren Nachkumen und Erben zu rechtem Mann-Lehen von Römischer Königlicher Macht Vollkumenheit fur Uns und Unser Nachkumen am Reiche / unwiederrufflich gegenwärtiglichen mit diesem Brieff/ als die vorgenanten Ertz-Bischoff zu Mayntz und Reinhard Graff zu Hanau Jhre Nachkumen und Erben dasselbe Frey-Gericht vor dem Berge mit allen und jeglichen sinen Zugehörungen/ als vorberührt ist/ nu furter mer von Uns Unsern Nachkommen / Römischen Kaysern und Königen und dem Reiche zu einem rechten Mann-Lehen mit sambt andern Jhren Lehen/ die Sy von Uns und dem Reiche haben/ besitzen und geniessen/ das empfahen / tragen und verdienen sollen/ mit treuen Gelübden/ Eyden und Diensten / als dick und offt sich das gebührt/ inmassen Sy dan das jetzo von Uns empfangen / und darüber gelobt und geschwohren haben/ und fürter alles das zu thun/ das man Uns und dem Reiche von solcher Lehen wegen schuldig seye / und solcher Lehen Gewohnheit und Recht ist/ ohn Gefehrde ; Und gebiethen darauff von obberührter Unser Königlichen Macht ernstlich mit diesem Brieff allen und jeglichen Zent-Graffen / Schultheißen und Jnwohnern in allen Dörffern und Weylern des obgemeldten Freyen Gerichts vor dem Berge gegenwärtigen und künfftigen / daß Sy dem vorgenanten Unsern Neven dem Ertz-Bischoffen zu Maynts und Reinharden Graffen zu Hanau fur Sich / Jhre Nachkumen und Erben Erbhuldung thun / geloben und schwöhren/ getreu/ hold/ gehorsam und gewärtig zu seyn/ Jren Schaden zu warnen und bestes zu werben / und als Jhren rechten Herrn mit allen Stücken / wie Sie von Uns und dem Heyligen Reiche jetz damit belehnet seyn / gehorsam und gewertig zu seyn / und fürter allen und jeglichen Chur-Fürsten/ Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten / Graffen/

 Freyen

Freyen Herren/ Rittern/ Knechten/ Haupt-Leuthen/ Vitzthumben/ Vögten/ Pflegern/ Verweesern/ Ambt-Leuthen/ Schultheißen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern Gemeinden und sunst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Statts oder Weesens die seyn/ daß Sy die genanten Ertz-Bischoffe zu Maynz und Graffen zu Hanau/ alle Ihre Nachkumen und Erben bey dem obgemelten Lehen des Freyen Gerichts mit aller Ein- und Zugehörung/ wie Wir von Römischer Königlicher Macht Jne das geschopfft/ gemacht und verliehen haben/ als obstehet/ geruhlich und ohne Irrung beleiben/ und der gebrauchen und geniessen lassen/ und darwieder nit thun/ noch jemands zu thun gestatten/ in dhein Weise sonder Sy von Unser und des Heiligen Reichs wegen dabey handhaben/ schützen und schirmen/ und sich des nit setzen noch wiedern/ als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwehre Ungnade und darzu ein Pœn, nehmlich hundert Marck löthiges Goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er frevenlich hiewieder thäte/ Uns halb in Unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil den obgenanten von Maynz und Hanau/ welcher hiewieder beleidiget würde/ Jren Nachkumen und Erben unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Uhrkund diß Brieffs mit Unser Königl. Majest. anhangenden Insiegell. Geben zu Augspurg am Neundten Tag des Monaths Junii nach Christi Geburth/ im Funffzehn Hundertsten/ Unserer Reiche des Römischen im Fünffzehndten und des Hungrischen im Eylfften Jahre.

Lit. D.

Wir Karl der Fünfft von GOts Gnaden/ Erwelter Römischer Kaiser zu allen zeiten merer des Reichs Künnig in Germanien/ zu Castilien/ zu Arragon/ zu Leon/ baider Sicilien/ zu Jerusalem/ Hungern/ Dalmacien/ Croacien/ Nauarren/ Granaten/ Tolleten/ Valenntz/ Gallicien/ Majorica/ Hispalis/ Sardinien/ Corduben/ Corsicen/ Murcien/ Gienns/ Algarbien Algeciren/ zu Gibraltaren/ der Canarischen auch Indianischen Jnsulen/ der Terrs firme/ undt des Landts Oceani ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ zu Lotternkh/ zu Brabannt/ zu Steyr/ Kernndien/ Crain/ Lymburg/ Lützemburg/ Geldern/ Wirtemburg/ Calabrien Athenarum/ Neopatrien/ Graue zu Habsburg/ Flandern/ Tiroll/ Görtz/ Barsiloni/ Arthois/ undt Burgund ꝛc. Pfaltzgraff zu Henigaw zu Hollanndt/ Seelanndt/ Phirt/ Kiburg/ Namur/ Rossilion/ Territain/ undt Zutphen/ Lanntgraue in Elsaß Marggraue zu Burgau zu Oristanni/ undt Gotziani/ undt des Hailigen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben/ Cathilonia Asturia ꝛc. Herr in Frießlandt/ auff der Windeschen March/ zu Portenaw/ Biscayen/ Monia Salines Trippoli unndt Mecheln ꝛc. Bekennen offennlich mit diesem Brief undt thun kundt allermeniglich/ das Uns der Erwirdig Albrecht/ Ertz-Bischove zu Maintz/ der Hailigen Römischen Reichs in Germanien Ertz-Cantzler/ Unnser liebe Neue undt Chur-Fürst/ undt der Edel Unnser unnd des Reichs lieber Getrewer Philips Graue zu Hanaw/ haben zu erkennen geben/ daß weilennt Bertholdt Ertzbischoue zu Maintz/ unnd Reinhart Graue zu Hanau/ Unnserm lieben Herren unnd Anherren Maximilian der Zeith Römischer Kunig seliger Gedechtnus haben furbringen lassen/ Wie Jr Vorfarn unndt Eltern Ertzbischouen zu Maintz undt Grauen zu Hanau/ in dem Freyen Gericht zu Weltenetz-

teneßheimb vor dem Berg bey Alßenaw gelegen/ in Ubung gebracht heten/ das Sy fur desselben Gerichts-Recht Erb-unnd geborn-Herren/ mit Urtail unnd Recht geweist/ erkhannt undt gehalten weren/ undt daneben die Underthanen solchs Freyen Gerichts ye zu Zeithen ainen vom Adell gekorn/ den Sy als einen Ambtman geacht/ unnd in Jhren anliegenden Geschefften umb Rath und Beystandt ersucht/ unnd Jren gekorn Herren genennt heten. Durch welches doch die gemelten Underthanen dieweil Sy kainem Herren gelobt/ unnd geschworn gewest/ undt auch anderer Gebrechen halben nit statlich versehen weren/ unnd darumb solchs auch den genannten Erß-Bischouen zu Mainß undt Grauen zu Hanaw/ zu Abbruch Jrer Gerechtigkeithen raichen möcht/ unnd heten darumb damit Sy bey solchen Jren herbrachten Gerechtigkeiten auch die Gericht in demselben Freyen Gericht sambt den Jnwonern dester baß in Wesen beleiben/ undt gehandthabt werden möchten/ gedachten Weylenndt Kunig Maximilian demutiglichen annruffen/ unnd bitten lassen/ Jnen das obgedacht Frey-Gericht aus angezaigten Jren herbrachten Gerechtigkaiten unnd andern Ursachen zu ainem Manlehen gnediglich zu schöpffen unnd zu machen; Unndt wiewohl nun gedachter Unser Vorfar Künig Maximilian sollicher Bitt gnediglichen statt geben/ unnd daruber dasselb Frey-Gericht mit seinen Zugehörungen zu ainem Manlehen geschopht unnd gemacht unnd dasselb also mit seinen Dörffern/ Weylern/ Lewten/ Ampten/ Gerichten/ Geboten/ Verboten/ Renten/ Zinsen/ Fellen/ Legern/ Aßungen/ Nußungen/ Wassern/ Waiden/ Welden/ Steuern/ Boten/ Gewalt/ Ern/ Wirden/ Diennsten unnd allen unnd yeglichen andern seinen Zugehörungen/ unnd Rechten/ darein unnd darzu gehörendt/ gäntzlich nichts ausgeschaiden/ den Egenannten Bertholden/ Erß-Bischouen zu Mainß/ unnd Reinharten Grauen zu Hanaw/ Jren Nachkumen/ undt Erben gleichmeßig/ unnd das Sy auch das alßo tailen möchten/ zu ainem rechten Mannlehen von Römischer Kuniglicher Macht Volkomenhait/ fur sich und seine Nachkumen am Reiche/ on-widderrufflich geliehen hete/ alßo das die vorgenannten Erß-Bischoue zu Mainß/ undt Reinhardt Graue zu Hanaw/ Jre nachkumen unnd Erben daselb Frey-Gericht vor dem Berg/ mit allen unndt yeglichen seinen Zugehörungen/ als vor berurt hinfurter mehr von Jhme/ seinen Nachkhumen Römischen Kaisern undt Khunigen und dem Reiche zu rechten Mannlehen besißen/ genyeßen/ das emphahen/ tragen unnd verdienen solten/ mit trewen glubten/ Aiden unnd Diennsten/ als dick und offt sich das geburt/ unnd darauff auch von obberurter Kuniglicher Macht ernstlich geboten het/ allen undt yeglichen Zennt-Grauen/ Schulthaisen unnd Jnwonern/ in allen Dörffern unnd Weylern des obgenannten Freyen Gerichts vor dem Berg/ gegenwartigen unnd khunfftigen/ das Sy den vorgenannten Erßbischouen zu Mainß unndt Reinharten Grauen zu Hanaw/ fur sich unndt Jhre Nachkhumen unnd Erben/ Erbhuldung thun/ geloben undt schweren solten/ getreu/ hold/ gehorsamb/ undt gewertig zu sein/ Jren Schaden zu warnen/ unnd bestes zu werben/ unnd als Jren rechten Herren mit allen Stucken/ wie Sy belehnt weren/ gehorsam unndt gewertig zu seyn rc. Laut dessen Begnadigungs-Brieffs/ Uns deshalb furbracht/ solchs weyter Jnnhaltendt. Wiewol auch die gnannten Erßbischof Bertholdt unndt Reinhardt Graff zu Hanaw solch Gericht in Crafft gemelter Kuniglicher Begnadigung/ obbestimbter maße zu Lehen emphangen/ undt den Underthanen Erbhuldung unnd Sy in Versehung genommen/ Jnen auch alls Jre Ober-Herren bisher Rat/ Hilf/ undt Beystand gethan und dieselben Unterthanen/ sich auch nach solcher Begnadigung bisher obangezaigte Erwelung Eins vom Adell zu thun erhalten heten/ So truegen doch die

 Merckher

Merckher vom Adell Beschwerung/ das hinfur die Erwelung aus Jhnen wie hievor nicht beschehen solt. Understuennden auch durch beruemen Jres angemaßten Rechts unnd sonst die gedachten Ertzbischouen zu Maintz/ undt Grauen zu Hanaw/ in solcher Jrer Begnadigung des Freyen Gerichts undt der Underthanen Versehung zu Jrren/ zu verhindern/ undt sich vielleicht neben unnd mit Jnen mit der Zeith einzudringen/ welchs denselben Ertzbischov zu Maintz undt Grauen zu Hanaw/ zu Nachtail/ auch ergerurter Kuniglicher Begnadigung zu Abbruch unndt Ringerung/ undt zu Auffweckhung khunfftiger Jrrung unnd Auffrur raichen wurde. Mit undertheniger Bitt/ das Wir in solches als Römischer Kaiser unnd Ober-Herr gnedigs Einsehens zu haben geruechten. Dweil Wir dan aus obangezaigter Kuniglicher Begnadigung unnd sonst ermeßen/ daß die Erwelung eines Edelmanns der gemelten Unsern unndt des Reichs-Underthanen/ in vielgedachtem Freyen Gericht in Jren anliegenden Geschefften/ Rat/ Hülff unndt Beystanndt gethan hat/ vor Zeithen denselben Unnsern unnd des Reichs Unterthanen furnemblich zu gutem beschehen ist/ unnd volgenndts dieselb Versehung durch weylennt der Zeith König Maximilian Unsern Anherren unnd Vorfarn/ mit ainem Ertzbischoff zu Maynntz unnd ainem Grauen zu Hanaw/ die in ansehnlicher unndt dapferer Macht/ unnd (als Wir glaublich bericht werden) dem Freyen Gericht allennthalben geseßen/ undt die Underthanen mit Rat/ Hilff/ Schutz-Schirm/ unndt Beystandt/ teglichs nach aller Notturfft versehen/ unndt Jnen beistendig sein mögen/ statlicher beschehen/ gemelter Unser undt des Reichs Underthanen Condition unnd Wesen dardurch in Beßerung komen ist/ unnd die gedachten Ertz-Bischoff zu Maintz unndt Grauen zu Hanaw damit bey Jren herbrachten Gerechtigkeithen auch beleiben/ undt gehanntthabt werden mögen; So haben Wir Jr zimlich bitt/ auch getrew undt willig Diennst die Sy Uns undt dem Reiche dick undt viel vleißiglich gethan haben täglich thun/ unndt Sy Jhre Nachkhumen undt Erben zu khunfftigen Zeithen thun sollen und mögen/ auch das Uns und dem Hailigen Reiche dardurch nit allein kain Abbruch geschicht/ sondern auch wie gemelt Unnser und des Reichs Unterthanen Nutz hochlich gefordert wirdet/ angesehen/ undt darumb die obgedachte Kunigliche Begnadigung mit wohlbedachten Muet/ gutem Vorrat etlicher Unser Fursten/ Grauen undt Rethe/ die auff dieser Zeith bey Unns waren/ auß rechter Wißen gnediglich bestettigt unnd confirmirt/ als Wir dieselb auch hiemit unndt in Crafft diß Briefs alßo bestettigen unnd confirmiren/ und obgedachten Ertzbischouen zu Maynntz und Grauen zu Hanaw/ alle der gemelten Unnser undt Jrer als belehenden Underthanen des Freyen-Gerichts Versehung hiemit allain unnd genntzlich zustellen das anngezogen Brauchs der Erwelung auch meniglichs Einrede/ unnd was deshalb darbey angezaigt ist/ unangesehen/ dan Wir solches alles/ was dem zuwieder seyn mocht/ außerzehlten un nd andern Ursachen Unns darzu bewegend undt sonderlich khünfftige Jrrun g/ Zannck/ Wiederwertigkeith und Auffrur zufurkommen/ undt Friedenzu pflanntzen/ auch gemelten Ertzbischouen zu Maintz undt Grauen zu Hanaw/ zu Gnaden hiemit auß aigner Bewegnus unnd rechter Wißen auffheben; Undt gebieten herauff allen undt yeglichen Chur-Fursten Fursten/ Gaistlichen unnd Weltlichen Prelaten/ Grauen/ Freyen/ Hern/ Rittern/ Knechten/ Hauptlewten/ Vitzthumben/ Vogten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptlewten/ Schultheißen/ Burgermaistern/ Richtern Rechten/ Burgern/ Gemainden und sunst allen anndern Unsern/ unnd des Reichs-Underthanen unnd Getrewen/ in was Wirden/ stats oder Wesenns die sein/ das Sy die genannten Ertz-Bischoffe zu Maintz/ unndt Grauen zu Hanaw/ alle Jre Nachkomen unnd Erben bey dem Egenannten Leben

des

des Freyen-Gerichts mit aller In unnd Zugehörung wie das Geschöpfft/ gemacht/ undt Inen verliehen ist/ auch bey obberurten Zustellung aller Versehung des genannten Freyen-Gerichts/ unnd derselben Unterthan als obsteet geruiglich unnd on Irrung bleiben/ unnd der zu gebrauchen undt genyeßen zu laßen undt dawider nit zu thun/ noch yemants zu thun gestatten/ in kain Weiß/ sonnder Sy von Unser undt des Hailigen Reichs wegen dabey hanthaben/ schutzen unnd schirmen/ undt sich des nit wiedersetzen/ noch widern/ als lieb ainem yeden sey Unnser undt des Reichs schwere Ungnad/ unndt darzu uber die Pene/ in Kayser Maximilianus Begnadigung Brieff getrawet/ zwantzig Marck lottigs-Gold zu uermeiden/ die ein yeder so offt Er freuelich hiewieder thet/ Unns halb in Unnser undt des Reichs Cammer/ und den andern halben Tail den obgenannten von Maintz unnd Hanaw Iren Nachkumen unnd Erben unableßlich zu betzalen verfallen sein soll; Darann geschicht Unnser ernstlich Maynung dann Wir solches alles wie obgemelt samt undt besonder also aus Unser/ Kaiserlichen Macht Vollkommenhait/ undt rechter Wißen/ wöllen/ orden/ ercleren/ und maynen; Geben in Unnser Stat Valledolit am letzten Tag Aprilis/ nach Christi Unnsers lieben HErren Geburt im Funffzeherde Hundert undt im Drey undt Zwantzigisten/ Unser Reiche des Römischen im Vierten/ unnd der andern allen im Achten Jaren.

CAROL.

(L. S.)

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Mtis proprium.

M. Alexander Schwerd.

Lit. E.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeithen Mehrer des Reichs in Germanien/ zu Hispanien/ zu Hungarn/ Boheimb/ Dalmatien/ Croatien undt Sclavonien ꝛc. König. Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Steyer/ Kärndten/ Crain undt Würtenberg/ Graff zu Tyrol. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ undt thuen kund allermänniglich/ daß Uns der Wohlgebohrne Unser undt des Reichs Lieber Getreuer Johann Reinhardt Graff zu Hanau/ Herr zu Müntzenberg undt Lichtenberg gehorsambst angeruffen undt gebethen/ daß Wir Ihme die/ auf das den vierten Octobris siebenzehen hundert zwölff erfolgte Absterben/ seines Bruders Philipp Rheinhard Graffen zu Hanau von Uns Deroselben als damahlen dem Erstgebohrnen undt Lehenträger/ vermöge uhralten Gräfflich-Hanauischen Majorats undt Stamm-Rechtens für Sich undt ihne Supplicanten/ Johann Reinhard Graffen zu Hanau den fünfften Septembris besagten Jahrs zu Lehen verliehene/ anjetzo auf Supplicanten allein verfallene hernachbeschriebene Manns-Lehen / mit Namen die Burg zu Hanau / den Walt genannt die Hanau / undt den Wildtbahn darinnen / den Wildbahn in der Drey-Eichen / undt der Graffschafft Theil undt Recht als fern der gehet mit den

Rechten darzu gehörende, das Freygericht vor dem Berg bey Altzenau gelegen/ wie das weylandt Ertz-Bischoff Bergtoldt zu Mayntz undt Rheinhard Graff zu Hanau / von weylandt Unserm lieben Herrn undt Vettern Kayser Carl dem Fünfften hochlöblicher Gedächtnuß undt folgend Graff Philipp zu Hanau/ Herr zu Müntzenberg von weylandt. Unserm Geliebten Uhr Uhr Anherrn undt Vettern Kayser Ferdinand und Maximilian dem andern hochlöblicher Gedächtnuß undt dem Reich zu Lehen empfangen und getragen/ Gottfriedtshoff vor Reckheimb zu Franckfurth gelegen/ die Wiesen in dem Königsfurst auch zu Franckfurth gelegen/ die da seynd bey fünffzig Morgen minder oder mehr ohngefehr/ den Biegenberg zwischen Ried/ und Breydenbach/ das Gericht zu Motten bey Schwartzenfelß/ Heuchelheimb/ den Wildbahn zu Geilenhaußen/ zwischen der Franckfurther Strassen undt der Kintzig/ bis in die Breubach / das Gericht genannt/ der Bornheimer Berg gelegen/ bey Franckfurth auf dem Marx mit seinen Zugehörungen / in allermassen/ als weyland Philipp Ludwig Graff zu Hanau von auch weyland Unserm geliebten Herrn Vettern Kaysern Rudolphen Christmildester Gedächtnuß undt dem heiligen Reich belehnet gewesen / undt was durch die zwischen dem Ertz - Stifft Mayntz undt der Graffschafft Hanau in Annis Sechzehenhundert vier undt Achtzig/ & Sechzehenhundert fünff undt Achtzig getroffenem undt von unserm in GOtt ruhenden Herrn Vettern undt Vorfahrern am Reich weyland Kayser Leopoldo , glorwürdigsten Andenckens confirmirte Vergliche gegen einige dargegen wiederumb übergebene Stücke/ darzu gekommen/ den Zoll zu Steinau an der Strassen/ den Zoll zu Sterpfritz/ den Zoll iu Kesselstadt/ die Müntz zu Hanau/ die Juden zu Hanau/ zu Windecken / zu Friedberg/ zu Babenhaußen / zu Assenheimb / zu Müntzenberg undt zu Nidda/ item Freyheit der Städte undt Dörffer der Graffschafft zu Hanau/ undt der Ihren als die von Franckfurth undt Gailhaußen gefreyet seynd / den Hoff zu Bergen / item Freyheit undt Bestätigung der Märckt in der Graffschafft zu Hanau/ Städten undt Schlössern / die Lehen / die Marquard von Hasselheimb gehabt hatt/ und alle andere Gewohnheith/ Recht und Herkommen. Item das Burg Lehen zu Riedelheimb / daß ist der Dinghoff zu Bergen/ mit seinem Rechten undt Zugehörungen/ item einen Hoff zu Riedelheimb in der Burg/ item das Burglehen zu Gelnhaußen / daß ist der Dinghoff zu Fahrenhaußen mit seinen Rechten / undt Zugehörungen / item die Graffschafft zu Hanau/ Zoll zu Gelnhaußen undt anders/ was weyland gedachter Graff Reinhard von Recht von dem Reich zu Lehen undt zu Burglehen gehabt haben soll/ item ein Viertel des Dorffs zu Praunheimb/ item das Gericht zu Fechenheimb/ item aller undt jeglichen Bergwercken Gold/ Silber undt andere Metallen, auch Saltzsieden und Wildbaden/ wo die in seinen Herrschafften undt Gebiethen seyndt/ oder sich hinführo erzeigten/ so alles von Uns undt dem heiligen Reich zu Lehen rühret/ undt Ihme Johann Reinhardt Graffen zu Hanau nach obgedachtem Todfall seines Bruders obliegen undt gebühren wolle. Solche Graffschafften mit obspecificirten Stücken/ undt Güthern von Uns als jetzt regierenden Römischen Kayser undt dem heiligen Römischen Reich auffs neue zu Lehen zu ersuchen/ undt zu empfangen / zu Lehen zu verleyen / undt darzu all- undt jegliche der Graffen zu Hanau Müntzenberg althergebrachten Gebrauch/ der Landstrassen in der Graffschafft Hanau undt alle ihre Freyheith/ Brieff/ Privilegien undt Handveste über die obgenannte Graffschafft undt Herrschafft lautende zu erneueren/ zu confir-

miren

miren undt zu bestätten gendädiglich geruheten; Daß haben wir angesehen solch obgedacht Johann Reinhard Graffen zu Hanau unterthänigste demüthigste Bitte / auch die getreuen / nützlichen undt willigen Dienste / so Sie die Graffen zu Hanau weyland Unsern Vorfahren und dem Heil. Reich erzeigt / undt bewiesen haben / undt gedachte Graffen ins künfftige Uns undt dem heiligen Reich wohl thun mögen / undt sollen: Undt darumb mit wohlbedachten Muth / guten Rath / undt rechtem Wissen vorbedeuten Graffen von Hanau obgedachter all- undt jegliche Lehen / mit allen ihren Fällen / Nutzen / Rechten undt Zugehörungen nichts ausgenohmen / zu rechten Mannlehen gereicht / verliehen / undt darzu alle undt jegliche der abgestorbenen Graffen zu Hanau Müntzenberg althergebrachten Gebrauch der Landstrassen in der Graffschafft Hanau / undt alle andere Freyheith / Brieffe / Privilegien undt Handvesten über die obgenannte Graffschafft undt Herrschafft lautend / so mehrbemelte Graffen von Unsern Vorfahren Römischen Kaysern undt Königen erworben / auch ihre alt Löbl. gute Gewohnheiten undt Herkommen / als Römischer Kayser gnädiglich erneuert / confirmirt undt bestättiget / Reichen / erneueren / verleyhen / confirmiren undt bestättigen solches alles von Römischer Kayserlicher Macht wissentlich undt in Krafft dieses Brieffs / was Wir daran von Billigkeith undt Rechtswegen zu verleyhen / zu erneuern / undt zu confirmiren undt zu bestättigen haben / also daß nun für baßhin obgenanter Graff Johann Reinhard zu Hanau oberzehlte Lehn-Stücke undt Güther / von Uns undt dem heiligen Reich in Lehens-Weiß / einhaben / halten / undt besitzen / gebrauchen undt geniessen solle undt möge; Inmassen dieselbe weylandt die abgestorbene Graffen zu Hanau Müntzenberg von dem heiligen Reich zu rechten Mannlehen in Lehens-Weiß inngehabt / gebraucht / besessen undt genossen haben von allermänniglich unverhindert / doch Uns undt dem heiligen Reich an Unsern undt sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich / der mehrgemelte Johann Reinhard Graff zu Hanaw / hatt Uns auch darauff durch seinen Vollmächtigen Anwald Unsern undt des Reichs Lieben Getreuen Johann Christoph Schlegeln Agenten an Unserm Kayserl. Hoff / in Krafft seines überreichten schrifftlichen Gewalts / gewöhnlich Gelübdt undt Eydt gethan / Uns undt dem heiligen Reiche davon getreu / gehorsamb undt gewärtig zu seyn / zu dienen / undt zu thun / alß sich von solcher Lehen wegen gebühret ungefährlich. Undt gebiethen darauff allen undt jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geist- undt Weltlichen Prälaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuthen / Vice-Domben, Vögten / Pflegern / Verweßern / Ambtleuthen / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / undt sonsten allen andern Unsern undt des Reichs Unterthanen undt Getreuen / was Würden / Stand oder Wesens die seynd / ernstlich undt vestiglich mit diesem Brieff undt Wollen / daß Sie offtgenannten Graffen zu Hanau an vorgeschriebenen Lehen undt Güthern / undt dieser unser Kayserl. Ernewerung undt Confirmation auch Bestättigung nicht hindern / noch irren / noch das andern zu thun gestatten in kein Weiß / sondern Ihn das alles auch obberührter Freyheithen / Privilegien / Brieffen / Handvesten / löblichen Gewohnheiten undt alt Herkommen gebrauchen / geniessen undt gäntzlich dabey bleiben lassen / Undt von Unser undt des heiligen Reichs wegen dabey handthaben / schützen undt schirmen / undt hierwieder nicht thun / noch daß jemands andern zu thun gestatten in keine Weise / als lieb einem jeglichen seye / Unser undt des Reichs schwere Ungnad undt Straff zu vermeiden. Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in

Unser Stadt Wien den zwey undt zwantzigsten Tag Monaths Novembris, nach Christi Unsers lieben Herrn undt Seligmachers gnadenreichen Geburth / im siebenzehen hundert undt vierzehen Unserer Reiche des Römischen / im vierten / des Hispanischen im zwölfften / des Hungarischen undt Böheimbischen ebenfalls auch / im vierten Jahr.

CARL.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium.

Vt. Fried. Carl. G. v. Schönborn.

E. F. V. Glandorff. mppria.

Lit. F.

Wir - - - - von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Maintz Ertz-Bischoff / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst ꝛc. Und Wir - - - - - Graff zu Hanau und Rhieneck / Herr zu Müntzenberg ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff / daß Wir den Vesten Unsern lieben getreuen N. N. zu Unserm und Unsers Ertz-Stiffts Mayntz / und der Herrschafft Hanau Ambtmann des Frey-Gerichts zu Welmetßheimb vor dem Berg aufgenommen gesetzt und gemacht han / und thun das hiermit in Krafft dieses Brieffs / also / daß Er alle und jegliche Unsere / und gemeltes unseres Stiffts Mayntz und Herrschafft Hanau Unterthanen / Geistlich und Weltlich arme Leut und Hintersässen / wo die in dem vorbenannten freyen Gericht gesessen und gelegen seynd / Ihre Leib / Haab und Guth von Unsertwegen / treulich schützen, schirmen / versprechen handhaben / verthädigen und verantwortten / die arme Leuthe - - - - mit Diensten / Atzungen / oder in andere Wege nit beschweren - - - sondern alle Gefährde / auch unser Bestes - - - - getreulich handhaben soll / ohne alle Gefährde. Er soll auch dieweil Er Unser Ambtmann des freyen Gericht seyn wird / sich mit Vier raisigen Pferden zwey Knechten und einem Knaben in seiner eigenen Kost rüstig und beritten halten ꝛc. ꝛc. Des zu Urkund haben Wir ꝛc. ꝛc. Unsere Insiegele an diesem Brieff thun hangen. Der gegeben ist - - - - - - - 1701.

Lit. G.

Und weil Unserer in GOtt ruhender hochgeehrter älterer Herr Vatter / Kayser Ferdinand der ander / in Seinem an Churfürst Johann Georgen den Ersten / am andern Januarii Anno Sechzehen hundert fünff und zwantzig abgelassenen Kayserlichen Handschreiben demselben nicht allein dasjenige so Graff Johann Reinhard

hard zu Hanau vermög Lehn-Briefs: Wien den zwölfften Octobris Anno Sechszehenhundert und zwantzig vor Sich/ sondern auch nach Anleitung eines andern Lehen-Brieffs/ welche Er als Lehen-Träger Seines Vettern Philips Moritzen zu Hanau am ersten Februarii Anno Sechzehen hundert ein und zwantzig/ zu Lehen empfangen/ und also das alles so die Graffen von Hanau von Uns und dem Heil. Reiche zu Lehen empfangen haben/ allergnädigst offeriret/ bewilliget und versprochen; So wollen Wir daß obbemelte Expectantz auch auff beydes sowohl **Hanau Lichtenberg** als Hanau **Müntzenbergischen Theils** verstanden und von männiglich es also geachtet und dafür gehalten werden
„ sollen/ doch Uns und dem Heil. Reich/ und sonst jedermänniglich an
„ seinen Rechten/ auch denen zwischen Hanau und den benachbarten
„ Chur und Fürsten aufgerichteten Verträgen unvorgriffen und unschäd-
„ lich/ nicht weniger mit Vorbehalt der in erst vorbedeuteten Kayserl.
„ Handschreiben erwehnter Beybring- und Erhaltung des Churfürstl.
„ Collegii Consens und Einwilligung ꝛc.

Lit. H.

Wir Lotharius Frantz von Gottes Gnaden des Heyl. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff/ des Heyl. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst/ Bischoff zu Bamberg ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit/ für Uns und Unsere Nachkommen am Ertz-Stifft. Nachdemmahlen seiner Königlichen Majestät in Pohlen/ als Churfürst zu Sachsen/ Uns sowohl schrifftlich als durch Dero an Unserer Hoffstadt subsistirender Gesandschafft vortragen lassen/ wie daß weyland Dero älterer Herr Vatter und Vorfahrer an der Chur zu Sachsen/ Herr Johann George der Erste Christlöblichen Gedächtnüsses/ und Dero Chur-Hauß von weyland Sr. Königlichen Majestät Ferdinand dem IIten glorreichen Andenckens/ eine Expectantz auf die Hanau-Müntzenbergische und Braunschweigische Reichslehn unterm 2ten Januarii und 13ten Augusti 1625. unter ungezweiffelter Erlangung des Churfüstl. Collegii Einwilligung erhalten/ und diese Expectantz nicht nur von denen hernach folgenden Römischen Kaysern confirmirt, sondern auch die Hanauische Anwarthschafft von den glorwürdigst-abgelebten und noch regierenden Kayserl. Majest. Majest. Majest. Leopoldo dem Iten Josepho dem Iten und Carl dem VIten auff die Gräffl. Hanau-Lichtenbergische sowohl als Müntzenbergische und also nachmahlen alle von denen Graffen zu Hanau von der Kayserlichen Majest. und dem Reich tragenden Lehn resp. unterm 10ten Junii 1660. den 9ten Augusti 1708. und 27ten November 1715. erkläret worden/ so forthin Sr. Königl. Majestät Uns freundlichst ersuchet haben/ Wir Jhro nicht allein mit Unserer Einwilligung in sothane völlige Kayserl. Expectantz an Hand gehen/ sondern auch Unsere H.Hrn. Mit-Churfürsten zur Sachen baldiger Beförder- und Vollziehung bestmöglichst bewegen helffen möchten/ daß Wir in Erwegung dieser schon vor langer Zeit erhaltenen- und von Fällen/ zu Fällen erneuerten Expectantien als auch aus besonderer Consideration hochbesagter Sr. Königl. Majestät und Dero hohen Chur-Hauß bey Kayserl. Majestät und dem gantzen Römischen Reich erworbenen grossen Verdiensten auch gegen Uns und Unsern Ertz-Stifft bißhero verspührter und noch weiters

 anhal-

anhaltender güther und vertraulicher Verständnüß / Freund- und Nachbarschafft / in solcher Sr. Königl. Majestät freundliches Ansuchen dergestalt eingewilliget haben / und hiermit einwilligen thun / daß Wir nicht allein für Uns und Unsere Successores am Ertz-Stifft vorangeregte Kayserl. Expectantz / wie sie anfänglich Anno 1625. am 2ten Januarii und folglich weiters ihres Innhalts auff die Hanau-Müntzenbergische und Braunschweigische Reichs Lehn ertheilet / und nachgehends von denen Kaysern confirmiret, besonders aber wegen der Hanau-Lichten- und Müntzenbergischen Reichs-Lehen erkläret worden (Salvo tamen Unsers Ertz-Stiffts bey dem sogenannten unter denen Hanau Müntzenbergischen Reichs-Lehn begriffenen Frey-Gericht vor dem Berg bey Altzenau versirenden Interresse) ansdrücklich genehm halten gutheissen / und Unsern Churfürstlichen Consens darein geben und ertheilen thun / sondern auch verlangter massen / Unsere HHrn. Mit-Churfürsten zu gleichmäßiger Einwilligung nach Unserm Vermögen bewegen zu helffen / suchen werden und wollen. Uhrkundlich Unser eigenhändigen Subscription und anbey gedruckten Churfürstl. geheimbden Cantzeley Insiegels; So geschehen in Maynß den 13ten December 1717.

Lit. I.

Wir Friederich Augustus von Gottes Gnaden König in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / Reussen / Preussen / Massovien Samoyten / Kyovien / Vollhinien / Podolien / Podlachien / Liefland / Smolenscien / Severien / und Schernicovien &c. Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst &c. Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein &c. Thun kund und bekennen hiermit: Nachdemahlen Wir des Herrn Churfürsten zu Maynß Lbd. freundlich ersuchet / Sie Uns nicht allein Dero Einwilligung zu der- Unserm Chur-Hauß Sachsen von weyland Kayser Ferdinand dem andern glorreichen Gedächtnüß auf die Gräffl. Hanau-Schwartzburg und Braunschweigische Reichs-Lehen unterm 2ten Januarii 13ten Augusti 1625. ertheilten Expectantz / und wie solche von denen nachfolgenden Römischen Kaysetn confirmirt und bestättiget worden / mittheilen / sondern auch daß solches von denen übrigen Herren Churfürsten geschehen / Uns allen gedeylichen Beystand und Beförderung lassen möchten / sofort ermelte Sr. Lbd. sich hierauff willkührlich erklähret / und Uns Dero Einwilligung schrifftlich mit generaler Reservation Dero Ertz-Stiffts bey denen Hanau-Müntzenbergischen Reichs-Lehnen wegen des sogenannten Frey-Gerichts vorm Berg bey Altzenau versirenden Interesse zustellen lassen / sonsten aber noch specialiter mündlich vorbehalten und bedungen haben / daß unter solcher Ihrer Einwilligung das jetztgenannte Frey-Gericht / als mit welchem Sr. Lbd. Ertz-Stifft von weyland Kayser Maximiliano dem Ersten glorreicher Gedächtnüß im Jahr 1500. mit dem Gräffl. Hauß Hanau Simultaneè investiret worden wäre / und solches Frey-Gericht auch bißhin pro indiviso besessen / sofort sich seines erlangten Rechtens auff erfolgenden Abgang des Gräffl. Hanauischen Manns-Stamms von Kayserl.

Ma-

Majestät zu getrösten hätte/ keineswegs begriffen/ sondern allerdings ausgenommen seyn soll/ und Wir nicht allein sothanes Frey-Gericht unter Unseres Chur-Haußes mehrberührter Expectanz/ weder bey Sr. Kayserl. Majestät noch dem Churfürstl. Collegio verlangen noch ansprechen/ sondern auch und vielmehr Sr. Lbd. Ertz-Stiffts Interesse wegen solchen Frey-Gerichts/ allenfalls bestmöglichst beförderen helffen/ und demselben nicht das allergeringste widrige in Weg legen oder lassen wolten/ daß Wir Uns solchemnach für Uns und Unsere Nachkommen an der Chur bey Unseren Königl. und Churfürstl. wahren Worten verbunden haben/ auch hiemit und in Krafft dieses auf das feyerlichste verbinden/ daß Wir alles dasjenige/ was sich mehr wohlbesagte Sr. Lbd. vorangeregter massen sowohl in ihrer schrifftlichen Einwilligung generaliter, als auch sonsten mündlich specialiter wegen des sogenanten Frey-Gerichts fürbehalten und ausbedungen haben/ nicht allein für Uns selbsten in allem und jeden halten/ sondern auch die Unserige ohne alle Ausnahm dergestalt beobachten lassen werden/ daß sothanes Frey-Gericht von Uns/ oder in Unserem Nahmen bey Kayserl. Majestät oder dem Churfürstl. Collegio unter obangeregter Expectanz oder sonst nicht prætendiret/ vielmehr aber daß man solche Prætension Unseres Orths/ oder von Unseres Churhaußes wegen/ nicht formire/ angezeigt/ sofort Sr. Lbd. Ertz-Stiffl. Interesse allenfalls nach Unserem Vermögen mitbefördert werden soll. Uhrkund Unserer eigenhändigen Subscription und anbey gedruckten Königl. und Churfürstl. Insiegels; So geschehen zu Dreßden am 17ten Novembris Anno 1717.

Augustus Rex.

(*L. S.*)

Joh. Gr. von Werthern.

J. Leboy.

Lit. K.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayßer ꝛc. ꝛc. Bekennen für Uns undt Unsere Nachkommen am Heyl. Reich Römis. Kayßere undt Könige offentlich mit diesem Brieff undt thun kund allermänniglich; Nachdem Uns der Hochwürdigste Lotharius Frantz Ertz-Bischoff zu Mayntz/ des Heyligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar/ Bischoff des Kayserl. Stiffts Bamberg/ Unser lieber Neve/ Chur-Fürst und Rath in Unterthänigkeith zu vernehmen gegeben/ aus was Ursachen undt welchergestalten weyl. Kaysers Maximiliani des Ersten Majestät Glorwürdigster Gedächtnuß für sich und Dero Nachfolgere am Reich dem damahligen Chur-Fürsten Berchtold Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Reinharden Graffen zu Hanau/ ihren Nachkommen undt Erben/ das sogenante Frey-Gericht vor dem Berg bey Allzenau mit seinen Dörffern/ Weylern/ Leuthen/ Aembtern/ Gerichten/ Gebotten/ Verbotten/ Güthern/ Rhenten/ Zinßen/ Fällen/ Lägeren/ Atzungen/ Nutzungen/

Waßern / Weyden / Wälten / Steueren / Betten / Gewalt / Ehren / Würden / Diensten und allen / und jeglichen anderen seinen Zugehörungen und Rechten / darin und darzu gehörende genutzlich / nichts ausgeschieden / zu einem rechten Mannlehen im Jahr Funffzehen Hundert gndiglich verliehen / undt beyde auch darmit simultanée belehnet haben / gleichwie solches aus dem ihnen am fünfften Junii vorgemelten Jahrs zu Augspurg ertheilten Lehn-Brieff mehreren Innhalts zu ersehen ; Nach der Hand auch von nachgefolgten Römischen Kayseren einem jeden dieser Condominorum von Fällen zu Fällen in denen Kayserl. Lehen-Brieffen die Confirmation daruber ertheilet worden seye / mithin ernante beyde Kayserl. Reichs-Lehen-Trägere deren Nachkommen und Erben solches Kayserl. Lehen gemeltes Frey-Gerichts gleichsam insolidum erhalten und in einer ohnverruckten und ohngetrenten Communione pro indiviso, von Anfang bis hieher ruhiglich innen gehabt / beseßen undt genutzet / es auch ferners ohne Jemands Wiederred oder Anspruch dabey sein ohnveränderliches Verbleiben haben würde / wann durch Göttliche unergründliche Verhängnuß es bey dem Gräfflichen Hauß Hanau nicht auff den letzten Lehen-Mann schon angekommen wäre / welcher sich ohne eheliche Leibs-Erben und dabey in sothanem Gesundheits Stand befinde / daß menschlichen Urtheil und Sorgen nach / von demselben keine eheliche Männliche Erbfolge mehr zu hoffen seye / mithin durch dessen Absterben der Manns-Stammen / folglich vorbesagtes Hanauische Theil erwehntes Frey-Gerichts völlig erlöschen werde.

Dahero Uns Se. des Chur-Fürsten zu Maynß Lbden gehorsambst gebetten / Wir geruheten als Römischer Kayser und Obrister Lehenherr im Reich / zu Erhaltung Fried- und Einigkeit / zwischen einem zeitlichen Chur-Fürsten zu Maynß und denen künfftigen rechtmäßigen Inhabern der Gräflichen Hanauischen Reichs-Lehen / einfolglich zu Vermeid- und Abschneidung vieler darob sonst etwan entstehen können der Irrungen und Strittigkeiten / in Kayserl. Gnaden den Macht-Spruch zu erklären / weme bey solchen in GOttes Handen auff kurtz oder lang stehenden Todsfall des letztern Graffen von Hanau dessen inhabender Theil gedachten Frey-Gerichts / sambt allen vorberührten An- Zu- und Eingehörungen von Lehen und anderer Rechten wegen / zuwachse / zufälle / und zuständig seye / zumahlen Se. des Chur-Fürsten zu Maynß Lbd. über dieses sich mit des dermahligen Königs in Pohlen als Chur-Fürsten zu Sachsen Lbd. wegen Dero habenden Anwartschafft auff die Hanauische Kayserl. Reichs-Lehen / und etwann dahero rührenden Zweiffels dahin gütlich verstanden / „ daß bemeldter König in Pohlen als Chur-Fürst zu Sachsen „ für sich und seine Erben dießfalls alles etwaigen Anspruchs „ sich völlig begeben hätten / wie dann auch dieses Uns glaubwürdig vorgelegt worden ist.

Und nun diese des Chur-Fürsten zu Maynß Lbd. für sich und Dero Nachkommen am Ertz-Stifft so wohl / als für die gemeinsame Ruhe hegende Sorgfalt billig zu beloben ist / und Wir Sr. Lbd. allerdings in gnädigster Ansehung Ihrer Uns und dem Reich für das allgemeine Wesen vielfältig erwiesenen und ohnabläßig fort erweisenden auffrichtig Teutsch-Patriotischen stattlichen Diensten / und dardurch für sich und Dero Chur-Fürstenthum und Ertz-Stifft langwürig erworbenen und vermehrten Verdiensten nicht aus Handen gehen mögen ; So haben Wir den Uns hierüber ausführlich beschehenen Vortrag mit allen dabey ein- und unterlauffenden Umständen der Länge nach reifflich betrachtet / und nach hin-

hin- und wieder erwogenen des Heiligen Reichs-Lehen-Rechten und Gewohnheiten / wie auch der wahren Eigenschafft des wortlichen Inhalts der Lehen-Brieffen und bißherigen allerseitigen ruhigen Besitzes in solidum & pro indiviso und solchergestaltigem Genuß des Kayserl. Lehens des Frey-Gerichts vor dem Berg bey Altzenau mit gutem zeitigem Rath und Wissen recht und thätlich befunden / daß nach Abgang des Hanauischen Mann-Stammes zu dessen ingehabter Halbscheid mehrgedachten Kayserl. Lehens des Frey-Gerichts und dessen Zugehörungen niemand einigen Zuspruch mit Recht und Befugnuß machen könne / noch solle / sondern dieser Hanauische Antheil einem zeitlichen Chur-Fürsten zu Mayntz und dessen Chur-Fürstenthum und Ertz-Stifft allein zuwachse / zufalle und zugehöre. Wir erkennen / urtheilen und erklären all obigem nach / mit gutem zeitben Rath und Rechten Wissen aus Kayserl. und Obrist-Lehenherrlicher Macht / Vollkommenheit für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Reich Römischen Kaysere und Könige Krafft dieses gnädigst / und meynen / ordnen / setzen und wollen / daß im Fall nach Göttlicher Verhängnuß der Manns-Stammen der Graffen zu Hanau völlig erlöschen solte / alsdann einem zeitlichen Chur-Fürsten und Ertz-Bischoffen zu Mayntz und dem dasigen Chur-Fürstenthum und Ertz-Stifft die Halbscheid des offtbemeldten Kayserl. Reichs-Lehens des Frey-Gerichts am Berg bey Altzenau / wie solches nach Inhalt und Krafft des vorangezogenen Ersteren von weyl. Kayser Maximiliano Christ-mildester Gedächtnuß ertheilten und von Unseren Glorwürdigsten Vorfahrern am Reich Kayserl. Majestät Majestät und Lbd. Lbd. bestättigten Lehen-Brieffen die Chur-Fürsten zu Mayntz und Graffen von Hanau mit einander besessen / genossen und genutzet haben / auch besitzen / geniessen / und nutzen können und söllen / völlig zuwachse / und zufalle / selbiges auch sofort ohne Jemands Hindernüß in Besitz nehmen und hernach zu ewigen Zeiten allein ohnzertrent als ein wahres Kayserl. Reichs-Lehen innen haben / geniessen / nutzen und von Fällen zu Fällen von Uns und Unseren Nachkommen Römischen Kayseren und Königen gebührender massen zu Lehen empfahen / und tragen / hingegen auch / was Rechtens und Herkommens ist / leisten solle / ohne Jemands Einspruch / Irrung oder Gefährde. Gebiethen darauff von obberührter Unser Kayserl. Macht / Vollkommenheit wissentlich mit diesem Brieff jetzt alsdann / und dann als jetzt allen und jeglichen Cent-Graffen / Schultheißen und Inwohnern in allen Dörfferen und Weylern des obgedachten Hanauischen halben Theils des Frey-Gerichts vor dem Berg / gegenwärtigen und künfftigen / daß Sie vorgenanten Unsern lieben Neven Chur-Fürsten und Ertz-Bischoffen zu Mayntz und dessen rechtmäßigen Nachkommen und bemeldter Chur-und Ertz-Stifft wegen dieses ihnen bey Absterben des Gräfl. Hanauischen Manns-Stammen zuwachsenden halben Theils Erbhuldung thun / geloben und schweren sollen / getreu / hold / und gewärtig zu seyn / allen Schaden zu warnen / und bestes zu werben / und als ihren künfftig alleinigen rechten Herren in allen Stücken / wie derselbe von Uns und dem Heiligen Reich jetzt neben dem Graffen von Hanau zugleich darmit schon belehnet ist / den schuldigen Gehorsam zu erweisen - fürter auch allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist-und Weltlichen Prälaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Haupt-Leuten / Vicedomen / Vogten / Pflegeren / Verweseren / Ambt-Leuten / Land-Richtern / Schultheißen / Burgemeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stand oder Wesens die seynd / ernst und vestiglich mit diesem Brieff und wollen / daß Sie nach vorgedachtem Fall einen zeitlichen

chen Ertz-Bischoffen zu Mäyntz und desselben Nachkommen bey dem obgedachten Lehen des Frey-Gerichts mit aller Ein- und Zugehörung Recht und Gerechtigkeiten / Nutz- und Niesungen / wie vorstehet / geruhiglich und ohne Irrung bleiben / gebrauchen / und geniessen lassen / darwieder nicht thun / noch Jemand zu thun gestatten / in keine Weise / sondern Sie von Unser und des Heiligen Reichs wegen darbey handhaben / schützen und schirmen / und sich dessen nicht setzen oder wiederen / als lieb einem jeden seye Unser / und des Reichs schwere Ungnad und darzu eine Pœn nemlich Tausend Marck löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unser und des Reichs-Cammer / und den andern halben Theil dem Chur-Fürsten und Ertz-Bischoffen zu Maynts und dessen rechten Nachkommen / welcher dießfalls beleidiget würde / unabläßlich zu bezahlen / verfallen seyn soll. Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt / mit Unserem Kayserl. anhangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien / den Sechs und Zwantzigsten Februarii nach Christi Unsers lieben HErren und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth / im Siebenzehenhundert und Achtzehenden / Unserer Reiche des Römischen im Siebenden / des Hispanischen im Funffzehenden / des Hungarischen und Böheimischen auch im Siebenden Jahr.

Carl.

Vt. Fried. Carl G. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
E. F. V. Glandorff.

Lit. L.

Wir Carl der VI. Erwehlter Römischer Kayser tot. tit. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / daß uns der Durchlauchtigste Großmächtige Fürst / Herr August der II. König in Pohlen tot. tit. den 1. April 1726 wie auch der Durchl. Hochgebohrne Carl Landgraff zu Hessen tot tit. den 22. Junii erstbesagten Jahrs geziemend zu vernehmen gegeben / wasmassen Sie Sich wegen der auff die Gräfl. Hanau-Müntzenbergische Kayserl Reichs Leben machenden Anspruch und Forderungen / und der bey erfolgendem tödtlichen Hintritt des ohne Männl. Erben erlebten Graffen von Hanau / besorglichen Hohen gefährlichen Weitläufftig- und Beherrlichkeiten / auch zu Unterhaltung und Fortpflantzung des bißherigen guten Vernehmens unter unserer gnädigsten Einwilligung durch gütliche Mittel und Handelungen einen Vergleich errichtet / wie solcher von Wort zu Wort hernach geschrieben steht.

Wir Friederich August von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc.

§. 4.

§. 4. Weil auch Ihro Königliche Majestät in Pohlen Dero Jura an dem Gräflich-Hanauischen Antheil des Frey-Gerichts zu Altzenau und dessen Zugehörungen bereits an das Ertz-Stifft Mayntz überlassen; Also werden selbige hiermit von dieser Cession ausgenommen.

Wann wir nun gnädigst angesehen und erwogen wasgestalten ꝛc. ꝛc.

So haben wir nach reiffer der Sachen Erwegung mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath/ und zeitigem rechten Wissen/ sowohl mehrgedachten Sequestrum gnädigst auffgehoben / als auch ob-einverleibten Vergleich ꝛc. ꝛc. gnädigst bekräfftiget/ genehm gehalten und bestättiget.

Thun das auch hiermit wissentlich in Krafft dieses Brieffs / heben mithin die obgedachter massen verordnet gewesene unsere Kayserl. Commission und Vorsehung allerdings auff/ meynen/ setzen/ ordnen und wollen / daß mehrgemeldter Vergleich in allen seinen Articuln, Puncten/ Clauseln, Inhalt/ Mein und Begreiffungen kräfftig/ mächtig / gültig und bündig seyn/ steht/ vest/ und unverbrüchlich gehalten/ und vollzogen/ und dessen sich des Königs in Pohlen Lbden als Churfürsten zu Sachsen/ und Landgraffen zu Hessen-Cassel Lbden deren Erben und Nachkommen allerdings ruhiglich freuen und geniessen sollen und mögen. Jedoch uns/ dem Heil. Röm. Reich/ wie sonsten männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauff ꝛce. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel/ der geben ist in unserer Stadt Wien den 29. Febr. 1728.

CARL. mppr.

Vt. Friederich Carl Graff von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium.

E. F. V. Glandorff. mppria.

Lit. M.

Obgleich Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen in §. 4. des Haupt-Recessus Dero Jura auff das Frey-Gericht zu Altzenau von dieser Cession ausgenommen: So haben doch hingegen Ihro Fürstliche Durchl. von Hessen-Cassel sich alle daran habende Ansprüche und Befugnüß hierdurch ebenfalls expresse reserviret.

Lit. N.

Ewr. Lbd. wird nicht verborgen geblieben seyn/ welchergestalt Unsers Fürstlichen Haußes Erbfolge in denen Hanauischen und dazu gehörigen Landen durch uralte und neuere Verträge fest gestellet/ und noch vor wenigen Jahren um Ruhe und Friedens willen über die etwaige Reichs-Lehen mit Chur-Sachsen ein Vergleich getroffen ist.

Nun habe Ich zwar niemahlen dencken können/ daß nachdem in GOttes Händen stehenden Fall des jetzigen Herrn Graffen die Ubernehmung der nach gäntzlichem Abgang des Mann-Stamms jure fideicommissi uff die Müntzenberger Weibliche Linie zurück fallende Possession, wie besagter Herr Graff dermahlen noch würcklich darinn begriffen ist/ überhaupt oder in einem und dem anderen Particular-Stück einiger Hinderung oder Schwürigkeit unterworffen seyn würde; Und ob schon Chur-Sächsischer Seits in obigem Vergleich die Erwehnung geschehen/ daß Sie im Frey-Gericht/ welches seit dem vierzehenden Seculo zu dieser Helffte ein Hanauisches Erb- und Eigenthum gewesen/ ihre vermeintliche Rechte an das Hohe Ertz-Stifft cediret hätten; So wird es jedoch denen Rechten nach zuvorderst daruff ankommen/ und in foro competente ein- und auszuführen seyn/ ob und was dann das Chur-Hauß Sachsen daran vor Theil oder Anfall habe/ und mit Bestand cediren können/ ehe und bevor unterm Schein eines unstreitig ad petitorium gehörigen Anspruchs der rechtmäßige Erbe de facto aus seinem Besitz verdrungen werden mag/ bevorab nach gegenwärtiger der Sachen gestalt/ da nicht das Frey-Gericht an und vor sich/ sondern nur das Jus Advocatiæ Reichs-Lehen/ und vor allen Dingen durch einen Richterlichen Ausspruch zu erörteren ist/ ob nicht die Weibliche Descendenten nach dem vom Hohen Ertz-Stifft/ in Ansehung Dero eigenen Anno 1648. uff Unser Hauß cum consensu Capituli transferirten Lehen/ vor bekandt angenommenen Principio Succesions-fähig seyn; Nachdem aber gegen alles Vermuthen dee Ruff hervorgebrochen/ und verschiedene Bediente offentlich zu erzehlen gewüst/ wasmassen das Hohe Ertz-Stifft entschlossen sey/ das so nahe gelegene Hanauische Antheil im Frey-Gericht casu existente occupiren zu lassen/ gestalten zu dem Ende ein Cammer-Rath uff der Huth stünde/ und zu Aschaffenburg und Höchst bloß wegen dieses desseins eine ziemliche Anzahl Soldaten gehalten würden; So habe vor gut angesehen/ zumahlen bey jetzigen ohnedas mißlichen Läufften mit Ewr. Lbd. hierüber freundlich zu communiciren/ ob/ wie ich hoffen will/ vielleicht gar nichts an sothanem Ruff/ oder doch die Sache in gütliche Wege Derogestalt einzuleiten sey/ daß aller Weiterung bey Zeiten vorgebogen/ und meines Hochgeehrtesten Herrn Brudern des Königs in Schweden Majestät auch in diesem Punct beruhiget werden möge; Der Ich in Erwartung einer freund-nachbahrlichen und baldigen Erklärung mit vieler Hochachtung verharre

Ewr. Lbd.

Cassel den 2. Martii 1734.

Gantz dienstwilligst-ergebenster Diener und Freund

Wilhelm L. zu H.

Inscr

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Fürsten/ Herrn Philip Carln, Ertz-Bischoffen zu Mayntz/ des Heiligen Römischen Reichs auch durch Germanien Ertz-Cantzlarn und Churfürsten;

Meinem Hochgeehrten Herrn und Freund.

Mayntz.

Lit. O.

Aus Ew. Lbd. vom 2ten Currentis aus Cassell an Mich erlassenem Schreiben habe Ich zu ersehen gehabt / welchergestalten das Fürstl. Hauß Hessen-Cassell gemeinet seye / auff das Frey-Gericht vor dem Berg Welmitzheim bey Altzenau / soviel das Hanauische Antheil betrifft / nach Absterben dessen Gräfflichen Mann-Stamms einen Anspruch zu machen und dafür halten wolle / daß nicht das Frey-Gericht an und vor sich sondern nur das jus advocatiæ darvon Reichs-Leben seyn / und ob schon Chur-Sächsischer Seits in dem mit dem Hauße Hessen-Cassell vor wenigen Jahren über die Hanauische Reichs-Lehen getroffenen Vergleich die Erwehnung geschehen / daß Sie im Frey-Gericht Ihre Rechte an das hohe Ertz-Stifft Mayntz cediret hätten / So werde jedoch zuforderst in foro competente auszumachen seyn / ob und was das Chur-Hauß Sachsen daran vor Theil oder Anfall habe / und mit Bestand cediren können / ehe und bevor unterm Schein eines ad petitorium gehörigen Ausspruchs dessen rechtmäßiger Erb-de facto aus seinem Besitz verdrungen werden möge / bevorab da noch durch Richterlichen Spruch zu erörthern stehe / ob nicht die Weiblichen Descendenten nachdem von Meinem Ertz-Stifft in Ansehung dessen eigenen Anno 1648. auf das Hauß Hessen-Cassell mit Consens meines Dohm-Capituls transferirten Lehns vorbekannt angenommenen principio successionis fähig seye. Diesem haben Ew. Lbd. noch beyzufügen beliebet / wie daß der Ruff hervorgebrochen / ob seye man disseits entschlossen den bemelten Hanauischen Antheil im Frey-Gericht casu existente occupiren zu lassen und daß zu solchem Ende ein Cammer-Rath auf der Huth stünde / auch zu Asthaffenburg und Höchst blos wegen dieses Desseins eine ziemliche Anzahl Soldaten gehalten würden / und wie dahero dieselbe eine Freund-Nachbarliche und baldige Erklärung von Mir erwartheten / ob etwa an sothanem Ruff gar nichts oder doch diese Sache in gütliche Wege dergestalten einzuleithen seye / daß hierunter aller Weitherung bey Zeiten vorgebogen werde; Allermaassen nun Mir all dieses um so unvermutheter vorgekommen / als ich mit weit besserem Grund in freundlicher Antwort dargegen anführen kann / welchergestalten es ja in sich eine gantz incontestable sach seye / daß besagtes gantze Frey-Gericht als ein Mann-Lehn von dem Römis. Reich von meinen Herren Vorfahren am Ertz-Stifft mit und nebst denen zeitlichen Herren Graffen zu Hanau über 200. Jahr sey anerkannt / pro indiviso besessen / und darüber jedesmahl von Fällen zu Fällen von dem Kayserl. Thron die Reichs-Lehen empfangen / und die behö-

rige Lehens-Pflichten abgestattet worden / und daß dahero um so weniger zu begreiffen stehe / wie man nunmehro diese qualitatem feudi disputable machen und auch ein blosses jus Advocatiæ restringiren wolle / da doch der Tenor aller Kayserl. Lehn-Brieffen von sothanem jure das geringste nicht meldet / hingegen aber verbotenus im Mund führet / daß besagtes Frey-Gericht mit seinen Dörffern / Weileren / Leuten / Amteren / Gerichten / Gebotten / Verbotten / Güthern / Renthen / Zinsen / Fällen / Lägern / Atzungen / Nutzungen / Wässern / Weyden / Wäldern / Steuren / Bethen / Gewalt / Ehren / Würden / Diensten / und allen und jeglichen anderen seinen Zugehörungen und Rechten / darin / und darzu gehörenden / genützlich / nicht ausgeschieden / Meinen Herrn Vorfahren am Ertz-Stifft und denen zeitlichen Herren Graffen zu Hanau zu Lehen gegeben worden / worab dann Ew. Lbd Selbsten erleuchtet erkennen werden / daß man Deroselben hierunter gantz ungleiche information beygebracht habe: Und wann dieselbe noch weiter den zwischen dem Chur-Hauß Sachsen und Ew. Lbd. Fürstl. Hauß in Anno 1724. getroffenen und von Ihro Römisch Kays. Majestät ad instantiam beyderseitigen Herrn Contrahenten in Anno 1728. confirmirten Vergleich einsehen wollen: So werden Ew. Lbd. sogleich finden / daß Dero Fürstl. Hauß §. 2do diejenige Stücke vor Reichs-Lehen erkannt / und §. 3tio in Affter-Lehen / angenommen habe / welche in denen Lehen-Brieffen also und vor Reichs-Lehen benahmet seynd; Und werden dahero Dero beywohnenden æquanimitæt nach diesem Dero eigenen Fürstlichen Haußes facto und confessato um soweniger entgegen gehen wollen / als das Chur-Hauß Sachsen selbsten damahlen die rechtliche von Ew. Lbd. Fürstl. Hauß keineswegs widersprochene Precaution gebraucht und §vo 4to des Vergleichs die Seiner Seits der Frey-Gerichter Reichs-Lehen wegen / dem Ertz-Stifft gethane Cession positive mit inseriret und von solchem Vergleich ausgenommen hat / und gleich wie nach erhaltener dieser Cession mein zweyter Herr Vorfahrer am Ertz-Stifft weyland Churfürst Lotharius Franciscus lobwürdigster Gedächtnüß bey Ihro jetzt glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät um die würckliche Anwartschafft auf den etwa nach Göttl. Verhängnüß vacirend werdenden Hanauischen Antheil des Frey-Gerichts gehorsamst nachgesucht / auch (nachdeme Allerhöchst-besagte Kayserl. Majestät diesen Vortrag mit allen dabey ein- und unterlauffenden Umständen der Länge nach reifflich betrachtet / und nach hin- und wieder erwogenen des Heil. Reichs-Lehen-Rechten und Gewohnheiten / wie auch der wahren Eigenschafft des wortlichen Inhalts deren Lehen-Brieffe 2c. mit gutem zeitigen Rath und Wissen / recht und thätlich befunden / daß nach Abgang des Hanauischen Mannes-Stammes zu dessen ingehabter Halbscheid des Frey-Gerichts und dessen Zugehörungen niemand einigen Zuspruch mit Recht und Befugnüß machen könne) vor dem hohen Ertz-Stifft diese Expectativam darauf cum omni genere und dergestalt erlanget / daß auf erfolgende Erlöschung des ersagten Gräffl. Manns-Stamms der Ertz-Stifft Mayntz die Possession davon vermittelst Erbhuldigung und sonsten ohne einiges Menschen Hindernüß zu ergreiffen befugt / und die dawieder sich setzende in eine Pœn à 100. Marck löthigen Golds verfallen seyn sollen; So will ich nicht hoffen / ohnverhofften Falls aber mich dagegen verwahret haben / daß casu existente Ew. Lbd. oder Dero Fürstl. Hauß Mein Ertz-Stifft an Gebrauchung dessen erlangten Rechtens auff einige Weise werden behindern wollen / sondern versehe mich vielmehr / daß dieselbe den hierunter von Allerhöchst besagt ihrer Röm. Kayserl. Majestät als Obristen Reichs-Lehen Herrn ertheilten in Copia hierbey liegenden gnädigsten Ausspruch und deme bey-

ge-

gefügtes Mandatum pœnale behörig respectiren werden / sonsten kan nicht absehen wie Ew. Lbd. den Casum de Anno 1648. in welchem Jahr weyland mein Herr Vorfahrer Johannes Philippus lobwürdigster Gedächtnüß cum consensu Capituli die von dem Ertz-Stifft Maynz relevirte Hanau-Müntzenbergische Lehen auf Dero Herrn Groß-Vattern und die von demselben posterirende alleinige Eheliche Mannliche Descendenten transferiret hat / auf gegenwärtigen Fall appliciren und gleichsam ein anerkanntes Weibliches Succesions-Recht in denen Hanauischen Lehen daraus inferiren wollen / in betracht aus denen darüber verhandelten Actis auch Lehen-Brieff und Capitular-Consens gantz klahr zu ersehen ist / daß besagte Lehen / nicht ordine successorio auf das Weibliche Geschlecht / sondern ex nova gratia und als feuda nova auf den Manns-Stamm allein gegeben worden. Anlangend nun / daß ein Cammer-Rath im Frey-Gericht und eine ziemliche Anzahl Soldaten zu Aschaffenburg und Höchst zu Apprehendirung der Possession im Frey-Gericht casu existente parat seyn sollen / hierunter seyn Ew. Lbd. allzumilde berichtet worden / indeme / nach dem Exempel des Herrn Graffen zu Hanau nur ein aparter Keller ins Frey-Gericht / so das Prædicat als würcklicher Cammer-Rath dabey hat / gesetzet worden / dahingegen zu Höchst die geringste Verstärckung dasiger gewöhnlicher Garnison niemahlen geschehen / auf Aschaffenburg aber von Meinem nechsten Herrn Vorfahren am Ertz-Stifft zu Seiner Bedienung und Bewachung im Schloß und sonsten / wann selbiger dasiger Gegend sich befunden / etwa hundert Mann commandirte abgesendet / und zur Erleichterung der hiesigen ohnedem belasteten Bürgerschafft bis hiehin daselbst belassen / dieses Commando aber wegen nöthiger Verstärckung der hiesigen Garnison bey itzigen mißlichen Läufften allschon vor Einlangung Ew. Lbd. Schreibens wieder von dannen abgeruffen worden. Wie dann weder ich noch Meine Vorfahrern jemahlen vor nöthig gefunden auf ereugenden Fall die meinem Ertz-Stifft vom Obristen Reichs-Lehen-Herrn zugesprochene Hanauische Helffte des Freyen Gerichts mit gewaffneter Hand zu occupiren / sondern / weilen ohnedem in compossessione davon pro indiviso bin / werde ich gewärtigen / ob jemand sich dargegen eintringen wolle / und sodann nach Befund der Umständen das weitere vorzukehren wissen. Solten aber Ew. Lbd. oder Dero Fürstl. Hauß öffterbesagtes Hanauisches Antheil Frey-Gerichts dannoch und deren von mir vorhin pro nuda informatione allschon dargegen gethanen Remonstrationen ohngeachtet einen rechtlichen Anspruch zu machen und in Petitorio gehöriger Orthen auszuführen gemeynet seyn; So kann Ich diesen Weg Rechtens nicht behinderen / sondern behalte Mir solchen fals meine Gegennothdurfften bevor und verharre im übrigen mit besonderer consideration beständig.

Lit. P.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. etc. etc.

Tun hiermit kund und zu wissen jedermänniglich / deme es zu wissen vonnöthen; Demnach Wir als Herr und Herrscher Unserer Erb-Königreich und Landen / mit dem Durchleuchtigsten / Großmächtigen Fürsten / Friederich / der Schweden / Wenden / und Gothen König etc. Als Landgraffen zu Hessen-Cassell / zur Beybehaltung

der Ruhe / Sicherheit und allgemeinen Bestens des werthen Vatterlands / folglich zur Abwendung derer etwa über kurtz oder lang sich äusseren mögender Weiterungen und gefährlicher Absichten in eine engere- auf beedern seitige Erben und Nachkommen sich erstreckende Verknüpffung einzutretten / Uns entschlossen / auch hierzu bey seyn des Königs als Land-Graffen zu Hessen-Cassel Lbd. gleiche Neigung verspühret haben; Als ist von Uns Unserm geheimbden Rath / General-Feld-Zeugmeistern / bestellten Obristen und Commandanten Unserer und des Reichs Vestung Philipsburg auch Lieben Getreuen Friederich Heinrich Graffen von Seckendorff freye Gewalt und Vollmacht gegeben / und ertheilet worden; Inmassen Wir Ihme dieselbe hiermit geben und ertheilen / daß Er mit jenem oder jenen / welchen oder welche Sr. des Königs in Schweden als Land-Graffen zu Cassell Lbd. hierzu mit gleichem Gewalt bestellen werden / von Unsertwegen über die Articul und Bedingnüssen des zu errichten vorhabenden Unions-Tractats, und was sonsten dahin einschlägt / oder damit eine Verknüpffung hatt / handlen / schliessen / unterschreiben und fertigen solle / könne und möge; Versprechen anbey und sagen zu / alle dasjenige / was von unsertwegen ermelt-Unser bevollmächtigte Ministre also handlen / schliessen / unterzeichnen und fertigen wird / nicht anderst / als wann es von Uns selbsten beschehen wäre / genehm zu halten / und in der bestimbten Zeith zu ratificiren.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen Gewalt und Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit Unserm anhangenden Kayser-König- und Ertz-Hertzogl. Insiegell fertigen lassen. Der geben ist in Unserer Stadt Wien den 13. Martii im Siebenzehn hundert drey- und dreyßigsten / Unserer Reiche des Römischen im Zwey-zwantzigsten / deren Hispanischen im Dreyßigsten / und des Hungarisch- und Böheimischen auch im Zwey und zwantzigsten Jahre.

Carl.

Ph. Ludw. G. von Zintzendorff

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ Regiæque Catholicæ Majestatis proprium.

Joh. Christoph Bartenstein.

Lit. Q.

Demnach von Seithen des Hochfürstl. Haußes Hessen-Cassell über dem im Jahr 1718. wegen der Helffte des Frey-Gerichts zu Altzenau ergangenen so genannten Macht-Spruch einige Unruhe bezeuget worden / hingegen Ihro Kayserl. Majestät allergerechteste Meynung nie dahin gegangen / durch sothane Uhrkund dem Juri Tertii den allermindesten Abbruch zu thun / und eben dahero Allerhöchst Dieselbe während der Handlung / so dem mit obgedachtem Hochffürstl. Hauß glücklich geschlossenen Unions-Tractat vorher gegangen / unter dem 19. December vorigen Jahrs auf das bündigste zu erklären kein Bedencken getragen haben / daß sie den Weg Rechtens weder dem einen noch anderm Theil abzuschneiden / oder im geringsten zu verkürtzen dächten; Als haben Allerhöchst

höchst-besagt Ihro Kayserliche Majestät Mich Dero Ends-unterschriebenen Gevollmächtigten Ministrum dahin ausdrücklich begwaltiget / zur vollständigen Darthuung / daß Sie unangesehen des sogenannten Macht-Spruchs bey Ihren vorhin geäusserten Principiis, und zu des Hochfürstlichen Haußes Hessen-Cassel vollständiger Zufriedenheit gereichten Erklärungen nach wie vor unveränderlich beharreten / wie hiermit beschiehet / in Dero Allerhöchsten Nahmen auff das Kräfftigste zu declariren und zu versichern / daß auff vielerwehnte Uhrkund vom Jahr 1718. zum Abbruch dessen / was oben stehet / im geringsten nie reflectiret / vielmehr der Weg Rechtens / unangesehen sothaner Uhrkund / und eben so / als wenn kein sogenannter Macht-Spruch jemahlen ergangen wäre / dem Hochfürstlichen Hauße Hessen-Cassel offen seyn und bleiben solle.

Uhrkundlich dessen habe aus Kayserlichen Allerhöchsten Befehl diese Declarations-Uhrkund unter Meiner Hand und Siegel von Mir gestellet. Geschehen im Lager bey Trebur den 9. Aug. Anno 1734.

(L. S.) **Friederich Heinrich / Graff von Seckendorff.**

Lit. R.

Nachdem Unseres Gnädigsten Graffen und Herrn Hochfürstlichen Gnaden nach GOttes heiligem Willen aus dieser Welt abgeschieden / und dann das gantze Amt Babenhaußen denen Durchleuchtigsten Printzen und Printzeßinnen zu Hessen-Darmstadt erblich angefallen / auch denenselben bereits vor einigen Jahren die Possession davon übergeben und tradiret worden; Als wird dem Herrschafftlichen Schultheißen zu Cleestadt hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straffe hiermit anbefohlen / daß er nicht nur vor sich keine andere Herrschafft als das Durchleuchtigste Hauß Hessen-Darmstadt erkennen und halten / sondern auch denen Gerichts-Leuten und gantzer Gemeinde die ohngesäumte Bedeutung thun solle / daß sie bey gleichmäßiger hoher Straffe sich darnach achten / mithin sonst Niemand / wer solches seyn möchte / die Huldigungs-Pflichten leisten sollen. Hanau den 25. Martii 1736.

Seiner Hochfürstl. Durchl. des Herrn Erb-Printzens und Landgraffens zu Hessen-Darmstadt bestellter Rath und Amtmann des Amts Babenhaußen.

Johann Sebastian Otto.

An
Den Herrschafftlichen Schultheißen
zu Cleestadt

Cleestadt.

Daß vorstehende Copie mit dem vorgelegten wahren Original, welches der gewesene Reyß Cancellist Schmutz eigenhändig geschrieben und der gewesene Hochgräfl. Hanauische Geheimde Rath Herr Otto unterschrieben / in collationando gleichlautend befunden worden / solches wird von Uns unterzeichneten Fürstlichen Hes-

sen-Hanauischen Registratoribus mit so dömehrerer Gewißheit hierdurch attestiret / als bekandter Uns allerseit beyder obbenannter Handschrifften seynd. Geschehen Hanau den 10. Tag May 1736.

(L. S.) Joh. Balthasar Maley Cantzley-Registrator. (L. S.) Joh. Christian Ludwig Rößler Cantzley-Registrator.
(L. S.) Bernh. Philippus Schœpflin, Registrator.

Lit. S.

Gestern Abend gegen neun Uhr habe ich die gesicherte Nachricht von Ihro Hochgräflichen Gnaden zu Hanau tödtlichen Hintritt durch den an mich expresse abgeschickten reithenden Knecht wohl erhalten.

Obwohlen ich nun die auffhabende Possessions - Ergreiffung annoch in der Nacht darauff vornehmen können / so habe ich jedoch / um nicht etwa ohne Noth den Vorwurff eines actus nocturni oder clandestini bey denen Chur-Mayntzischen Herrn Commissariis zu veranlassen / biß auff den anbrechenden Tag damit auch um so mehr zu gewartet / als ich verspührt / daß Chur-Mayntzischer Seits man sich gantz still gehalten / und bey denen gestern schon berichteten / von ihnen vivente adhuc Illustrissimo Comite gemachten Veranstaltungen / und angeschlagenen Wappen-Blechen sich gantz sicher geglaubet hat. Wie und welchergestalten aber mit dem anbrechenden Tage die Hochfürstl. Heßische Patentes zuforderist hier zu Altzenau und darauff in denen übrigen Dorffschafften der Pfarrey Altzenau ohne Militarische Bedeckung ruhiglich angeschlagen worden? Solches wird des Notarii & Actuarii Protocollum und hiernechst einzuschicken seyendes Instrumentum mit mehrerem besagen.

Da ich übrigens nach angeschlagenen Patenten von Hörstein und Wasserloß nach Altzenau zurück kame / und in Erfahrung brachte / daß die Chur-Mayntzische Herrn Commissarii an meinem Quartier gewesen und mich zu sprechen gesucht / nachgehends aber an das Rath-Hauß gegangen und bey Erblickung des diesseitigen Patents sich nicht wenig alterirt hatte / der Herr Hoff-Rath Ittner solches auch abreisen wollen / von der Schildwacht aber abgewiesen worden ; So verfügte ich mich darauff zu wohlgedachten Herrn Commissariis auff das Schloß Altzenau / und sprache mit dem Herrn Hoff-Rath Ittnern und Herrn Hoff-Rath Tonnemann sowohlen wegen ihrer voreilig- und Possessione nondum vacua vermeintlich angeschlagenen Wappen-Blechen / als auch der von uns nunmehro mortuo Illustrissimo Comite Hanoviæ legaliter ergriffenen Possession.

Die Herren Moguntini vermeinten wir kämen mit unsern Patenten lange post festum, weilen sie ja sichere und zuverläßige Nachricht hätten / daß der Herr Graff von Hanau schon am 25. hujus mit Tod abgegangen seye / und als ich das Gegentheil asserirte / so sagten sie mir positive : Sie hätten es unter eines Hanauischen Geheimbden Raths eigenen Hand / und fügten endlich bey / daß sie ein Original-Schreiben von dem Geheimbden Rath Otto in Händen hätten / welches die Wahrheit

heit ihres Vorgebens beståttigte/ wann auch mit ihrer vor der Zeit vermeintlich durch Anschlagung des Chur-Mayntzischen Rads oder Wappens so viel man weiß am 27. hujus des Morgens ergriffenen Possession ohngemein sicher; Ich kōnte mich zwar in dieses Angeben wegen des Herrn Geheimbden Rath Otto nicht finden/ kan es auch noch zur Zeit so wenig glauben/ so wenig hingegen die Herren Mayntzische mir/ ohnerachtet ich es vielfåltig/ ja endlich hoch: und als man mich in Eiffer gebracht/ mit Eyd-Schwōren betheuert/ glauben wollen/ daß weyl. Ihro Hochgråfl. Gnaden zu Hanau erst gestern gegen 7. Uhr Abends seel. verschieden seyen. Der ich übrigens mit vollkommener Hochachtung und Respect verharre/

Euer Hoch-Wohl und Hoch-Edelgeb. meiner Hochgeneigtest und Hochgeehrtesten Herren

Gehorsamst ergebenster Diener/

Altzenau den 29. Martii 1736.

J. D. Jhm.

An
Eine Hanauische Hochlōbl. Regierung
In
Hanau.

Lit. T.

Auff Verlangen und Requisition der Hochfürstl. Hessen-Hanauischen Regierung attestiren wir zu Endes Unterschriebene/ weyland Seiner Hochgråfl. Gnaden Herrn Johann Reinhard/ Graffen zu Hanau gewesene Leib-Medici und Chirurgi auff Unsere Pflichten und Gewissen/ so/ wie wir es erforderten Falls mit einem leiblichen Eyd bestårcken kōnnen/ daß vorgedachte Seine Hochgråfl. Gnaden Hochseelig am 28. Martii a. c. Abends um ¾. auff 7. Uhr von dieser Welt verschieden seye. Urkundlich Unserer eigenhåndigen Unterschrifft und beygedruckten Pettschafft/ so geschehen Hanau den 23. May 1736.

(L.S.) Müller. (L.S.) Weiß. (L.S.) Kōnig.
(L.S) Wiedemann. (L.S.) Züllard.

Lit. V.

MANDATUM

De non turbando in compossessione legitime apprehensa, sed via juris nec non facti procedendo sine Clausula, cum Citatione ad videndum se manuteneri.

In Sachen

Landgraffens Wilhelm zu Hessen-Cassel,

Als jetzo Regierenden Graffens zu Hanau.

Contrà

Chur-Mayntz und Dero Regierung.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwehlter Rōmischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ Kōnig in Germanien/ zu Hispanien/ Hungarn/ Bōheim/ Dalmatien/ Croatien und Schlavonien/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kårnten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Tyrol 2c. 2c.

 Ent-

Entbieten dem Hochwürdigsten Philipp Carl Ertz-Bischoffen zu Maynz/ des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern/ Unserm lieben Neven und Chur-Fürsten/ Unsere Freundschafft/ sodann denen Ehrsam-Gelehrten Unseren und des Reichs lieben Getreuen/ zu Eueren Lbd. Regierung verordneten Cantzlern und Hof-Räthen/ Unser Gnad und alles Guts.

Hochwürdigster lieber Neve und Chur-Fürst/
wie auch Ehrsame/ Gelehrte/ liebe Getreue.

Was an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Anwald des Durchlauchtig-Hochgebohrnen Wilhelms/ Landgraffens zu Hessen/ Fürstens zu Herßfeld/ Graffens zu Catzenellnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda und Schaumburg/ als jetzt Regierenden Graffens zu Hanau/ Unsers lieben Oheimbs und Fürstens unterthänigst Klagend vor und anbracht/ solches ist ab beykommender Supplication und darin angezogenen Beylagen sub Num. 1. usque 16. inclusivè mehrern Inhalts zu vernehmen.

Wann nun hierauff dieß Unser Kayserl. Mandatum de non turbando in compossessione legitime apprehensa, sed via juris & non facti procedendo S. C. cum citatione ad videndum se manuteneri, mittelst heut dato ertheilten extra judicial Decrets, erkennt worden.

Hierum so gebieten Wir Euer Lbd. und Dero nachgesetzten Cantzlern und Hoff-Räthen von Römisch-Kayserl Macht und bey Pöen Zehen Marck Löthigen Golds halb in Unsere Kayserliche Cammer und zum andern halben Theil Klagender Sr. Lbd. ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen/ daß Ew. Lbd. und Ihr klagendem Landgraffen in dem rechtmäßig ergriffenen Mit-Besitz an Welmitzheim vor dem Berg Altzenau oder sogenannten Frey-Gericht zum Hanauischen Antheil nicht weiter beeinträchtigen noch via facti, vielweniger mit gewaffneter Hand verfahren/ sondern sich an ordentlichen Weg Rechtens begnügen/ deme also gebührend nachkommen/ als lieb seyn mag vorangeregte Pöen zu vermeiden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Ew. Lbd. und Dero Mit-Beklagte Cantzler und Hoff-Räthe von Römisch-Kayserl. Macht auch Gericht und Rechts wegen hiemit auff den sechzigsten Tag/ den nehsten nach Uberantwort-oder Verkündigung dieses/ derer Wir Deroselben und Euch zwantzig vor den ersten/ zwantzig vor den andern/ zwantzig vor den dritten/ letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde/ den nehsten Gerichts-Tag darnach/ durch gevollmächtigte Anwäld an diesem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen/ anfordrist glaubliche Anzeig zu thun/ daß diesem Unserm Kayserlichen Mandato S. C. alles seines Inhalts geziemend und gehorsamlich gelebt seye/ oder wo nicht/ alsdann zu sehen und hören/ Dieselbe und Euch in vorgemeldte Pöen gefallen seyn mit Urthel und Recht sprechen erkennen und erklären. So dann auch zu sehen und hören/ daß Klagenden Landgraffens Wilhelm Lbd. bey sothaner Compossession mehr gemelten Frey-Gerichts mit seinen Rechten/ wie solches der zuletzt verstorbene Graff von Hanau innen-und besessen gehabt/ zu schützen und zu handhaben/ auch darinn durch Urthel und Recht cum refusione damni & expensarum zu manuteniren seye oder Rechts-beständige Ursachen und Einreden/ warum solche Erklärung und anders nicht zu beschehen/ in Rechten gebührlich vorzubringen/ darauff der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen/ biß nach endlichen Beschluß und Urthel auszuwarten.

Dann bestimmen Wir allerseits in puncto dictæ Citationis zu Ubergebung derjenigen Gerichtlichen Handlungen/ welche nach der in primo

mo

mo termino verübter Nothdurfft / vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschieds gemäß ferner einzubringen sich gebühren mag / Zeit Dreyer Monath pro termino legali.

Wann Ew. Lbd. und Ihr kommen und erscheinen / alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auff Gegentheiliges Anruffen und Erforderen / hierin in Rechten mit gemeldter Erkandtnuß / Erklärung und andern gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procedirt wie sich das seiner Ordnung nach gebührt. Wornach Ew. Lbd. sich und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des Heiligen Reichs-Stadt Wetzlar den zehenden Tag Monaths Aprilis nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth in Siebenzehen Hundert Sechs und Dreyßigsten / Unserer Reiche des Römischen im Fünff und Zwantzigsten / des Hispanischen im Drey und Dreyßigsten / des Hungar- und Böheimischen auch im Fünff und Zwantzigsten Jahren.

(L. S.)

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johann Heinrich von Dresanus /
Kayserl. Cayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter / mppr.

Christian Henrich Joseph Bolles /
Kayserl. Cammer-Gerichts-Protonotarius mppr.

Insinuations-Schein.

Ich Johann Jacob Waldmannßhaußen des Hochlöblich-Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Geschwohrner Bott / bekenne mit dieser meiner eigener Handschrifft / wie auch bey dem Eyd / den ich Höchstermeldtem Collegio Camerali derentwegen gethan habe / daß ich mich den 14. April Anno 1736. des Vormittags um 7. Uhr zu Maynß in des Herrn Cantzlars von Laffers Behaußung bey dessen Diener Hanß Michael Müller habe angegeben / und habe ihme gesagt / wie daß ich von Einem Hochlöblich-Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht ein Kayserliches Mandatum an Ihro Churfürstliche Gnaden und Dero Regierung zu insinuiren hätte / er solte mich melden / ob ichs Ihnen / oder wohin ich solches solte insinuiren: Worauff der Diener das Kayserliche Mandatum mit der zugehörigen Supplication sambt Beylagen / erst-gemeldten Herrn Cantzlar überbrachte / brachte mirs aber bald wieder mit der Antwort: Der Herr Cantzlar hätte gesagt / er dörffte solches nicht allein vor sich annehmen / ich solte mich um halb 9. Uhr auff der Regierung bey dem Cantzley-Diener Jacob melden / und solchem das Mandatum geben / um halb 9. Uhr meldete ich mich auff der Churfürstlichen Regierung bey dem Cantzley-Diener Nahmens Jacob / und hab ihm das Kayserliche Mandatum unter Augen verkündet / und in Original mit einer Supplication samt Beylagen sub Num. 1. usque 16. inclus. vor Ihro Churfürstlichen Gnaden insinuirt.

Zweytens / habe ich ihm auch sogleich eine nach dem Kayserlichen Original gleichlautende Copey vor Ihro Churfürstl. Gnaden Regierung mit insinuirt / und hab ihn auch auff obige Beylagen mit angewiesen / worauff er das Kayserliche Mandatum in die Regierung bracht / und kam bald wieder zu mir / und sagte: Er hätte die Sache an die Regierung übergeben / Sie hättens angenommen / ich brauchte ja weiters keine Antwort.

So alles geschehen auff Zeit / Jahr / Monath / Tag / Stund und Orth / wie oben gemeldet.

H. C. Kirschbaum / Bottenmeister.

Lit. X.

Im Namen des Dreyeinigen GOttes Amen!

Kund und zu wissen seye durch dieses offene Instrument, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburth unsers Erlösers und Seligmachers JEsu Christi eintausend Siebenhundert sechs und dreysig / in der vierzehenden Römer Zinß-Zahl/ zu Latein Indictio genannt/ bey glorwürdigster hersch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI des VIten dieses Nahmens / erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien / zu Hispanien/ auch zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien 2c. 2c. Königs/ Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / Hertzogs zu Burgund / Steyer / Cärndten / Crain und Würtenberg/ Graffen zu Habspurg / Tyrol und Görtz 2c. 2c. unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn Ihrer Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät Reichen / des Römischen im Fünff und zwantzigsten/ des Hispanischen/ im Drey und dreysigsten/ des Hungarisch- und Böheimischen aber im 26. Jahr / Donnerstags den 12ten April Abends zwischen 8. und 9. Uhr allhier in des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar S. T. Herr Rath und Dr. Goy des Hochl. Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts Advocat und Procurator ordinarius, mich Endes benannten geschwornen Kayserlichen Notarium zu sich in seine Behausung beruffen lassen und allda auf seiner Schreib-Stube in Gegenwart zweyer subrequiriter glaubhaffter Zeugen / nahmentlich Carl Siebert und Ernst Christoph Rühl beede Bürgere allhier / mir eine schriffliche Requisition folgenden Innhalts vorlesend:

Wohl-Edler /

Hochgeehrter Herr Notarie!

Demselben kan ich des mehrern Vernehmen zu geben nicht umhin/ was gestalten in Sachen Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Land-Graffen Wilhelm zu Hessen-Cassel / als jetzt regierenden Graffen zu Hanau/ Contra Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt; und Dero Regierung das Hanauische Antheil Welmitzheim vor dem Berg Altzenau oder sogenannte Frey-Gericht betreffend unterm 10. hujus ein Mandatum de non turbando in compossessione legitime apprehensa sed via juris & non facti Procedendo S. C. annexa citatione solita / & citatione ad videndum se manuteneri, bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht erkannt seye; Nachdeme ich mich nun selbigen Tages in der Cantzeley um halb 11. Uhr gemeldet / ob ein Decretum ergangen / nachgefraget / auch dessen allenfalsige Herausgebung begehret / so ist mir in obgedachter Sache das Decretum, ohnerachtet es vermuthlich bereits früher erkannt- und è Senatu heraus gegeben gewesen / erst nach vielen Bitten nach 11. Uhr extradiret worden; Ob ich nun gleich erwehntes Decretum in besagter Cantzeley des Nachmittags um 2. Uhr in die Expedition gegeben / und dessen Concipirung urgiret / der Herr Cantzeley-Verwalter von Dresanus auch mir anheute zwischen 11. und 12. Uhr die Ver-

Versicherung gegeben / daß das erkante Mandatum um 2. Uhr dieses verflossenen Nachmittags extradiret werden solte / wes Endes dann auch da solches nebst der Suppl. und Beylagen allschon expediret / und von Herrn Protonotario Bolles das Originale unterschrieben / von mir auch die Cantzeley-Tax mit 24. Rthl. 18. kr. bezahlet / mithin keine andere Hoffnung vorgewesen / als daß anheute das erkante Mandatum noch würde verabfolget und der Cammer-Bott damit ob moræ periculum fort gesand werden / so hat gleichwohlen vorgemeldter Herr Cantzeley-Verwalter / als ich die Extradition des Mandati seinem mir gethanen Versprechen zu folge durch meinen Schreiber Mergenbaum gesinnen lassen / demselben zur Antwort gegeben / daß er das expedirte Mandatum nicht eher verabfolgen lassen könte / er müste dann zuvor schwartz und weiß haben / wie nun besagter Schreiber Nahmens meiner hernach um 5. Uhr nochmahlen um positive Resolution wegen Herausgebung dick-berührten Mandati angehalten / mit Beyfügen / daß diese Sache einen grossen Herrn angienge / und der Herr Cantzeley-Verwalter sonst Verantwortung haben dörffte / so hat derselbe durch seinen Bedienten heraus sagen lassen / daß Er desfals ausser Schuld / und solches ihm von gewissen Herrn verbotten wäre / morgen aber Resolution erhalten würde / ob er das expedirte Mandatum heraus geben solte oder nicht? Wann aber einmahl etwas unerhörtes und wieder die Ordnung ist / daß einer Privat-Parthey / geschweige dann / einem hohen Stande des Reichs / dergleichen bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht cum plenaria causæ cognitione erkantes Mandatum von der Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley dahier vorenthalten werden will; Als ersuche den Herrn Notarium Nahmens Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Land-Graffen Wilhelm zu Hessen-Cassel / als jetzt regierenden Graffen zu Hanau / meines gnädigsten Herrn Principalen derselbe wolle sich so gleich mit Zuziehung zweyer glaubhafften Gezeugen in des Herrn Cantzeley-Verwalters von Dresanus Hauß heut Abend annoch begeben / denselben befragen / ob er das erkante Mandatum in consueta forma extradiren wolle / oder nicht? Ersteren Falls wolle der Herr Notarius solches annehmen / im Gegentheil aber und daferne solches wider alles Vermuthen nicht heraus gegeben werden solte / sofort gegen dieses ohnbefugte Beginnen / beflissentlichen Auffenthalt und alles besorgliche Nachtheil / in specie ratione fori præventi in optima juris forma protestiren, Höchst Denenselben quævis competentia suo loco & tempore reserviren, diese eingelegte Protestation verrichten und fleißig ad notam nehmen / auch mir darüber Instrumentum vel Instrumenta gegen die Gebühr zukommen lassen.

Des Herrn Notarii

Dienstwilliger

Wetzlar den
12ten April. 1736.

J. Goy Dr.
Des Kayserl. Cammer-Gerichts Advocat und Procurator Ordinarius

übetreichet.

Wann ich nun obgedachten Herrn Requirentis sein Begehren tragenden Notariat-Amts wegen zu befolgen / mich verbunden erachtet / so habe mich nebst meinen obbenannten Zeugen noch selbigen Abend nach 9. Uhr in S. T. des Herrn Cantzeley-Verwalters von Dresanus in der Lahn-Gasse belegenes Wohnhauß verfüget / und allda durch den Diener anmelden lassen / daß ich gern ein paar Worte mit seinem Herrn / weil viel daran gelegen wäre / sprechen mögte / welcher aber sogleich wieder zurück kame / sagende seyn Herr wäre schon ausgekleidet / es könte heute nicht seyn / ich solte morgen wieder kommen / worauf ich ihm die schrifftliche Requisition / um solche seinen Herrn lesen zu lassen / gabe / welche er aber sogleich wieder zurück brachte / mit dem beyfügen / sein Herr wäre schon schlaffen und nähme heute nichts mehr an / ich solte sie wieder mitnehmen / darauff ich replicirte das dörffte ich nicht thun / sondern muste solche (indem ich sie auff das unten im Haußähren stehende Gelender geleget hatte) liegen lassen / welches er aber nicht gestatten wolte / sondern hat solche als ich mit meinen Zeugen wieder abgewichen uns vor die Thür nachgeworffen / die wir aber liegen lassen und fortgegangen.

In Urkund und zu mehrer Beglaubigung dieser meinen gethanen Verrichtung habe ich gegenwärtiges meinem Notar. Protocollo gleichförmige Instrumentum verfertiget meinen Tauff- und Zunahmen unterschrieben und mit meinem beygedruckten gewöhnlichen Notariat Signet und Pettschafft corroboriret. Actum ut supra.

(L. S.) Georgius Petrus Feyerlein Auth. imperiali Notarius publ. juratus legitimè requisitus.

Lit. Y.

In Nomine sanctissimæ Trinitatis Amen!

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich / daß in dem Jahr nach der gnadenreichen Geburth unsers Heyland und Seeligmachers Jesu Christi Ein tausend siebenhundert dreyßig und sechs / in der vierten Römer Zinßzahl zu Latein indictio genannt / unter glorwürdigster Hersch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli dieses Nahmens des Sechsten erwehlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / Hispanien / Hungarn / Böheim / Dallmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Braband uud Mayland ꝛc. Gefürsteten Graffen zu Habsburg Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Landgraffen im Elsaß ꝛc. ꝛc. Seiner Majestät Reichen / des Römischen im Fünff und zwantzigsten / des Hispanischen im Drey und dreyßigsten / des Hungar- und Böheimischen gleichfalls im Fünff und zwantzigsten / die Churfürstl. Hochlöbl. Regierung zu Maynz mich Ends-Unterschriebenen geschwornen Kayserl. Notarium den 27. Martii Abends um halber Acht Uhr meiner Ertz-Stifftischen Pflichten quoad hos actus entlassen / und demenechst requiriret, daß mich in das Frey-Gericht begeben in puncto apprehensæ & ulterius apprehendendæ possessionis nec non ejus continuandæ

über

über das völlige Frey-Gericht und dessen Appertinentien das nöthige mit Zuziehung glaubhaffter Zeugen / besorgen / und was mir von denen Churfürstl. Herren Räthen und dortigen Beamten an Hand wird gegeben werden / ohnverzüglich bewerckstelligen / auch alles wohl ad notam nehmen / gegen alle von Seiten Hessen-Cassell etwa vornehmende Thätlichkeiten protestiren / sofort ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr verfertigen solle: wie solches nachfolgender schedula requisitionis des mehreren besaget:

Churfürstl. Mayntzische Hoff-Raths-Präsident / Groß-Hoffmeister / Cantzlar / Cantzley-Director, Geheime-Hoff- und Regierungs-Räthe.

Wir geben euch hiemit kürtzlich zu vernehmen / was massen der hohe Ertz-Stifft Mayntz in Verfolg der Kayserl. Allerhöchsten Belehnung von weyland Kayser Maximiliano de Anno 1500. und der darauf von jetzt allerglorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät Anno 1718. den 29. Febr. allergnädigst ergangener Obrist-Lehnherrlichen Erklärung und Erkänntniß Uns auf Abgang des Gräfflich-Hanauischen Mann-Stammes und dermahligen Ableben des eintzig noch übrig gewesenen und letzteren Herrn Graffen von Hanau ipso jure völlig angefallenen Frey-Gerichts und dessen Appertinentien allerdings berechtiget ist / und berechtiget werden. Nachdeme nun die sichere Nachricht eingeloffen / daß vorerwehnter Graff mit Tod abgangen seye / auch solche Nachricht durch die sowohl Hessen-Cassell- als Hessen-Darmstädischer Seits erfolgte Bewegung auch würckliche An- und Einrückung ihrer Trouppen noch des mehreren bestärcket wird / folgsahm in alle Wege daran gelegen seyn will / daß Ihro Churfürstliche Gnaden und Dero hohes Ertz-Stifft auf den Grund der vorerwehnten höchsten Kayserl. Erklährung und Erkänntnüß sich nunmehro der würcklichen Possession des ihnen solitariè angewachsenen und zugefallenen völligen Frey-Gerichts-Rechts befugter massen würcklich bedienen mögen / und dann Höchst Dieselbe bey solchem hergang allerdings ohnumgänglich nöthig gefunden / die würckliche solitarische Possession des völligen Frey-Gerichts in eventum, casu quo, da besagter Herr Graff denen Nachrichten zufolge verstorben wäre / allenfals auch bey jenseitigen Demarchen und in der macht gestandener Occultirung auff solche thätliche Veranlassungen in omnem casum zu Bevorkommung des angeblichen Vollzugs ihrer wiedrigen Absichten und Turbationen legaliter ergreiffen zu lassen; als werdet ihr der Notarius Knopff hiemit seiner Ertz-Stifftischen Pflichten quoad hos actus anvorderst erlassen / und demnach requiriret / daß ihr in puncto apprehensæ & ulterius apprehendendæ nec non continuandæ possessionis über das völlige Frey-Gericht und dessen Appertinentien das nöthige mit Zuziehung glaubhaffter Zeugen besorgen / auch was euch von denen Churfürstlichen Räthen oder dasiger Orthen Beamten zu des hohen Ertz-Stiffts Besten ferner anhanden gegeben werden wird / ohnverzüglich bewerckstelligen / auch alles wohl ad notam nehmen / gegen alle von Seyten Hessen-Cassell etwa vornehmende Thätlichkeiten protestiren / sofort ein und mehrere Instrumenta darüber um die Gebühr verfertigen und mittheilen wollet; Wir versehen Uns dessen und seynd euch mit allem Guten wohlbeygethan. Mayntz den 27. Martii 1736.

Dem wolgelahrten Johann Peter Knopff Kayserl. Notario.

Mayntz.

Gleichwie nun Krafft meines tragenden offenen Notariat-Amts solches nicht ent agen können ; Als hab mich nach Altzenau begeben/ woselbsten ich den 28. hujus Abends nach 6. Uhr ankommen/ sofort gesehen/ daß das Chur-Mayntzische Wappen auff Blech gemahlter in signum apprehensæ solitariæ possessionis daselbsten an dem Rath-Hauß würcklich angeschlagen gewesen ; Hierauff hab mich mit denen hierzu requirirten Zeugen Herrn Augustin Knecht/ Schultheißen zu Kahl/ und Herrn Jost Henrichen Caspari/ Ober-Schultheißen zu Crotzenberg (welche quoad hos actus von Hochlöblich-Churfürstlicher Regierungs-Commission ihrer Pflichten entlassen worden) also gleich nach Michelbach begeben/ und selbigen Abend daselbsten zwischen 7. und 8. Uhr das am Rath-Hauß in signum apprehensæ ex parte Moguntina possessionis solitariæ neu angeschlagen gewesene Chur-Mayntzische Wappen-Blech ohnverrückt gefunden/ und hierauff mit Anrühr- und Drückung desselben in Gegenwart obgedachter Zeugen auch des dasigen Land-Schöpffen und verschiedener Unterthanen mich ausdrücklich dahin vernehmen lassen/ daß ich durch diesen Actum nicht nur daselbsten sondern auch durchgehends im gantzen Frey-Gericht/ sofort in allen zu dem Frey-Gericht gehörigen und Appertinentien, so viel nemlich der letzt-verstorbene Herr Graff von Hanau daran Zeit Lebens als Con-Dominus besessen/ die bereits ergriffen gewesene Possession nicht nur continuiret/ sondern auch selbige auf allenfalls hierdurch reiteriret/ erneuert und de novo ergriffen haben wolte/ wie ich dann auch zu dem Ende einen Spahn vom Rath-Hauß abgeschnitten / sofort mich in des Balthasar Huth Junioris alldortige Behaußung verfüget/ und denselben so wohl als die dahin beruffene Hannß Georg Herrn / Landschöpffen daselbst/ Hannß Conrad Heilmann Gemeinds-Geschwohrnen / und Wilhelm Herrn / ihrer den 27. hujus Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz als nunmehrigen alleinigen Lands-Herrn des Frey-Gerichts geleisteten Homagial-Pflichten errinnert/ und solche dahin repetiret / daß sie fürs künfftig niemand anderst als Höchstgedachte Jhro Churfürstliche Gnaden für ihren gnädigsten Lands-Herrn erkennen und halten und Höchst-Deroselben alleine zu Gebott stehen solten / welches sie dann auch also getreulich und ohnverbrüchlich zu halten und demselben nachzuleben nochmahlen zugesagt und mir Hand-treulich angelobet haben. Hinc ita peractis bin ich mit obbemelten meinen Herrn Zeugen nach Kelberau gangen und daselbst zwischen 8. und 9. Uhr am bemelten 28. dieses Monaths Abends angelanget / allwo ich das auff einem Blech in signum apprehensæ ex parte Moguntina possessionis solitariæ an dem Rath-Hauß a geschlagene Chur-Mayntzische Wappen-Blech ebenmäßig gantz ohnverletzt gefunden auch daselbe gleichfalls mit Anrühr- und Truckung des Wappen-Blechs die Possession erneuert und ein Stücklein von dem dasigen Rath-Hauß abgeschnitten/ und dabey ich dann in Gegenwart der hierzu specialiter requirirten Zeugen sowohl als des dasigen Landschöffen und verschiedener Gemeinds-Leuten die nochmahlen mündliche Erklärung dahin gethan / daß ich durch diesen Actum nicht nur von dem Ort Kelberau / sondern auch überhaupt von dem gantzen Frey-Gericht/ sofort von allen und jeden darzu gehörigen Orten und Appertinentien nichts davon ausgeschlossen/ im Nahmen und von wegen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und Dero Hohen Ertz-Stiffts die solitarische Possession hiemit wiederholet und nochmahlen ergriffen haben wolte ; Wie ich dann im Gefolg dessen den Johann Körber Landschöffen allda in dessen Behaußungs unterer Stuben/ deren Fenster auff die Gasse gehend / Wilhelm Hales / und Johann Adam Sticksel Gemeinds-Geschworne samt Wilhelm Völlner vor sich und sämtliche Gemeinds-Leute erinnert/ daß sie vermöge

De-

derer Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz als nunmehrigen alleinigen gnädigsten Lands-Herrn im Frey-Gericht bereits geleisteter Homagial-Pflichten fürs künfftige treu-fleißigst continuiren/ niemand anderst als Höchst-gedachte Jhro Churfürstliche Gnaden für ihren rechtmäßigen Landes-Herrn erkennen und Höchst-Deroselben allein zu Gebott und Verbott stehen solten/ welches dieselbe auch also treu-fleißig und ohnverbrüchlich zu befolgen Hand-treulich an Eydes-statt nochmahlen angelobet; Worauff ich also gleich wegen eingefallener Nacht nach Altzenau zurück gekehret/ und daselbsten an besagtem 28. currentis Abends immediatè nach neun Uhr mit denen Zeugen angelanget bin. Da dann gleich nach meiner Ankunfft die daselbsten befindliche Chur-Mayntzische Herren Commissarii beyde Hoff- und Regierungs-Räthe Jttner und von Tonnemann in vim arreptæ possessionis solitariæ alsogleich die des Endes nach Altzenau citirte auch erschienene drey Cent-Gräffen deren drey Pfarreyen des Frey-Gerichts (als welche die sämtliche Gemeinheiten und Unterthanen des Frey-Gerichts representiren) zu Altzenau vor sich kommen lassen/ sofort in mein des Notarii und vorbesagter Zeugen Gegenwarth dieselbe von Commissions wegen in Tesseram continuandæ & renovandæ possessionis auf die von ihnen denen Land-Schöffen auch Gerichts-Geschwornen und Ausschuß abgelegte Pflichten nochmahlen erinnert und dahin angewiesen haben/ daß sie samt und sonders denenselben durchgehends gehorsamlich nachleben mithin keinen andern Landes-Herrn als Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz erkennen/ auch von keinem/ wer der auch sey/ einiges Gebott oder Verbott annehmen sollen/ welchem dieselbe dann auch also vollkomlich nachzuleben und Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz allein treu und gehorsam zu seyn sich verbunden/ und anheischig gemacht haben/ diesem nach hat ferner der Chur Mayntzische Herr Cammer-Rath und Amts-Keller im Frey-Gericht Nicolaus Häusser die in signum apprehensæ solitariæ possessionis empfangen/ sämtliche Rathhauß Schlüssell/ deren in denen Orthen des Frey-Gerichts vorhanden seynd/ in vim reiterandæ & renovandæ possessionis in Ansehung und conspectu des Orths Altzenau/ als das Haupt Amts-Orths- und Sitzes vorgedachter hochlöblichen Commission überlieffert und zugestellet/ auch derselben den vorhin gemeinschafftlich gewesenen Amts-Botten mit Hinwegnehmung des gemeinschafflichen Schilds/ als nunmehrigen alleinigen Chur-Mayntzischen Amts-Botten des Frey-Gerichts vorgestellet/ welches hochgedachte Commission approbiret und acceptiret hat. Den 29ten hujus wurde Morgens frühe hinterbracht/ was massen dieselbe Nacht hindurch gegen 12. 1. 2. Uhr und sofort die Heßische Trouppen und Herrn Räthe in denen Frey-Gerichtlichen Orthen gedruckte Patenten anschlagen lassen/ worauff mich mit mehrgemeldten Zeugen zu dem Herrn Regierungs-Rath Jhm von Hanau begeben wollen/ selben aber nicht sondern den dahier eingerückten Heßischen Herrn Lieutenant Löchner angetroffen/ sofort bey demselben geschehene Einrückung deren Heßischen Trouppen attentirter possession und sonstige facta solennissimè protestiret/ minder nicht dem hohen Ertz-Stifft Mayntz quæcunque competentia reserviret/ diesemnach bin ans Rathhauß gangen/ woselbsten das vorher angeschlagen gewesene Chur-Mayntzische Wappen-Blech annoch ohnverrückt gestanden/ dahingegen neben daran ein de Anno 1735. gedrucktes ohngesiegelt Königlich Schwedisches und ein von diesem lauffenden Jahr von des Herrn Land-Graffen und Statthalter zu Hessen-Cassel Wilhelms Hochfürstl. Durchl. unterm 28ten hujus nemlichen gestrigen Tages datirt und unterseigeltes Patent gefunden/ welche in vim possessionis anterioris & factæ turbationis abzureissen das eine würck-

lich ergriffen/ und endlich da die sämtliche Wacht herzu geloffen/ mich mit gewalt davon abgehalten/ ja gar die Unter-Officier mit Schlägen getrohet/ gegen dieß und andere auch sonstige gegen die nunmehro gantz allein seyende Chur-Mayntzische Unterthanen und Frey-Gerichts Landen vorgenommenen- und vornehmende Gewaltthaten in optima juris forma protestiret/ mich auff die Anno 1718. den 26. Februarii ergangene allergnädigste Kayserl. Declaration und Erkänntnüß bezogen/ und Ihro Churfürstl. Gnaden und dem hohen Ertz-Stifft Mayntz quævis competentia reserviret habe. Worauff mich nach Groß-Welschheim verfüget/ und daselbst ebenfals gesehen daß zwar das vor der Capellen auf einem Pflock angeschlagene Chur-Mayntzische Wappen annoch ohnverrückt/ dahingegen obgedachtes Königl. Schwedisches und Fürstl. Hessen-Casselli-sche Patenten angeklebet worden/ welche ebenfalls abreissen wollen/ es hat aber der Hessen-Casselliſche Unter-Officier seine sämtliche Wacht mit Ober- und Unter-Gewehr heraus rücken lassen/ und selbsten seyn kurtz Gewehr mir vorgestellet/ mit betrohen/ daß nicht das geringste verletzen solte/ wo ich nicht hartes Tractament zu gewarten haben wolte/ worauff ebenfalls gegen alles und jedes solennissimè protestiret und quæcunque competentia reserviret habe; Von da bin mit denen Zeugen nach Hörstein gefahren und gleich gesehen/ daß das in signum apprehensæ possessionis angeschlagene Chur-Mayntzische Wappen an dem Thore angenagelt ware/ die daselbst stehende Schildwacht aber hat mich nicht einfahren- sondern zuvor bey denen Herren Officier melden lassen/ worauff mir den Eintritt erlaubet/ der Zutritt hingegen auff den Kirchhoff und Rathhauß/ wo ebenfals dergleichen Königl. Schwedisch- und Hessen-Casselliſche Patenten angeschlagen waren/ von der daselbst gestandenen Schildwacht versaget worden/ also daß daselbst sogleich und vor dem Heßischen Herrn Hauptmann gegen diese nächtlicher Weile beschehene Einrückung attentirte nichtige possession und sonstige Gewaltthaten solennissimè protestiret mich auff obgedachte allergnädigste Kayserl. Declaration und darin angeführte Straffe ad 1000. Marck löthiges Golds bezogen und quævis reservanda & competentia dem hohen Ertz-Stifft reserviret, sofort weiter sothane Protestation und Reservation bey dem Heßischen Herrn Major von Römer als commandirenden Staabs-Officier, wohin mich gedachter Herr Hauptmann desfals verwiesen/ repetiret/ und mich auff mehrgemeldte allergnädigste Obrist-Lehn-Herrl. Kayserl. Erkänntnüß und die darin angesetzte Straffe bezogen/ sofort nach Altzenau zurück gekehret;

Alldieweilen dann solches alles vor- und von mir in Gegenwart gedachter Herrn Zeugen geschehen. Als habe dieses alles zu Protocoll genommen/ gegenwärtiges Instrument verfertiget/ geschrieben und unterschrieben und mit meinem Notariat Signet bekräfftiget/ So geschehen Anno, Indictione, regimine, mense, diebus, horis & locis ut supra.

In fidem

(L. S)
Notar.

Joannes Petrus Knopff, sacræ Cæsaræ auth. Notarius publicus & juratus atque ad hunc actum legitimè requisitus.

Lit. Z.

Lit. Z.

Im Nahmen der Hochgelobten Dreyeinigkeit GOtt des Vatters, GOtt des Sohns und GOtt des heiligen Geistes Amen.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermann/ in Krafft dieses offenen Instrumenti, demnach in dem Jahr nach der Geburth Unsers HErrn und Seligmachers JEsu Christi/ Ein tausend/ sieben hundert/ dreysig sechs/ Indictione quatuor decima unter glorwürdigster Regierung des Allerdurchleuchtigst- und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Caroli Vti erwehlten Römischen Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ Hispanien/ beeder Sicilien/ Neapolis/ Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königs/ Ertz-Hertzogens zu Oesterreich/ Hertzogens zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärnden und zu Crain/ Fürsten zu Schwaben/ Graffen zu Habspurg und Tyrol ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Kaysers/ Königs und Herrn/ Ihrer Kayserl. und Catholischen Königl. Majestät Reiche/ des Römischen im Fünff und zwantzigsten/ des Hispanischen im Drey und dreysigsten/ des Hungarischen und Böheimischen aber im Sechs und zwantzigsten Jahr/ Mittwochs frühe den Drey und zwantzigsten May gegen acht Uhr kam von Tit. Hochfürstl. Hessen-Hanauischen Regierung/ Ich offenbahr geschworner Kayserl. Notarius Krafft nachstehender Requisitionalium.

Domine Notarie!

Dem Herrn Notario hat man hierdurch zu eröffnen keinen Umbgang nehmen können/ was massen aus einem dem von Seithen Chur-Mayntz bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar/ in der bekandten die Possessions-Ergreiffung im Frey-Gericht betreffenden Mandat-Sache eingebrachten Exceptionibus beygelegtem adjuncto mit verwundern zu ersehen gewesen/ daß man sich von besagtem hohen Ertz-Stifft wegen einer den 28. Martii anni currentis Abends zwischen sieben und acht Uhr/ da nemblich weyland Ihro Hochgräffl. Gnaden zu Hanau eben dieses Tags umb ¾tel auff sieben Uhr Todes verblichen/ in Loco Altzenau ergriffene Possession zu rühmen anmasse. Nachdemahlen aber dieses Angeben denen dem Herrn Notario bekandten Umständen nach/ und da man Hessen-Hanauischer Seits die Nachricht von dem würcklich erfolgten Todes-Fall hochgedachten Herrn Graffens/ aller zum Voraus gemachten schleunigen guthen Anstalten ohnerachtet/ erst nach halb 9. Uhr in Loco Altzenau überkommen hat/ in der Wahrheit ohnmöglich gegegründet seyn kan/ sondern evidenter ohnerfindlich ist. So hat man vor nöthig gefunden zu noch weithern dieses Umbstandes bescheinig- und Bestärckung/ die sämtliche zu Altzenau gewesene Hanauische Commissarios, Officiers, Unter-Officiers und Gemeine/ wie auch Bediente/ so viel deren zu haben/ und welche quoad hunc actum ihrer Pflichten in Krafft hiermit ertheilender Vollmacht zu erlassen seynd/ zu vernehmen/ ob ihnen von solch angeblicher an sich aber ohnerfindliche ja der Sachen Beschaffenheit nach/ ohnmöglich seyende Possessions Ergreiffung etwas wissend seye/ und ob sie davon entweder an dem Rathhause/ oder sonsten einem loco publico oder privato das geringste Vestigium oder Signum, wie doch bey legalen Possessions-Ergreiffung herkomlich und er-

 lich

forderlich ist / jemahlen zu Gesicht bekommen hätten / oder dergleichen inne worden seyen / als warumb der Herr Notarius hierdurch gewöhnlich requirirt wird / mit dem Anhang / daß er nicht nur obgedachte Personen und Leuthe / so viel deren zu haben vorerwehnter massen vernommen / sondern auch mit seinen beyden Gezeugen selbsten destalls der Wahrheit zu steuer attestiren / und über alles umb die Gebühr ein oder mehrere Instrumenta in beglaubhaffter Form verfertigen möge. Hanau den 21. May 1736.

Fürstl. Hessen - Hanauische Präsident / Cantzler / Geheimbde und Regierungs-Räthe.

In meiner gegen den schwartzen Rappen über in der Alt-Stadt Hanau gelegenen Wohn-Stube / deren Fenster auf die Strasse gehen / schrifftlich dahin requiriret worden bin / daß ich wegen der ab Seithen des Hohen Ertz-Stiffts Maynß angerühmter den 28ten Martii Abend zwischen 7. und 8. Uhren nochmahls angeblich beschehen seyn sollende Possessions-Ergreiffung in loco Altzenau verschiedene Zeugen abhören, nicht weniger dann über dasjenige / was mir dißfalls bekandt und in meinem Notariats-Protocollo fleißig aufgezeichnet / zu befinden ist / ein offentliches Instrumentum aufrichten solle / und ich diesem billigen Ansinnen / Ambts und Pflichten halber nicht entgegen seyn können noch wollen; Als habe in Conformität kaum benannter Requisition an obbesagtem dato, Morgens gegen halb neun Uhren des Herrn Regierungs-Raths Ihms Hoch-Edelgebohrn in Dero Behaußung in Dero Wohn-Stube obenauf im zweyten Stock præmissis præmittendis ambagibus befraget.

Q. Ob dem Herrn Regierungs-Rath bekandt und wissend seye / daß man von Seithen Chur-Maynß unterm 28ten Martii Abends zwischen sieben und acht Uhren das geringste Mouvement zu einer Possessions-Ergreiffung gemacht habe / und wie es damit zugegangen seye?

R. Er wisse sich das mindeste nicht zu errinneren / könne auch nicht begreiffen / wie ein solches zugegangen seyn solle / vielmehr habe er als damahliger Hochfürstlicher Commissarius eben wegen vermerckter Stille die Possessions-Apprehension in seinem Departement biß auf den andern Morgen frühe anstehen lassen / und ließe er daher dahin gestellet seyn / wie fern diß Chur-Maynßische Angeben sich in fine finali verificiren würde.

Hierauf verfügte mich zu Herrn Cammer-Rath Apell und befragte denselben über den nehmlichen Umstand similiter.

Ille. Er könne allenfalls Aydlich betheuren / daß er denselben Abend von sechs Uhr an weder einen Bauern gesehen / noch das mindeste Mouvement von einer Possessions-Ergreiffung wahr genommen habe / widrigen Falls er qua Hochfürstlich-Heßischer Commissarius nicht nachgegeben haben würde / daß die Possessions-Ergreiffung ihrer Seits erst Morgens darauf vor sich gegangen wäre / und würden die, unter des Herrn Hauptmanns von Seitz Commando damahls gestandene Soldaten von dem Löblich von Rauischen Regiment besonders diejenige / welche selbige gantze Nacht die Patrouille gehabt / und deren Nahmen bey dem Herrn Hauptmann von Seitz zu erfragen stünden / ein gleiches attestiren müssen.

Herr Hauptmann von Seitz / als zu welchem mich sogleich verfüget / über dick-besagten Umstand befragt. Respondet.

Das könne ohnmöglich seyn ; Immassen er benebst dem Herrn Lieutenant Löffler / und dem Herrn Fähndrich Ellermann / welche dermahlen nicht in Hanau wären / nicht einen denselben Abend und die gantze Nacht hindurch selbsten recognosciren gegangen wären / von dem geringsten Schein eines Mouvements zu eine Possessions - Ergreiffung aber nichts vernommen / ja nicht einmahl einen Unterthanen verspühret hätte / sondern er Herr Hauptmann habe auch durch seine Soldaten so bald es angefangen duncfel zu werden / so wie die vorher gegangene Täge gleichfals beschehen / gegen das Schloß nicht weniger auff dem Berg / wo die Kirch stehet / ferner nacher Hanau und Hörstein zu Schild-Wachen aufstellen lassen / und wie er alle Abend gethan / seine Leuthe zu paeroullren geschickt / ihnen auch jedesmahl anbefohlen / daß sie auch das geringste / so sie vermercken rapportiren solten / sie seyn aber besonders die Nacht vom 28. bis 29ten Martii Anni currentis wieder zurück gekommen / ohne daß sie das mindeste verspühret hätten. Die Wache am Schloß und die Patrouille aber habe er umb des willen beständig halten lassen / weil er sich befürchtet / er mögte mit seinem schwachen Commando überrumpelt werden.

Q. Ob er nicht wisse was vor Leuthe zwischen sieben und acht Uhren an gedachtem Abend-Schildwacht gestanden hätten / und wie sie hiessen.

R. Das könne er ohnmöglich wissen / doch wolte er die Nahmen der Unter-Officiers geben / die vielleicht ein mehreres und näheres zu sagen wissen würden.

Nachdeme nun hierauff des Herrn Gouverneurs und Generals von Rhaus Excellentz gebetten habe / daß wohl dieselbe mir die in specificatione bezeichnete Unter-Officiers ad examinandum zu schicken mögten / so erschienen gegen 12. Uhren / und wurden folgender massen befraget.

1. Melchior Carl Sergeant.
2. Johann Frantz Erharden Fourier.
3. Philip Här Fourier.
4. Johann Faust Corporal.
5. Johannes Kappes Gefreyter.
6. Johannes Wetzheim.
7. Nicolaus Opper.
8. Heinrich Franck.
9. Christoph Sering.
10. Daniel Eberling.
11. Wilhelm Zilcken.
12. Andreas Hayn.

Johann Georg Kempffer.

Q. Ob ihnen was davon bewust sey / daß jemand von Seithen Chur-Maynß Abends den 28. Martii 1736. zwischen 7. und 8. Uhren Possession in Altzenau ergriffen habe?

R. negant unanimiter.

Q. Ob sie an dem Rath- oder sonst einem publiquen oder auch privat-Hauß ein Merckmahl gefunden / daß etwa Chur-Mayntzischer Seiths Possession ergriffen worden?

R. Sie

R. Sie könten mit Wahrheit bezeugen / davon nicht das geringste gesehen noch gespührt zu haben ?

Q. Ob sie denselben Abend und Nacht umb das Schloß Altzenau Schildwacht gehalten / und die Zugänge besetzt gehabt hätten. ;

R. Sie hätten gegen das Schloß zu Posten ausgestellt gehabt / umb achtung zu geben was etwann pasiret.

Q. Ob die Wacht nicht Ordre gehabt / alles zu melden / was sich zutrüge.

R. Ja.

Q. Ob nicht die Patrouille besonders die Nacht vom 28. bis 29. Martii beständig recognoscizen gegangen.

R. Ja die gantze Nacht hindurch / so daß wann eine Patrouille retournirt wäre / die andere wieder hätte abmarchiren müssen / und wär Herr Hauptmann von Seitz und Herr Fähndrich Ellermann selbst mitgegangen.

Q. Ob eine von denen Patrouillen rapportiret / daß sie eine Spuhr von einer Chur-Mayntzischer Seiths intentirten Possesions-Ergreiffung gehabt hätten.

R. Negant omnes, der Fourier Erhard thut hierzu / er habe selbige Nacht die Wacht gehabt / es seye ihm aber nichts wissend.

Finito examine kamen noch hinzu der Capitain-Armes Keydel und der Gefreyte Leohnhard Grümmelbein / welchen das geführte Protocoll vorgelesen wurde / die aber davon ihren Cammeraden bereits beschehenen Deposition völlig beytretten.

Dimissi Actum eodem a meridie hora sexta.

Nachdeme vor nöthig gehalten worden / daß der ehemahlige Kriegs-Secretarius modo der Ambtmann von Bobenhausen Herr Claudi / über ein und andern Umbstand noch vernommen / und dessen Deposition dem Instrumento Notariali zugleich mit inserirt werde / als begabe mich gegen Abend auf die Cantzley / und befragte den Herrn Ambtmann sequentem in modum.

Q. Ob er der Herr Ambtmann nicht beordert gewesen die Nachricht von dem Todesfall Ihro Hochgräffl. Gnaden von Hanau ahn den Herrschafflichen Commissarium Herrn Cammer-Rath Pels zu Somborn zu hinterbringen.

R. Ja.

Q. Ob nicht zu diesem Geschäffte die Post-Pferd stets in Bereitschafft gestanden ?

Affirmando sowohl Post als Herrschafftliche Pferde.

Q. Ob er Herr Ambtmann nach erhaltener Nachricht von des Herrn Graffen von Hanau Tod / sich gleich zu Pferd gesetzt / und nacher Somborn geritten sey ?

R. Ja.

Q. Umb welche Zeit er die Nachricht erhalten habe ?

R. Den 28. Martii 1736. Abends gegen 7. Uhr / und seye er sogleich mit einem Herrschafftl. Reith-Knecht / sodenn noch zwey Herrschafftlichen Reith-Knechten / von denen einer nach Altzenau der ander nach Hörstein abgeschickt worden / aus Hanau weggeritten.

Q. Wann er zu Somborn angekommen seye.

R. Am besagten 28. Martii Abends um 9. Uhr.

So

So unbegreifflich es nun bewandten Umständen nach fallen will/ daß man von Seithen Chur-Maynß den 28. Martii Anni currentis Abends zwischen sieben und acht Uhren mithin wenige Moments nach des Herrn Graffen von Hanau Todes-Fall/ Possesion zu Alßenau ergriffen haben will/ so gewiß ist es auch/ und muß ich offenbahr geschworner Kayserlicher Notarius sambt denen damahls subrequirirt gewesenen und infra unterzeichneten zwey Zeugen der Wahrheit zu steuer attestiren/ daß wir die Staffeta und mit derselben die Nachricht von dem Todt Ihro Hochgräffliche Gnaden von Hanau erstlich den 28. Martii Anni Cur. Abends gegen neun Uhren empfangen/ und von dem geringsten Schein einer von Chur-Maynß unternommenen Possessions-Ergreiffung so wenig als daß nur ein Bauer sich geregt haben solte; vernommen haben/ vielmehr ist es andeme/ daß der Chur-Mayntzische Herr Hoff-Rath Ittner an nur besagtem dato Abends um Sechs Uhr zu dem Herrn Regierungs-Rath Ihm geschickt/ und denselben zu sich auff das Schloß bitten lassen/ darauff aber dem Bedienten zur Antwort worden ist/ daß der Herr Regierungs-Rath seine disfalls gefaßte Resolution dem Herrn Hoff-Rath wolle hinterbringen lassen/ welches dann eine halbe Stunde hernach erfolgt/ da der Herr Regierungs-Rath Ihm den einen Subrequirirten Zeugen Nahmens Schäffer zu dem Herrn Hoff-Rath Ittner auff daß Schloß geschicket hat/ der aber ohngefehr eine starcke Viertel-Stund hernach mit dem Vermelden wieder gekommen/ er habe an das Schloß-Thor angeklopfft und gesagt/ daß er an den Herrn Hoff-Rath abgeschickt sey/ man hätte ihm aber/ ohnerachtet er gebetten/ daß man ihn melden solte/ solches auch da ein Kerl der Treppe hinauff gegangen/ vermuthlich geschehen wär/ doch nicht in das Schloß lassen wolte/ daher er wiederumb zurück gegangen/ unter Wegs sey der Ambts-Bott zwar zu ihm gelauffen/ und habe ihm bedeuthet daß es ein Mißverstand wär/ und er daher nur zu dem Herrn Hoff-Rath Ittner kommen mögte/ er Zeuge habe es aber nicht thun- sondern das passirte vorher rapportiren wollen.

Hierauff ist kaum genandter Zeuge gegen sieben Uhr nochmahlen mit einem Gegen-Compliment zu dem Herrn Hoff-Rath Ittner geschickt worden/ von wannen her er gegen acht Uhren returniret und referirt hat/ daß der Herr Hoff-Rath zufrieden wär/ daß die angesuchte Visite wegen späthe der Zeit bis auff morgen ausgesetzt bliebe/ und würde sich also denn von dem Loco Conventus mit mehrer Mühe sprechen lassen; Ubrigens hätten verschiedene Herren Räthe zusammen an dem Tische gesessen/ Herr Hoff-Cammer-Rath Heyßner aber ihm Zeugen ein Glaß Wein geben lassen/ worauff er ihme umständlich erzehlen müssen/ wie es hergegangen/ als er einen Schlag vorigen Tags auff dem Schloß bekommen habe/ welches er Zeuge dann umbständlich und mit dem Beyfügen erzehlt/ wie er dißfalls Satisfaction prætendirte/ worauff ihm der Herr Hoff-Rath Ittner zur Antwort gegeben habe/ das/ was vorigen Tags passiret/ aus einer Ubereilung und Unbedachtsamkeit geschehen sey/ und daß ich subscriptus Notarius daher besser gethan haben würde/ wann mich vorhero bey dem Herrn Hoff-Cammer-Rath Heyser hätte melden lassen/ worauff noch verschiedentliche Discurse gefallen wären/ die ihn genötiget sich die lange Zeit über als er ausgeblieben/ zu verweilen. Als sie nun mitler weile gegen neun Uhren/ die Nachricht von des Hochseel. Herrn Graffen von Hanau erschienenen tödlichen Hintritt bekamen/ sofort Tags darauff in der Frühe aller Orthen in der Pfarrey Altzenau possession ergriffen/ so müssen sie nach unserer Retour von dem Herrn Hauptmann von Seitz Herrn Lieutenant Löffler und Herrn Fähndrich Ellermann hören/ daß ein Chur-Mayntzischer Bedienter/ welcher ihnen ein Rath zu seyn ge-

 schi-

schienen / gegen acht Uhren nach dem Herrn Regierungs-Rath Jhm gefragt habe / und als man ihm gesagt / daß er nicht einheimbisch sondern verreißt seye / darauff ulterius geforscht habe / was der Herr Regierungs-Rath Jhm und Herr Cammer-Rath Apell vor einen Weg genommen hätten / worauff ihme zur Antwort worden / daß sie nacher Wasserloß und von dar nacher Hörstein zugeritten wären / auff welches Bedeuthen dieser Chur-Mayntzische Bediente wieder fort und nach dem Rath-Hauß zugegangen sey / allda die Patenten gelesen / dieselbe auch habe herunter reissen wollen / die Schildwacht aber sey ihm in die Hand gefallen / worauff dieser Chur-Mayntzische Bediente gesagt / schlagt mich nur nicht / dem dann die Schildwacht zur Antwort gegeben / nein das wolle sie nicht thun / aber auch nicht leyden / daß er der Chur-Mayntzische Bediente die Patenten abreisse / da dann derselbe unter dem Vermelden fortgegangen sey / daß er zwar die Patenten nicht abreissen aber doch schon andere Messures nehmen wolle.

Gleich wie nun ich offenbahr geschworner Notarius / allem dem vorgeschriebenen mit meinen zweyen subrequirirten Zeugen respective selbsten beygewohnet / und es mit angesehen / und angehöret haben / als habe solches getreulich ad notam und Protocollum genommen / und der an mich ergangenen Requisition zufolge gegenwärtiges Instrumentum darüber errichtet / nicht weniger zu dessen desto mehrern Gewißheit und Bekräfftigung mich sambt denen hierzu subrequirirten Zeugen eigenhändig unterschrieben / und mein gewöhnliches Notariats-Signet mit beygedruckt so geschehen im Jahr / Indiction, Kayserl. und Königl. Regierung / Stund und Orth wie obstehet.

(L. S.) In fidem præscriptorum Jacobus Friedebaldus Jungius Imperiali authoritate creatus Notarius juratus publicus ad hunc actum specialiter requisitus mppria.

(L. S.) Bekenne wie obstehet Teophilus Proese juris Candidatus quà testis specialiter requisitus mppria.

(L. S.) Bekenne wie obstehet Thomas Michael Schäffer / Buchdrucker in Hanau / als erbethener Zeuge mppria.

Wir Ends Unterschriebene bekennen hiemit / daß gegenwärtige Copia in aussen rubricirter Sache deme / bey denen Cammeral-Acten befindliche quadrangul 46. von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden seye / Urkund dessen Wetzlar den 10. Novembr. 1736.

Sebastian Mändel Imperialis Cameræ Judicii Lector.
H.F.X. Niederer Lector.
J. B. Kirschbaum Kayserl. Cammer Gerichts Leser mpprria.

Lit. Aa.

Nachdeme von uns Endes Unterschriebenen Herrschafftlichen Commissariis und respective Notariis eine Bescheinigung und Uhrkund verlanget worden / welchergestalten die Unterthanen in dem gemeinschafftlichen Frey-Gericht vor dem Berg Welmitzheim ihre Huldigungs-Pflichten an des Herrn Landgraffen Willhelms von Hessen-Cassell Hochfürstl. Durchlaucht zum Hanauischen Antheil würcklich præstirt hätten / und es dann offenkündig ist / sich auch in unsern erstatteten Relationibus und respective Notariats-Protocollis richtig und deutlich aufgezeichnet befindet / daß in der Pfarrey Somborn von mir dem Camer-Rath Pels / mit Zuziehung des Notarii von der Burg / von denen mehresten gemeinschafftl. Unterthanen zu Somborn / Albstatt und Bernbach den 7. May h. a. zu Neuseß den 8. und endlich den 11. May von allen übrigen Centgräffen / Gerichtsschöffen und Gemeinds-Leuthen dieser Orthen / und deren zu Horbach und Alten-Mittlau / in der Pfarrey Altzenau aber von mir dem Regierungs-Rath Ihm mit Zuziehung des Notarii Fischbach in denen Orthen Altzenau und Wasserloß / von mir dem Ambtmann Lt. Mœsio mit Zuziehung des Notarii Jung in denen Orthen Michelbach und Kelberau den 12ten und den 16ten May / und endlich in der Pfarrey Hörstein von mir dem Cammer-Directore Bamberg nebst bey mir gehabtem Notario & testibus zu Hörstein und Weltzheim den 9ten 11ten und 12ten May / die Huldigung bey Christl. uud Jüdischen Unterthanen in behöriger Ordnung / nach vorgängiger legitimation und Vorleß- auch gewöhnlicher Vorstabung des Huldigungs-Eyds und an denen mehresten Orten zwar in conspectu der Chur-Mayntzischen Soldatesca selbsten eingenommen / mithin das Juramentum homagiale von besagten sämbtl. Unterthanen würcklich præstirt worden seye. So haben wir auff die an uns desfalls beschehene Requisition nicht entstehen können der Wahrheit zu steuer gegenwärtiges mit unserer eigenhändigen Unterschrifften und respective unsern und Notariat Signeten versehenes Attestatum darüber auszustellen. Hanau den 9. November 1736.

(L. S.) Johan Daniel Ihm / Hochfürstl. Hessen-Hanauischer Regierungs Rath.

(L. S.) Johann Willhelm Bamberg / Hochfürstl. Hessen-Hanauischer Cammer-Director.

(L. S.) Daniel Pels / Hochfürstl. Hessen-Hanauischer Cammer-Rath.

(L. S.) Johann Chrstoph Mœsius Lt. Hochfürstl. Hessen-Hanauischer Ambtmann und Stadt-Schultheiß.

(L. S.) Johannes Fischbach / Notarius Cæsareus publ. juratus.

(L. S.) Henricus Wilhelmus Cöster, Notarius Cæsareus publicus juratus.

(L. S.) Johannes Fridericus von der Burg / Notarius Cæsareus publicus juratus.

(L. S.) Jacob Friedebald Jungius, Notarius Cæsareus publicus juratus.

Lit. Bb.

Unsern hochgeehrten Herren ist ohne weitläuffziges anführen vorhin zur genüge bekannt / was massen auf erfolgtes Ableben / weyland Ihro Hochgräffl. Gnaden Herrn Johann Reinhard Grafen zu Hanau hochseel. Gedächtnüß / unsers jetzt regierenden gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchleucht die Possession des Höchst-Deroselben als Successori in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg vermög alter und neuer Verträgen zum bißherigen Hanauischen Antheil zukommenden gemeinschafftlichen Freyen-Gerichts Welmitzheim vor dem Berg / mit allen seinen Pertinentien, rechtmäßig ergreiffen lassen / auch seithero in sothaner legaliter ergriffenen Compossession durch ein emanirtes und den 14ten hujus zu Maynțz würcklich insinuirtes Mandatum Cæsareum allergerechtest bestättiget und geschützet worden seynd.

Nachdemahlen nun der Sache Beschaffenheit und Umstände ferner erfordern wollen / daß bey denen sämbtlichen gemeinschafftlichen Unterthanen des gedachten Freyen-Gerichts / die Huldigung je eher je besser eingenommen / und darauff alles wiederum in behörige Ordnung gesetzet werde. So haben mit unsern Hochgeehrten Herren Wir dem Herkommen gemäß / und wie solches bey dergleichen Fällen jederzeit beobachtet worden / hieraus freundnachbarlich zu communiciren ohnermanglen / auch Unseres Orths in Vorschlag bringen wollen / daß etwa zu diesem Huldigungs-Geschäfft Terminus auff Montags den 7ten nechst instehenden Monaths May anberaumet werden möge / zu belieben stellende / ob Unsere hochgeehrte Herren die vorhabende Huldigung gemeinschafftlich mit einzunehmen / oder doch allenfalls jemanden um der diesseitigen Huldigung mit beyzuwohnen in das gemeinschafftliche Frey-Gericht abzuschicken sich gefallen lassen wollen; die Wir übrigens in Erwartung baldigen beliebiger Antwort allstäts verharren. Hanau den 23. Aprillis. 1736.

Lit. Cc.

Im Nahmen der Allerheiligsten Hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen!

Zu wissen sey männiglichen durch dieses offene Instrument, daß im Jahr nach der gnadenreichen Gebuhrt unsers lieben Herrn und Heylands JEsu Christi Ein tausend siebenhundert dreysig sechs / in der 14. Römer Zinß-Zahl zu Latein Indictio genannt / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli des Sechsten / erwehlten Römischen Kaysers / zu allen Zeit Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs 2c. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich 2c. 2c. Unsers Allergnädigsten Herren Sr. Kayserl. und Königl. Maiestät Regierung und Reichen des Römischen im Fünff und zwanzigsten / des Hungarischen und Böheimischen aber auch im 25ten Jahr; auff Dienstag den 27ten Martii Vormittags um 11. Uhr / auff dem Chur-Maynțzischen Berg-Schloß Altzenau in dasiger Ambts-Stuben vor mir Endebenannten

ten

ten Kayserlichen Notario und denen hierzu erbethenen Herren Gezeugen nahmentlich Augustin Knecht / Chur-Maynzischen Ambts-Schuldheissen zu Kahl und Jost Henrich Casper / Ober-Schultheissen zu Groß-Grozenberg / erschienen sey / der Hoch-Edel-Gebohrne Herr Niclas Heußer / Chur-Maynzischer Cammer-Rath und Ambts-Keller des Freyen-Gerichts / und nachdem ich nebst dem ersteren Zeugen meiner auffhabenden Herrschafftlichen Pflichten quoad hunc actum expresse erlassen worden / mir zu vernehmen gegeben habe / welchergestalten er auff erfolgtes Ableben des noch alleinig übrig gewesenen Herrn Graffen von Hanau / durch Herrn Land-Bereuter / Zenth-Gräffen und Land-Schöpffen in denen Pfarreyen Alzenau / Hörstein und in der Pfarrey Somborn / mithin in jedem Orth des bißhero gemeinschafftlich gewesenen Freyen-Gerichts mittelst beschehener Anschlagung deren Chur-Maynzischen Wapen-Blech und Handtreulicher Angelobung deren sämtlichen Unterthanen zwar possession ergriffen hätte; allein weilen aber die Nothdurfft erforderte / auch ihme von Seiner gnädigsten Herrschafft aufgetragen worden / von dem Ambt Frey-Gericht Nahmens des hohen Ertz-Stiffts Maynz sich generaliter huldigen zu lassen; derohalben er sämbtliche Cehnt-Gräffen / Marck-Meisteren / Landschöpffen / Zöller und einen Ausschuß von jeder Gemeinde allhier auff dem Churfürstl. Schloß diesen Vormittag zu erscheinen / befohlen / dieselbe auch sich zu diesem Ende würcklich eingefunden hätten / als wolte er mich krafft behändigter Schedulæ requisitionis:

Insonders vielgeehrter Herr Notarie!

Nachdemahlen auff den sich kurtzhin eräugten tödlichen Hintritt des letztern Herrn Graffens zu Hanau das Land Frey-Gericht (welches gedachtes Gräffliches Hauß mit Chur-Maynz von Ihro Kayserl. Majestät gemeinschafftlich zu Lehen getragen) nunmehro vermög allerhöchster Kayserl. Declaration dem hohen Ertz-Stifft Maynz von rechtswegen allein zugefallen / und ich zu dessen alleiniger Possessions-Nehmung / auch Huldigung deren sämtlichen Unterthanen von Ihro Churfürstl. Gnaden / meinem gnädigsten Herrn gnädigst befehliget bin; Als habe ich den Herrn Notarium unter Darreichung gewöhnlicher subarrhation von Gold und Silber hiermit requiriren wollen / nicht allein sothanem Actui possessorio & homagiali mit seinen bey sich habenden Zeugen zu assistiren / sondern auch darüber und was sich anbey aussern wird / ein ordentlich offenes Instrument auffzurichten und mir davon ein oder mehrere Exemplaria in autentischer Form vor die Gebühr zu ertheilen. Alzenau den 27ten Martii 1736.

N. Heuser.

Ersucht haben / mit Zuziehung meiner Gezeugen diesem Huldigungs-Actui beyzuwohnen / zu assistiren und über den Erfolg und was dabey passiret / gegen die Gebühr / ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen / Worauff wohlgedachter Herr Cammer-Rath sämtliche Zenthgräffen / Land-Schöpffen / Marckmeistern / Zöllern und Gemeinds-Leuthen / als welche in bemeldter Ambts-Stuben allschon versammlet waren / nemlich:

Aus der Pfarrey Alzenau.

Alzenau:

Johann Adam Seipel / Centhgraff.
Peter Traaser / Land-Schöpf.
Reinhardt Reinhardt / Land-Schöpf.
Johann Adam Körber / Geschwohrner.
Philipp Müller /
Valentin Roth /

Ulrich Roth/
Hanß Georg Kühn / Sen.
Reinhard Tragser und
Wilhelm Huth } Gemeindts-Deputirte.

Wasserloß :

Niclas Ruß / Marckmeister und Land-Schöpf.
Niclas Plach / Land-Schöpf.
Conrad Seipel / Geschwohrner.

Kelberau :

Johannes Körber / Land-Schöpff.
Wilhelm Heiloß / Geschwohrner.
Willhelm Zeller.
Johann Adam Stöckfel/
Peter Amberg/
Andreas Riedel / und
Conrad Heiloß. } Gemeindts-Deputirte.

Michelbach.

Johann Georg Herr / Land-Schöpff.
Balthasar Huth / Land-Schöpff.
Hanß-Conrad Heylmann / Geschworner.
Wilhelm Herr / Gemeinds Deputirter.

Hemsbach.

Philipp Hoffmann / Marck-Förster und Vorsteher.

Pfarrey Hörstein.

Johann Adam Eckstein / Zent-Gräff.
Hanß Georg Brucner / Land-Schöpff.
Balthasar Embge / Land-Schöpff.
Conrad Reußing / Land-Schöpff.
Johann Adam Braun / Geschworner.
Johann Adam Kern / Zöller.
Michel Gunther / Geschworner.
Georg Embge
Johannes Ellermann
Conrad Haas
Niclaus Am und
Andreas Eckstein } Gemeinds-Leuthe.

Weltzheimb.

Johannes Reusert / Land-Schöpff.
Friederich Besenbacher / Geschworner.
Hanß Georg Kimmel / Geschworner.
Jacob Staudt
Casper Eibeck
Mathees Sittinger
Paul Huffnagel und
Niclaus Schmidt } Gemeinds-Leuthe.

Pfarrey Somborn.

Somborn.

Andreas Schneider / Zenth-Gräff.
Andreas Schilling Senior, Land-Schöpff.
Andreas Schilling junior, Land-Schöpff.
Conrad Schreiber / Land-Schöpff.
Hieronymus Wegstein / Land-Schöpff.
Johann Michel Blaß / Gemeinds-Mann.

Alten-Mittlau.
Hanß Conrad Bieltz / Land-Schöpff.
Hanß Georg Heyloß / Land-Schöpff.
Mathees Biltz / Geschworner.
Johannes Frantz und
Lorentz Tragser Gemeinds-Leuthe.

Bernbach.
Johannes Möller / Land-Schöpff.
Christian Weber / Land-Schöpff.
Lorentz Seickel / Geschworner.
Johann Adam Ficker / Geschworner.
Heinrich Müller / Gemeinds-Mann und
Hanß Conrad Huth / Gemeinds-Mann.

Horbach.
Conrad Seickel / Land-Schöpff.
Andreas Schneider / Geschworner.

Neuses.
Johannes Botzumb / Land-Schöpff.
Christoph Frantz / Land-Schöpff.
Stophel Huffnagel / Geschworner.
Adam Neumann und
Philipp Kaltwasser / Gemeinds-Leuthe.

Albstatt.
Johannes Sippel / Land-Schöpff.
Johannes Schneider / Land-Schöpff.
Johannes Kurtzmann / Geschworner.
Adam Kempff.
Christoph Frantz.
Johannes Huth und
Johannes Schilling / Gemeinds-Leuthe.

Nach vorheriger Verkündigung / welchergestalten der Herr Graff von Hanau mit Tod abgangen / und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz nunmehro von dem gantzen Freyen-Gericht alleiniger Herr seyen / vordersamst die aufgehabte Mandata Höchstgedachter Ihrer Churfüstl. Gnaden / wie auch die Kayserl. Allerhöchste Declaration de Anno 1718. und sofort das Juramentum homagiale durch mich den Notarium folgenden Innhalts.

Ihr sollet geloben / huldigen und schwören dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Phlipp Carl / des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoffen / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürsten rc. rc. und Dero hohen Ertz-Stifft / als euren nunmehro alleinigen rechtmäßigen Lands-Herrn / getreu / hold / gehorsam und gewärtig zu seyn / Seiner Churfürstlichen Gnaden und des hohen Ertz-Stiffts Mayntz Schaden zu warnen / Frommen und Bestes zu werben / und alles das zu thun was treue Unterthanen ihrem rechtmäßigen Herrn zu thun schuldig und pflichtig seyn / sonder Gefehrde.

Deutlich vor- und ablesen lassen / mit der vor ihm Herrn Cammer-Rath beschehenen Anfrag / ob sie bereit wären / nunmehro diesen Eyd für Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz einig und allein abzuschwören? deme die Antwort geschehen / wie sie insgesambt erbiethig und willig wären / das Juramentum homagiale, so wie sie es ablesend vernommen / ohne Anstand zu præstiren / welchem nach selbige sambt und sondere / nach vorheriger Hand-Gelöbniß den Huldigungs-Eyd in forma præscripta mit aufgehobenen Fingern würcklich abgeschworen und annebst die Versicherung thaten / daß die von schon gedachtem Herrn Cammer-Rath in heutiger

Nachmitternacht ausgeschickte Churfürstl. Wappen-Blech in jedem Orth ohne Hinderniß affigiret und die ausgeschriebene Befehl zugleich publiciret worden wären. Die übrige Gemeinds-Leuthe / auch denen gemeinen Vorstehern / daß sie niemand anders als Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / ihrem nunmehro alleinigen Herrn getreu und hold seyn wolten / eins weilen Handtreulich an Eydes Statt angelobet hätten.

Weilen nun ich von Kayserl. Majestät offenbahrer geschworner Notarius nebst schon bemeldten beyden Herren Gezeugen alles / wie vorstehet / gesehen / gehöret und wohl ad notam genommen. Als habe gegenwärtiges Instrument darüber auffgerichtet / mit meinem gewöhnlichen Notariat-Siegel bedruckt / und nebst mehrgemeldten Zeugen eigenhändig unterschrieben; so geschehen auff Jahr / Indiction, Regierung / Tag und Orth wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Johann Philipp Kobolt / Sacræ Cæsareæ Majestatis Notarius Publicus & juratus.

Augustin Knecht / Churfürstl. Mayntzischer Ambts-Schultheiß zu Kahl / als hierzu erbethener Zeuge.

Jost Henrich Caspari Peters / Herrschafftl. Ober-Schultheiß zu Groß-Crotzenberg / als hierzu requirirter Zeuge.

Lit. Dd.

Ordnung.

Wir Daniel von Gottes Gnaden des Heil. Stuls zu Mayntz Ertz-Bischoff / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst ꝛc. Und Wir Philips Graff zu Hanau / uud Herr zu Lichtenberg der Aelter / auch Wir Johann Graff zu Nassau / Catzenelnbogen / Vianden und Dietz ꝛc. Als weyland Graff Philippsen zu Hanau / Minzenberg ꝛc. seeligen nachgelassener Kinder verordnete Vormündern. Thun Euch den ehrsamen Unseren lieben getreuen Zent-Gräffen / Gerichten und Gemeinden gemeinlich des gantzen Gerichts Welmitzheimb vor dem Berg und sonsten allen andern so sich je zu Zeithen solcher Unserer Gericht-gebrauchen / sie seyn Geistlich oder Weltlich hiemit zu wissen. Als wir aus täglicher Erfahrung befunden / daß an vielen unsern Unter-Gerichten zu Zeithen in rechtlichen Sachen durch die Richter und Parthey̆en ordentlicher Procefs nit gehalten / sondern zu mehrmahlen nichtiglich treulich procedirt und gehandelt werden / daraus gefolgt / so die Parthey̆en durch Appellation für uns gewachsen / daß sie in beschwerlichen Kosten und Schaden geführt / zu dem / daß ihnen aus Nichtigkeit der Procefs und Handlung an Erörterung ihrer Sachen nit geringer Verzug erstanden ist. Welchen wir zu begegnen und Unsern Unterthanen in solchem gute Ordnung zu geben / Uns schuldig erkennen / auch für Uns selbst gnädiglich geneigt seyn / damit ein jeder gegen den andern austräglich Recht erlangen / und dadurch desto mehr Einigkeit / und guter Will zwischen denselben Unsern Unterthanen erhalten / auch Kost Schaden und Verlängerung der Sachen / so aus Nichtigkeit der Procefs und Handlung erfolgen / verhüt werden mögen. Demnach haben wir mit zeitigen fürgehabten Rath / guter Für-Betrachtung / und rechtem Wissen / in unserer Gemeinschafft des Gerichs Welmitzheimb / ein Unter-Gerichts-

Ordnung / wie und welchergestalt an allen und jeden unsern Unter-Gerichten berührter Gemeinschafft hinfür in Recht gehandelt / und procedirt werden soll / gesetzt / geordnet / und auffgericht / setzen / ordnen / auffgerichten dieselbigen hiemit in Krafft dieser unser Ordnung und Satzung. In der aller beständigsten und kräfftigsten Form / so Wir solches von Obrigkeit und Rechtswegen thun sollen / können und mögen / in allermassen wie hernach von Articeln zu Articeln unterschiedlich begriffen ist.

Unter-Gerichts-Ordnung,

Von den Gerichten und Gerichts-Personen.

Sollen alle und jetliche Gericht in vorgemelter Unserer Gemeinschafft des Gerichts Welmitzheim / mit frommen / verständigen / ehrlichen und unverleumbten Personen / so eins vollkomnen Alters und nicht im Bann oder Acht / besetzt und durch dieselbigen gehalten werden.

Deßgleichen soll in solchem Gericht / ein erbare fromme verständige Person zu einem gemeinen Schreiber bestelt und angenommen werden / welcher unter den Unter-Gerichten solcher Gemeinschafft alle Acta nnd Handlungen zum treulichsten uffschreiben und verwaren soll. Inhalts seines Eyds so hernach volget. So sollen auch die Büttel deren in jedem Unter-Gericht einer bestellt werden soll / ir Ambt zum treulichsten und fleissigsten ausrichten / vermög desselben Eyds so hernach folgt.

Eydt der Schöpffen.

Ich N. gelob und schwere zu GOtt und seinem heiligen Wort / das Gericht erbarlich / fleißig und getreulich zu besitzen / Ihrer Churfürstl. Gnaden / und G. beyder meiner gnädigsten und gnädigen Herren Mayntz und Hanau ꝛc. und männiglichs so daran zu schaffen hat / fürbringen / hören und vernemmen / rechtmäßig Urtheyl und Bescheyd / nach meinem besten Varständniß sprechen weisen und helffen weisen / und das nicht unterlassen / umb Lieb oder Leyd / Freundschafft / Feindschafft / Sipschafft / Magschafft / Gunst / Gab / Forcht / Gelt / Gelts-Werth / oder umb ichts das sich einigem Nutz vergleichen mag. Auch die Heimlichkeiten und Rathschläg des Gerichts weder für noch nach der Urtheil offenbahren / und alles andres thun und lassen / das einem frommen Schöpffen und Urtheile gebürt / alles treulich und ungeverlich.

Unter-Gerichts-Ordnung.

Wenn der Kläger für die zugefügte Schmewort kein Gelt / sondern ein Wiederuff zu Erstattung seiner Ehren fordern und begern wolt / mag er nachfolgender massen seyn Klag fürbringen.

Vor euch ꝛc. und sage / wiewol ich mich von Jugend auff (on Rhum zu reden) aller Erbarkeit und redlich wegen geflissen / so hat mich doch der Beklagt in dem Jahr und in dem Monat / und an dem Ort ein Dieb geheissen ꝛc. Dieweil ich aber kein Gelt oder Gut / für die zugefügte Schmehe und injurien zu nemmen weis / so bitt und begere ich zu erkennen / daß die angezeigte Wort schmelich seyn / und der beklagt mir gantz unbilliger Weise / mit den erzehlten Worten / an mein Ehr geredt / und er mir derhalb ein offentlichen Wiederruff zu thun schuldig und zu verdammen sey / wie ich ihnen auch also zu verdammen bitt und begehre mit Erstattung.

Urtheil.

In Sachen 2c. Erkennen Wir daß die Wort in der fürbrachten Klag bestimpt schwerlich seyn / und der Beklagt im Klägern dadurch an sein Ehr geredt / derhalb der Beklagt / dem Kläger ein offentlichen Wiederruff zu thun schuldig / und zu verdammen sey / wie wir ihnen auch also hiemit verdammen mit Erstattung Kosten und Schaden 2c. u. s. w.

Wolt aber der Kläger weder Geld noch Wiederruff / wie gemelt / erfordern / sondern viel lieber dem Richter oder Gericht heimstellen / den Beklagten nach Gelegenheit der Sachen aus Richterlichem Ambt zu straffen / der mögt folgender Gestalt klagen;

Vor euch 2c. und sage: wiewol ich mich (on Ruhm zu reden) von Jugend auff erbarlich gehalten / so hat doch der Beklagt / in dem Jahr / in dem Monat / und an der Malstatt mich offentlich einen Mörder geheissen / so ich aber daß nit schuldig und mir der Beklagt Unrecht gethan / so bitte ich mit Recht zu erkennen / daß gemeldte Wort mir an meinen Ehren hoch schmehlich und der Beklagte die zu thun nit geziemht haben / noch geziemen / und derhalb inen durch euch den Richter oder Gericht von derselbigen Schmehe-Wort wegen / nach Gelegenheit seiner Ubertretung zu condemniren und zu straffen / wie ich inen auch also zu condemniren und zu straffen bitt und begere / mit Erstattung Kosten und Schaden derhalb erbitte. 2c.

Auff diese Klag / soll der Richter die Schmehewort / die Person / so geschmäht worden / und andre Umstend der Ubertrettung fleißig erwegen / und darnach wie und was Gestalt der Beklagt zu straffen sey / das Urtheil stellen und aussprechen.

Beschluß.

Demnach so gebiethen und befehlen wir Daniel Ertz-Bischoff zu Mayntz Churfürst 2c. Und Wir die beyden Graffen Hanau und Nassau obgemelt / als der Herrschafft Hanau / verordnete Fürmünder / euch allen und jeden Unsern Zent-Gräffen / Schöpffen / Gerichten und Unterthanen Gemeinden des Gerichts Welmitzheim / auch allen andern / die sich bemelter Unser Unter-Gericht zu Zeiten gebrauchen werden / mit sonderm Ernst und Wöllen / daß ihr sampt und sonderlich obgemelter Unser Unter-Gerichts-Ordnung in allen und jeden iren Stücke und Puncten und Artickeln vestiglich nachkommet / darwieder nicht thut noch handelt / in einiche Wege / bey Vermeydung Unser Ungnad / und unnachläßigen Straff. Doch Uns / Unsern Nachkommen / Am Ertz-Stifft Mayntz und Herrschafft Hanau / hierin vorbehalten / solch unser Ordnung jederzeit nach Gelegenheit zu mehren und zu mindern / nach Unserm und Unser Nachkommen und Erben Willen und Wohlgefallen. Zu Urkund mit Unser des Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz / und der gedachten Unser beyder Fürmünder Secreten besiegelt / und geben zu Mayntz den ersten Januarius Anno Domini 1564.

(L. S.) (L. S.)

Hieronymus Plesch /
Secretarius Mog.

Lit. Ee.

Ihr sollet in Treuen geloben und schwören dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn Philip Reinhard Graffen zu Hanau tot. tit. als eurem gnädigen rechten Land- und Erb-Herrn Dero Erben und Nachkommen und der Graffschafft Hanau / getreu / holdt / gehorsam und gewärtig zu seyn / Ihro Hoch-Gräfflichen Gnaden und der Graffschafft Hanau zu warnen / und Bestes zu werben / und alles dasjenige zu thun / was getreue Unterthanen ihrem rechten Erb-Herrn schuldig und verbunden seyndt / sonder alle Gefährde.

Lit. Ff.

Allerhöchstes Kayserliches Rescriptum in der Reichs-Gräflichen Limburgischen Succeßions-Sache vom Jahr 1710.

Joseph von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Hochwürdiger lieber Neve und Churfürst / Ehrwürdiger Fürst und Lieber Andächtiger / auch Durchlauchtig Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst. Ew. Lbd. Andacht und Lbd. bleibt hiemit Freund- gnädiglich und gnädigst ohnverhalten / und wird deiner des Hertzogs zu Würtenberg Lbd. vorhin noch zweiffels frey bekannt seyn / was von unserm in GOTT ruhenden Herrn Vatter und Vorfahren am Reich Weyland Kayser Leopold allerglorwürdigsten Andenckens Deiner Lbd. nebst des letzt verstorbenen Bischoff zu Aichtstatt Andenckens für eine Kayserl. Commißion wegen Separirung der Schenckischen Limburgischen Lehen von dem Allodio allbereits Anno Siebenzehen hundert an- und auffgetragen / von denenselben auch die bey sothaner Kayserlichen Commißion verhandelte Acta anhero geschickt worden seyn. Wie wir uns nun sowohl diese Commißions-Acta als auch all dasjenige / was seithero in ein- und anderm mit mehrerm erläutert worden / gebührend haben vortragen Lassen / und darauff all solchen auch denen dabey wohlerwogenen Umständen nach Befunden, und anheut erklähret und ausgesprochen: 1. daß als unzweiffelbahre Reichs-Lehen zu halten und bey ereigneten Fällen des Königs in Preussen Lbd. als expectivato ohne einigen Auffenthalt einzuräumen seyn der Wild-Bahn und Forst-Recht / wie selbiger in denen ersten und folgenden Lehen-Brieffen ordentlich beschrieben / jedoch mit Ausschliessung Grund und Bodens / ingleichen dessen / so darvon schon vorlängst in dem Dendelbach nebst dem Schloß Limpurg mit Kayserlichen Consens an die Stadt Schwäbisch-Hall verkaufft worden / dann die Ertz- und Bergwercke des vorerwehnten Bezircks / imgleichen die beede Gelaith ob Munckheimb und zu Geißlingen / wie solche in denen Reichs-Lehen-Brieffen von Orth zu Orth determinirt zu finden / item ein gewisser Zoll in eben diesem District, ingleichen verschiedene Halß-Gerichte / sambt denn Bann über dem Bluth zu richten namentlich zu Limpurg (so jedoch mit obgedachtem Kauff an Schwäbisch-Hall kommen / und folgbahr auszuziehen) item zu Gailsdorff zu Sultzbach unter Schmiedelsfeld / zu Seelach auff dem Wald / zu Michelbach / zu Adelmanns Felden / sambt der hochgerichtlichen Obrigkeit und dem Bann über Blut zu richten / in dem Dorff Ober-Sontheim. Herentgegen und zum zweyten als annoch zweiffelhafft und einer mehrern Untersuchung be-

dürfftig ausgesetzt. Nemlich was eigentlich die in denen Lehen-Brieffen befindliche Clausul: Und alle die Gerichte / die er in seiner Herrschafft hatt 2c. nach Beschaffenheit derer gegenwärtigen Umständen vor eine Würckunge habe / oder auch haben könne; Auch ob! und wie weith insonderheith darunter der Complexus derer Reichs-Ständischen und Landes-Herrlichen jurium gehöre / oder dahin zu ziehen sey; Imgleichen was zu dem Hohenloischen Reichs-Lehen gehöre / und worinn dessen Natur bestanden habe / und noch bestehe; Und wie endlich die Clausul. Sambt aller Mannschafft die Er für baß verleihet: Beschaffenen Dingen nach genommen werden könne. Drittens das übrige alles aber / und was insonderheith nicht andern Ständen des Reichs mit einer Special Lehnbahrkeith verhafftet / und nach Maßgebung derer allenthalben vorhandenen Lehen-Brieffen / wie verlautet / bereits guten Theils vom übrigen corpore der Limpurgischen Güther abgesondert seyn solle / haben wir allodial und den Eigenthums-Erben zugehörend / diese auch dazu casu eveniente gleichfalß zugelassen zu seyn declariret. Damit aber nicht allein die Erörterung derer vorgedachten als zweiffelhafft ausgesetzten Puncten desto fordersahmer geschehen / sondern auch inzwischen deshalben alle Unordnung vermieden werden / und jedem dabey interessirten Theil das seinige ruhig angedeyen möge; So haben Wir für gut und nöthig befunden / Eure des Churfürstens zu Maynz Lbd. als Bischoffen zu Bamberg und deiner des Bischoffen zu Würtzburg Andacht / auch deiner des Hertzogs zu Würtenberg Lbd. unsere Kayserliche Commission hiemit aufgetragen / und ersuchen dieselbe solchemnach gnädiglich und gnädigst / daß Sie in Krafft Unsers ihnen hierzu ertheilenden völligen Kayserlichen Gewalt in obbemelt annoch zweiffelhafft ausgesetzten Puncten die sämtlichen interessirten Theile sowohl über dasjenige / was bereits übergeben worden / als auch noch vorkommen mögte / gnugsahm hören / Und wo möglich in der Güthe zu vergleichen suchen / allenfalls aber die eigentliche Bewandniß der Sachen mit Erstattung Dero umständlichen Berichts und rechtlichen Gutachtens zu unserer fernerweiten Kayserlichen Verordnung und Decision einsenden / vor allem aber dahin sehen wollen / damit bey etwa erfolgendem Todes-Fall des annoch allein übrigen Schenckischen Limpurgischen Masculi zwahr obgedachten Königs in Preussen Lbd. als expectivato dasjenige / was von Uns als ohnzweiffelbahres Reichs-Lehen ausgeworffen / und specificè benennet worden / ohne einigen Auffenthalt überlassen / "die Allodial-Erben „ auch nicht weniger bey dem allodio authoritate nostra Cæsarea kräff- „ tig schützet / imgleichen ratione derer als zweiffelhafft ausge- „ setzten Puncten und jurium weuigstens in possessorio so lange „ manuteniret werden mögen / biß entweder ein anderes ver- „ ordnet oder die Sache anderer gestalt durch Güt- oder rechtli- „ che Wege abgethan werden. Wir tragen zu eurer Lbd. And. und Lbg. das Freund gnädigliche und gnädigste Vertrauen / Sie werden sich die Beförderung dieses Unsers Ihnen hierdurch mitgebenden Kayserl. Commissions-Geschäfftes deren zur justitz bekandter massen tragenden Zuneigung nach bester massen angelegen seyn lassen / und verbleiben denenselben respective mit Freundschafft Kayserlichen Gnaden / allem Guten vorderist wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 29. Novembris Anno 1710. Unserer Reichen des Römischen im Ein und zwantzigsten / des Hungarischen im Drey und zwantzigsten / des Böheimischen im Sechsten.

Joseph.

(L. S.)

Vidit C. Ludwig / Graff von Sintzendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Mentschengen.

Lit. Gg.

Lit. Gg.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hispanien / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien 2c. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Würtenberg / Graff zu Tyrol 2c. Entbiethen dem Durchleuchtigsten / Großmächtigen Fürsten / Herrn Friederich Wilhelm zu Preußen König / Marggraffen zu Brandenburg / zu Magdeburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden auch zu Mecklenburg Hertzogen / Burggraff zu Nürnberg / und Fürsten zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzenburg und Meurs / Printzen von Oranien und Neufchatell, Graffen zu Hohenzollern und Schwerin / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / Unsern Freund-Oheim- und Brüderlichen Willen / Lieb und alles Gutes Durchleuchtigster Großmächtiger Fürst / besonders lieber Freund / Oheimb und Bruder. Wir können Ew. Lbd. als Churfürsten zu Brandenburg nicht verhalten / und wird Deroselben vorhin Zweiffels ohne bekannt seyn / was von Unsern in GOtt ruhenden Herrn Brudern und Vorfahren am Reich Unsers lieben Nevens des Churfürsten zu Mayntz Lbd. wie auch des Bischoffs zu Würtzburg und Hertzogs zu Würtenberg Andacht und Liebden unterm 29. Novembr. Siebenzehen Hundert und Zehen für eine Kayserliche Commission die Separation der Schenck-Limburgischen Feudal-Stücken von dem Allodio auffgetragen / und von Uns dieselbe unterm vierzehenden Martii Siebenzehen Hundert und Zwölff renovirt worden seye.

Nun seynd Uns zwar von sothaner Unserer Kayserl. Commission die daselbsten verhandelte Acta ohnlängst eingeschickt / und weilen dieselbe wegen deren Weitläufftigkeit auch andern in Unsern Kayserl. Reichs-Hoff-Rath obschwebenden häuffigen Verrichtungen der Zeit noch nicht zur gebührenden Relation und Erwegung gezogen werden können; So wollen Wir jedoch solches auff alle Weiß zu befördern nicht ermangeln / haben auch zu solchem Ende die behörige Verordnung allbereits ergehen lassen.

Nachdeme aber bey Uns von denen Schenck-Limburgischen Allodial-Erben anheut angezeiget worden / wie daß der noch eintzig im Leben geweste Schenck-Vollrath zu Limburg am Neunzehenden dieses mit Tod abgangen / und darauff so gleich Ew. Lbd. zu Goldbach in der Geyrischen Herrschafft sich befindende Geheime Rath von Behringer mit bewehrter Mannschafft zu Sontheimb eingetroffen / allda an das Sontheimbische Rath und Ambt-Hauß auch sonsten Dero Wappen anschlagen / und bey Tausend Gulden in Ermangelung deren aber Leib- und Lebens-Straffe die Abreissung derselben und andere Hand-Anlegung verbotten; Inzwischen auch noch mehrere Thätlichkeiten ohne Zweiffel erfolget und die ohne dem höchst-betrübte Wittib und Erben dadurch in die höchste Consternation gesetzt seyn worden; Indeme vermuthlich die von Seiten Ew. Lbd. bey letzt-vorgewester Kayserlicher Commission zu Schwäbisch-Hall deutlich genug declarirte Intention, nehmlich die gantze Limburgische Herrschafft als Reichs-Lehen in Possession zu nehmen ins Werck gesetzt werden dörffte / mit Bitt wir hierunter Unsere nachdrückliche Kayserl. Hülffe ihnen Supplicantinnen mitzutheilen gnädigst geruheten; Als haben wir bey solch nunmehro sich ergebenen Fall an vor mehrgedachte Unsere Kayserli-

n 2

serliche Commission nach Inhalt neben gehender Abschrifft anheut rescribiret/ und Ew. Lbd. als Churfürsten zu Brandenburg davon mit dem Freund- Brüderlichen Ermahnen/ hiermit Nachricht geben lassen wollen/ daß
„ Sie biß zu Austrag Rechtens mit allen Thätlichkeiten an sich halten/
„ und gesichert seyn wollen/ daß Wir bey nechst- folgender Relation und
„ Erwegung der Commissions-Acten/ und darauff von Uns erfolgen-
„ der Kayserlichen Verordnung all dasjenige/ was zu Behauptung ein so
„ andern Theils Gerechtsahme beygebracht worden/ auff das genauste in
„ Consideration ziehen lassen und die GOtt wohlgefällige Justitz Unserm
„ obtragenden Allerhöchst- Richterlichen Ambt gemäß administriren wer-
„ den. Wir versehen Uns herentgegen zu Ew. Liebden bekandten Æquanimitdt und zugleich mit Uns zu der heylsamen Gerechtigkeit beständig tragenden Eiffer/ Sie werden inzwischen und wie vorgedacht/ biß zu gäntzlicher Austrag der Sachen demjenigen Stand wie Er bey Absterben obbenannten letzten Schenck- Limburg gewesen/ nichts zugegen vornehmen lassen/ und verbleiben Ew. Lbd. mit Freund- Oheimb- und Brüderlichen Willen Lieb und allem guten Wohl bey gethan. Geben in Unserer Stadt Wien den Neun und Zwantzigsten Augusti Anno Siebenzehen Hundert und Dreyzehen Unserer Reiche des Römischen im anderten/ des Hispanischen im Zehenden/ des Hungarischen und Böheimischen aber im Dritten.

Ew. Lbd.

Gutwilliger Freund/ Oheimb und Bruder

Carl.

Vt. Fried. Car. Com. de Schoenborn.

Frantz Wild von Menschengen.

Lit. Hh.

1469. Der Merckermeister auß dem Freyengerichte ist mit clagen gestanden und beclaget sich/ wie Jne ire Walt widder alle Billichkeith verhauwen und ire Maeg frevelichen beschediget werde. Protocoll d. d. an. p. 28.

1471. Von der gebrecheme zwuschen Heintz von Drages und sinen sonen an eynem und Helffrich Glohe am andern theile/ alß Helffrich Glohe die genanten Heintz von Drages und sine sone mit westfelschen gericht fürgesaßen hat umb scheltworthe willen/ sint bede Parthien gesünet datz eyne gegen der andere sal wort und wercke laßen/ und als Helfrich Glohe am Wolmetzheymer gericht geruget ist/ datz sal derselbe Helffrich abetragen und das gericht versteen/ desgleichen Heintz von Drages und sine sone sollen ire Bueß auch abedragen und so das gescheen ist/ so will der Wolgeborne Grave Philipps eyn tag bescheiden sie bete Parthien alle Jre gebrechene guthlichen vertregen und versunen/ actum off Mittwochen noch Convers. Pauli anno 1471. vid. ged. Han. Protoc. p. 68.

Als Heintz von Drages sone Peter genant / eynen genant Winter Weseler von **Albstadt** geslagen hatt / sint bescheiden / daß iglicher siner frunde einen nemen sal / und die bede sollen macht haben sie zu sunen / und wie sie gesunet werden / dabey sal es blyben / l. c.

1309. Epstein / Hanau / und Ronneburg hatten als Gann erben gemeinschafftlich die Gerichte zu Hart / zu Welmitzheim und Sonebotn / Han. Deduct. in Doc. post. p. 24. und zu Kelberau l. c.

1358. Verkauffen Johann und Friedrich von Rann. edel Knecht an Hanau die Gerichte zu **Sunnenborne** / zu **Welmitzheim** vor der Harte und zu Hürstein / Doc. poster. zur Hanau-Müntzenbergischen Lands-Beschreibung p. 23.

Altzenau.

1485. Uf Montag nach Unser lieben Frauen tage Lichtmeß schierst ist ein recht tage gen Dudelsheim gesaßt zu fruher tage zyt in Sachen die Menner von **Altzena** die Lyebeygenschafft halben eins und Moller Hins von Ensheim ꝛc.

It. uf Montage nach dem Suntage Invocavit oder uf Montage nach dem Suntage Oculi oder uf Dornstage nach dem Sontage Judica in der Vasten soll mann die Bybringunge thun / daß die Menner von **Altzena** dryßig Jare und lenger gen Hanawe ihr Lyebs Bete geben haben. Sig. zu Dudelsheim

Albstadt.

1470. It. von des Mannes wegen zu **Albstadt** genant Henn Helfrich wurdet furgenommen / daß er Rieneckisch solle sin / ist nit / Han. Protoc. ad d. an. p. 61.

1484. Ged. des tags uf Montag S. Appolinie tag zu rechter tage zyt zu Wonnecken zu warten die von Albstadt ꝛc.

Altenmitlau.

1470. It. Contz Heseler zu Aldenmittela der wurdet von den Rückingern gefordert / aber er ist Hanauisch und will Hanauisch bliben. Prot. Han. d. d. an. p. 61.

Weltzheim.

1476. Uf Montag nechst kompt sol myn Herr von Hanauwe sine frunde zu **Wolmitzheim** haben des morgens umb nune uren Hanß Moißbach und die Nochgebure daselbst anloesend eyns Walts halben. Actum off Mittwochen nach Dorothee an. 1476.

Off frytag nach presentat. Virg. Mar. nechstk. ist ein Bescheyt geyn Auwehen getan von gebrechen in dem **Wolmitzheimer** gerychte sin / sal Unser gnediger Herr darby schicken. NB. Auheim war damahls an Hanau versetzt.

Bernbach.

Olim. Com. de Bernbach.

It. ist anbracht von des Mannes wegen zu Bernbach der von Isenburg fürgenommen wurdet und doch Hanauisch ist/ 1470. vid. Han. Protoc. d. d. an. in 4. p. 61.

Gedenck/ daß myn gnediger Herr von Hanawe Henne Schußlern von Rommelhußen und Erin weber von Bernbach uf Samstag nach ascensionis Domini nechst kompt ꝛc. beschieden.

Neuses.

Somborn.

1469. Werden Schultheiß zu Somborn und der Müller daselbst nach Hanau citirt/ Han. Protoc. ad d. an. in 4. p. 46.

1470. Beklagt sich die Gemein von Somborn gegen den Schultheis Dolde daselbst ꝛc. l. c. p. 61. wie er von myns Herrn angehörigen Luden nit bede nehme und off Sie setze/ nemlich von dem Bender/ von einer Frawen und aber von eym andern Manne/ l. c.

Ist anbracht von der irrunge wegen/ die wurde frevenlichen und zu hoche fürgenommen gein den armen Luden im Somborner Gericht/ l. c. p. 61.

Han die von Sonneborne anbracht/ wie daß Heintz von Dragus sie übertriebe mit finen Schafen ꝛc. ꝛc. l. c. p. 64. sint die Parthien uf hüte gegen einander verhöret ꝛc. l. c.

1468. Peter Dolde der Schultheiß und der Moller zu Sonborne von ihres gespones wegen/ antreffen den genommenen Zehnden von Johann von Buna wegen ist der entscheyt/ daß der Moller soll geben an den getedingten zwey Gulden XV. turnes, so soll Peter Dolde die öbrigen IX. turnes geben und sol iglichen sinen schaden bußhen ergangen für sich selbst tragen abelegen und bezalen iglichen sine teyle one des andern schaden.

It. Else Dolde beclaget sich von Arnolt Lotter von Sonborne, datz er Jre neme Jre Garten ꝛc.

Eckart der Wirt von Sonneborne beclaget sich von Peter Lommel von Rodenbach als von eyns Pherts wegen ꝛc. so sint die beede Parthien beschrеyden zu Hanawe zu sine off Sonntag Jubil. sie bede geyn eynander zu verhoren.

1477. Gedencke off Dornstag nach Barthol. zu Aschaffenburg zu sine in der sache Caspar von Buchenauwe und die Menner im Somborner Gerichte anbetreff.

1479. Montag nach Lætare nechst sole Unser gnädiger Herr geyn Somborne schicken von des Probst wegen zu Nuwenberge by Fulde antreff. Das Gerychte und die von Rodenbach/ Sign. 4ta prius Oculi 1479.

Gedenck/

1481. Gedenckt/ an den Probst von Nuwenburge sine sache mit dem Landsiddel Gerichte zu Rodenbach zu enden/ **wie es in dem Gerichte zu Sonneborn** gehalten sal werden/ Sign. quinta prius Cantate an. 1481.

Nota das Gerychte **off dem Fuldische Hoeffe zu Sonneborne**, datz wurdet sin off Mittwochen nach XI: M. Virg. und sall verbott werden offt sontag XI. M. Virg. dasselbe Gerychte sal mann zu wissen thun den Fuldischen Lantsiddel Mennere zu Rodenbach.

Gedencke/ an den Pfarrer zu **Sonneborne** der heist Herr Ludewig Imhoiffe.

It. off Mittwochin nach XI. M. Virg. **ist das Gerycht zu Sonneborne** geandert und sollin furter XIIII. scheffen datz Gerychte besitzen/ der sollen zwene zu **Rodenbach** sin/ actum an. 1481. die ut supra.

1482. Mein gnediger Herr von Han. hat uff Samgstag nach dem achtzehendsten nest here Balthasar Forstm. Rittere gegen Cuntz Ritter im **Sombornet** Gerichte ein gutlichen tag alhere gen Hanawe beschiden ettlicher gebrechen halber sie undereinander haben/ Sign. am Mittwoch nach Trium Reg.

1483. **Die Menner nemlich datz Gerychte zu Sonneborne** sin geyn Westphalen geheyschen von Contz Folhart von Odenheim an den fryen stul zu der breyden Eyche/ desgleichen 2c.

Von Fott Udels sache wegen/ die genommene Pherde zu **Sonneborne** und sine fürgenommene **fehede** davon Unser gnediger Herr doch kein wissen hait antreff. will Asmus Doring darum eynen gutl. tag geyn Nidde oder geyn **Durenhem** bescheyden der sin sal off Dinstag nach Exaudi.

Uff Dornstage nach Joh. ist ein tag gen Hanawe gesetzt in sachen Damm von Langenbach/ und von Gelnhausen und von **Somborn** antreff. der sache halben als sie gen Westphalen geladen

Wasserloß.

1478. Als Hartmann Metzler zu Selbolt fient ist worden der Menner des Dorffs zu **Wasserlois**, also hait Unser gnediger Herre von Hanauwe darin gereydingt und mit Hartmann so viele geredt/ datz die dinge zu einem fridden steen zuschin die und Johans tage baptiste nativ. nechstkommend und denselben S. Johans tage gantze uß. Da binne sal eyn tag zuschen beyden Parthien bescheyden und geyn Selbolt gesast werden/ umb zu versuchen die beede Parthien gütlichen zu vereynigen und zu vertragen/ actum Sept. prius pentecos Anno 1478.

Hartmann Metzler und den von Wasserlois ist ein gutlich tag geyn Selbolt bescheiden uf Samstag nach viti.

NB. Selbolt war damalen an Hanau versetzet.

Gedencke / Hartmann Metzlers halben und der von Wasserlois und sunderlichen denen Jhenen die Jne geruegt han / darumb sal eyn tag zu Hanauwe sin off S. Ulrychs tage nechstkomment zu tage Zyt vor Unserm gnedigen Herrn von Hanauwe / oder wene sine gnade darby schickt / Signatum quarta prius Joh. Bapt. an. 1478.

Hartmann Metzler ist eyn ander tag geyn Selbolt gesetzt / sal sie off Samßtag nach Kyliani nechstkommet / sal myn Herre sine frunde darbi schicken.

Kale:

1471. Eigels wielant von Kalde beklagt sich , , wie daß er Jne habe versast , , sind beede Parthien an recht gewiset , , han die Parthien die sache in Uns. gn. Herrn von Han. frunde gestellet , , Han. Protoc. de d. an. auf einen angeschobenen Zetul p. 62.

1358. Bekennet Wolff Schenck von Schweinsberg edel Knecht / daß ihm sein gnediger Herr / Herr Ulrich Herr zu Hanau geliehen seine Mühl zu Kalle zu rechtem Burglehen / darum Er Burgmann zu Hanau seyn soll / Msc. XII. p. 12. C.

Lit. Ii.

Rudolfus Dei Gratiâ Romanorum Rex semper Augustus, universis sacri Imperii Romani fidelibus presentes literas inspecturis Gratiam suam & omne bonum. Quia nobiles viri Ulricus de Hanowe & Henricus de Wilnowe Comites dilecti nostri fideles in nostre Majestatis præsentia constituti inter se ordinatione mutuâ statuerunt, ut si alterum eorum dispositione diuina sine heredibus legitimis de medio emigrare contingeret, alter alteri legitime succedere debeat in feodis castrensibus sive feodis aliis quibuscunque, que tenere â nobis & Imperio noscebatur nos dictam ordinationem utpote per manum nostram & ex nostro assensu factam ratam habemus & gratam, & presentibus approbamus. Dantes has nostras litteras in testimonium super eo Testes hujus rei sunt nobiles viri Fridericus Burgravius de Nurenberg, Ludovicus Comes de Oetingen, Comes de Henneberg, Comes de Marcha & quam plures alii fide digni. Datum Nuremberg X. Kalend. Novemb. Anno Domini M. CC. Octogesimo nono, Regni vero nostri Annno septimo decimo.

(L. S.)

Lit. Kk.

Albertus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, universis sacri Romani Imperii fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam & omne bonum pensat nostra serenitas, quod decet Majestatem regiam fidelium suorum devotis precibus inclinari, & eorum desideriis, tam benignum prebere consensum, quod ipsorum devota fidelitas fidelis devotio promptiori studio ad cuncta que honoris sunt Imperii, Ferventioribus animis se disponant. Cupiente itaque nobiles pueri Ulrici de Hanovve fidelis nostri dilecti, ob grata que quondam Ulricus Pater ipsius nobis & Imperio gratanter impendit obsequia, justis petitionibus non deesse de benignitate regia concedimus & permittimus ac de plenitudine nostre benevolentie indulgemus, quod si eundem Ulricum absque heredibus legitimis carnis sue ab hac luce migtare contigerit, nobilis puella Adelheidis ipsius soror, omnia feuda, que ipse à nobis & Sacro Romano tenet Imperio, valeat retinere, & pleno jure tanquam heres succedere in eisdem.

In premissorum evidens testimonium & cautelam sigillum Majestatis nostre presentibus est appensum. Datum in Franckenfurt iiii. Kalend. Augusti Anno Domini M. CCC. sexto regni vero nostri Anno Octavo.

Lit. Ll.

Nos Ludovicus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus ad universorum Sacri Romani Imperii fidelium notitiam volumus pervenire, quòd affectantes Nobilem Virum Ulricum de Hagenovve fidelem nostrum dilectum propter grata servitia, que nobis & Imperio exhibuit & exhibere poterit in futurum specialis favoris plenitudine prevenire, universa feuda, que à nobis & Imperio tenere dinoscitur. suis heredibus fœminini Sexus ab ipso legitimè procreatis seu procreandis, si heredes masculos ab eo descendentes non habuerit, tenenda & possidenda tytulo feodali contulimus & conferimus pacificè & quietè, si vero idem Ulricus heredibus utriusque Sexus privatus decesserit, ex tunc concedimus de benignitate regie benevolentie, favorabiliter admittentes, quod Nobilis Matrona Alheidis Soror prefati Ulrici sibi tanquam heres legitima succedere valeat in feodis pronotatis, & in testimonium premissorum presentem damus litteram nostre Majestatis Sigilli robore consignatam. Datum Oppenheim Nonis Januarii Anno Domini MCCCXV. Regni vero nostri Anno primo.

[L. S.]

Lit. Mm.

Wir Ludwig von Gots Gnaden Pfalntzgraue by Rhyne/ Hertzog in Bairn/ des Heiligen Römischen Rychs Ertz-Truchsas und Churfürste 2c. Bekennen und thun kunth offenbare mit diesem Brief/ nachdem das Schlos/ Stadt und Ampt Hoemburg vor der Hohe gelegen von Unsern Fürforderen vnd der Pfaltze zu Mann-Lehen gerurt hievor vergangner Bayrischen Vehde/ durch den Hochgebornen Fürsten Unsern lieben Vettern Landgraff Wilhelmen von Heßen Ingenommen/ derhalben folgends uf jüngst gehaltem Reichs-Tag zu Worms der Hochgeborn Fürst/ vnser lieber Vetter/ Herr Philips Landgraue zu Heßen 2c. und der Wolgeborn vnser lieber getrewer Philips Graue zu Hanaw und Her zu Myntzenberg sich miteinander vertragen/ dermaßen

das Grave Philipsen zwolff dausent gulden für Hoemburg obgemelt werden / welliches wir an Inen gesonnen / wiederumb anzulegen / und wie sich gepürt / als Hoemburg hievor durch sein Vetter Grave Reinharten von Hanaw bescheen / zu Mann-Lehen zu empfahen / darumb an stat deßelbigen auch uff ein besonder Abredte und Vertrag / so der Wolgeborn unser lieber Getreuer / Philipps Grave zu Hanau und Herr zu Lichtenberg / zwischen Uns yetz betheidingt / also anfangend / Wir Philipps Grave zu Hanau und Herr zu Lichtenberg bekennen ꝛc. und sich endet / geben und geschehen zu Umbstadt / uff Mittwoch nach Purificationis Mariæ, Anno Domini, Millesimo Quingentesimo vicesimo septimo hat der obgedachte Grave Philipps zu Hanaw und Herr zu Mintzenberg seinen Theil und Gerechtigkeit an Schloß und Stadt Ortenberg vor dem Vogelsberg gelegen / mit synner in und Zugeherde / nichts usgenommen / mit allem dem ihnen so genants Grave Philipsen anher selbiger etwann umb Gotfriden und Johan Herrn zu Eppenstein und Myntzenberg Gebruder / Inhalt einer Kauff-Verschrybung / arfahrend: Wir Gotfridt und Johann Herrn zu Epstein und Myntzenberg Gebrüder / bekennen offentlichen ꝛc. und unter dem dato: geben uff Mittwochen sant Gallen Tag / Anno Domini Millesimo Qvadringesimo septuagesimo sexto erblichen verkaufft / Uns vor eigen uffgedragen / und Gebetten / für sich und sein Lehens-Erben / Jme das wiederumb anzusetzen und zu leyhen / also haben Wir dasselbig gnediglichen uff uud angenommen / uud dem mehr bestimpten Unsern lieben getreuen Philipsen Graven zu Hanaw / und Herrn zu Myn tzenberg wiederumb alsbaldt zu Man-Lehen gelühen / und leihen Jme das obgemeldter Maß hiemit und in Krafft dies Brieffs mit Ußnemung unser / unser Manne und eins yeglichen Rechten daran / als auch das genannt Slos und Statt Ortenberg / mit seiner Zugehörung / nun hinfür von uns und unserem Chursürstenthumb / der Pfaltz Graveschafft by Rhyne zu rechten Man-Lehen / rürn und geen / und sollen der „ mehr bestimpt Philips Grave zu Hanaw und sein Man-Lehens Er„ ben / wo aber nit mehr Man-Lehens-Erben / das des Namens und „ Stamens von Hanav im Leben weren / das solche Lehen auch uff Doch„ ter und Ire Erben Lehensweiß kommen / und Jhren Dregern / die sie „ darum zu geben schuldig / geliehen werden ꝛc. Solche Lehen-Stück hinfür / dieweil Wir leben und nach unserm Doth / von unserm Erben die Pfaltz-Graven bey Rhynne und Churfürsten sein / als dick es Noth geschicht / empfahen haben und tragen / und uns davon mit guten trewen Glübden und andern dienen gewarten Gehorsam und verbunden sein / uns allezeit getrew und holt sein / unsern Schaden warnen / frommen und Bestes getreulich werben / und alles das thun / das Manne Jren Herrn von sollicher Lehen wegen auch von Recht und Gewohnheit schuldig sein zu thun und pillich thun sollen / als auch der viel gemelt Philips Grave zu Hanaw solche Lehen obgemeldter massen jetzo von uns empfangen darüber gelopt und geschworen hat / Wir haben auch obgedachtem Grawe Philippsen zu gnaden uns bewilligt / und zugelassen / nachdem er mit Grawen Eberharten von Königstein / Slos und Stadt Ortenberg Theil und Gemeindt hat / ob Er zu seinem bessern Nutzs und Gelegenheit künfftiglichen mit dem von Königstein oder andern ein Dausch oder Wechsel / der ends thun und fürnemmen würde / das er dasselb zu thun Macht haben / doch also / daß Grave Philips mehr gemelt alsbald andere gelegen Gütter / die in gleichen Werdt / so viel als sein Theil zu Orteburg gewesen / und yetzt ist / Uns oder Unsern Erben wieder auffdragen / und wie obstet / zu Lehen empfahen / vernommen haben und tragen / wie sich gepürt / allerding ungeferde und des zu Urkund versiegelt mit Unserm anhangenden Ingesieggel. Datum Heidelberg uff Mittwoch nach dem Sontag vocem jucunditatis Anno Fünffzehen hundert zweintzig und sieben. (L.S.)

Wir

Lit. Nn.

Wir Johann Philips von GOttes Gnaden des Heyligen Stuhls zu Maynß Ertz-Bischoff des Heiligen Römischen Reichs/ durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst/ Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken. Uhrkunden offentlich und geben hiemit diesem Brief männiglich zu vernehmen; Demenach die Hochgebohrne Fürstin Frau Amelia Elisabeth Landgräfin zu Hessen/ Gräfin zu CatzenEllenbogen/ Dietz/ Ziegenhain und Nidda/ gebohrne Gräfin zu Hanau/ Wittib ꝛc. Unsere besondere liebe Frau und Freundin/ Uns in Gebühr freundlich zu erkennen geben/ welchergestalt Ihre Lbd. mit des jetzigen Grafen zu Hanau des Wohlgebohrnen Unsers lieben Getreuen Friedrich Casimirn/ und dessen Gebrüdern verordneten Vormündern und deren darzu Deputirten ohnlängst ein gewisses Pactum Successionis auffgerichtet/ darinnen auch unter andern diejenige Lehen so obvermeldte Grafen zu Hanau/ von Uns und Unserm Ertz-Stifft Maynß/ von Alters/ wie noch/ jederzeit recognosciret/ erkannt und benennt/ so weit und viel vorbehalten worden/ wofern/ wie ohne das an sich selbsten billig/ und in alle Wege gebühren wolle/ Unser/ als des Lehn-Herrens und Unsers Dhom-Capituls Consens und Ratification dabey mit einfolgen solte/ Daß alsdann Ihre Lbd. Uns und Unserm Ertz-Stifft die annoch in Handen habende gegen Hessen gelegene vier Aemter/ benanntlich Fritzlar/ Ameneburg/ Naumburg und Neustatt/ samt deren Pertinentien und Zugehörungen/ nichts davon ausgenommen/ so wohl im Geistlichen/ als politischen/ weltlichen/ Land- und Justitz-Sachen alsobald restituiren/ die bißhero erhobene Contributiones biß zu völligem Friedens-Schluß nach leidlichen und erträglichen Dingen moderiren/ auch Uns und Unserem Ertz-Stifft die bey den General-Friedens-Tractaten bereits verwilligten Hessen-Casselischen Satisfaction und was deren anhängig allerdings entheben und befreyen auch sonsten allem deme freundlich nachkommen/ und geleben wolle/ was die dessentwegen angefangene und beschließliche Tractaten zwischen Ihrer Lbd. und Unserem abgeordneten dem vesten Unserm Ober-Amtmann zu Fritzlar/Ameneburg Naumburg und Neustatt/ auch Mellerstatt/ Rath und lieben getreuen Henrich Christophen von und zu Grießheim in obgedachten so wohl als andern beyfallenden Puncten mit mehrerem nach sich führen und dieser Unserer Expectantz beygeleget/ auch künfftig würcklich eingerückt werden solle; Daß Wir solchemnach und in Erwegung/ daß auch Ihre Lbd. über diß sich Uns/ Unserm Ertz-Stifft und Unterthanen/ zu Bezeugung aller guten Freundschafft und Nachbahrschafft/ auch geneigten Willen zu bezeugen mehrmahls anerbietig gemacht/ auch im Werck selbsten bereits erwiesen/ und ferner thun kan und will/ Wir auch an obgedachter sonderbahrer Zuneigung/ guter Intention und in die Eingangs erwehnter maßen anerbottene und gethane Offerten und Conditionen den geringsten Zweiffel nit setzen/ mit wohlbedachtem Gemüth/ zeitlichem Rath und vorgepflogenen Communication auch eingeholten Consens und Bewilligung Unsers Dhom-Capituls zu Maynß in diese Expectantz und Anwartung Unserer und Unsers Ertz-Stiffts Maynß eigenthumlichen von den Herrn Grafen von Hanau oblauts zu Lehentragender Stück und Pertinentien/ wie dieselbe in den älteren und jüngeren Lehn-Briefen specificirt und benahmset/ freundlicher Wohlmeynung consentiret und bewilligt/ dieselbe auch hiermit derogestalt ertheilet und gegeben/ daß nemlich des Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen-Cassel Lbd. und fürtershin Dero eheliche Manns-Leibs-Lehnbahre Descendenten mit besagten Herrn Grafen von Hanau/ so lange ihre Männliche Descendenten wehren und im Leben seyn werden/ die Simultaneam Investituram und gesamte Hand/ jedoch uf Belieben und Genehmhaltung der jetzigen Herrn Grafen von Hanau haben/ in die Be-

Bayerische Staatsbibliothek München

lehnung mit einkommen/ und selbige von Fällen zu Fällen nit anders als die Herrren Grafen von Hanau solche bißhero recognosciret und empfangen; Nach der Herrn Grafen von Hanau aber gäntzlichem Ab- und Aussterben/ und Erlöschung ihres Manns-Stammes/ Ihro Lbd. zu Hessen-Cassel der Herr Landgraff Wilhelm und Dero Männliche Leibs-Lehnbahre Descendenten zum völligen Nutzen/ Genuß/ Besitz/ und Innhabung Unsers Ertz-Stiffts-Lehen/ obgedacht/ und gleichwie die Herrn Grafen zu Hanau dieselbe jetzt inne haben und hinführo besitzen werden/ gelangen/ dann auch jetzt alsdann und dann als jetzt gesetzt seyn sollen/ jedoch mit dieser bedingter maße/ daß die Heimfälligkeit der Lehn ausdrücklich und benandtlich vorbehalten/ auch einige zwischen dem Hochlöblichen und Fürstl. Hauß Hessen-Cassel jetzige oder künfftige sowohl zwischen ihme selbsten als mit andern Chur- und Fürstl. Häußern habende und etwa auffrichtende Pacta Familiæ, Erb-Vereinigung oder Verbrüderung in keinerley Weiß Unserem Ertz-Stifft alsdann an dieser Bewilligung nit præjudiciren noch einige Prætension weniger einiges jus oder aditus Succeslionis deshalben und daraus gemacht oder gesucht werden solle; Alles getreulich und ohne Gefährde. Deme allem zu Uhrkund und steter Vesthaltung haben wir diesen Brieff mit unterzogener eigener Hand und Unserm Churfürstl. Insiegel bekräfftiget. So geschehen in Unserer Stadt Würtzburg den Sechsten Monaths-Tag Augusti, Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo Octavo.

(L. S.) Johann Philip E. M. & Ep.

Lit. Oo.

Ich Kunegunt Wirtin etwann Herrn Johannes von Ronnenberg bekennen und thun kunt allen den die diesen Brieff sehen oder hören lesen/ das ich gelobet han mit Gottfrid und Henrich mynen Brudern von Calsmont umb soliche Ganerbeschafft als geredt ist zuschen mir und mynen Erben und Hrn. Syfrid dem Hrn. von Eppinstein und Hrn. Ulrich dem Herrn von Hanauwe umb die Gerichte zur Hart/ zu Wulmutsheim und zu Sonneborne und umb die Burg-Berge zu Ronneberge und zu Kelbera wie das geredt ist/ und was die Brieffe besagen die von beyden Syten darüber gegeben syn/ das myn Kint daruf verzihen sollen/ wann sie zu iren Tagen kommen/ und darzu dun soliche Stedekeit der die vorgenannten Herrn dorffen/ die sie vermogen und darüber so setzen ich zu Burgen Gotfriden und Heinrichen die vorgenanten/ und Philippen mynen Brudere/ Herrn Wentzeln von Cleen/ Herrn Godfriden von Stogckheim und Wolfromen von Hattstein also verzyhen die Kint nicht und teden nicht alß davor geredt ist/ wan sie zu iren Tagen guewen/ so sal yederman/ wer aber selbert nit geleysten mag einen Knecht und eine Phert zu Friddeberg legen zu leysten in Gastes wyße also lange biß das geschiet/ alß davor ret ist. Wer es auch/ das der Burgen keiner abeginge ich sal einen andern setzen in dem Mande/ oder die andern sollen leisten ab sie genant werden also lange bit der gesatzt wird. Und daruber das disse redde stedte und veste blibe/ so geben ich den vorgenanten Heern diessen Brief besiegelt mit Ingesiegel Godefrides und Heinrichs des vorgenanten und wir Gotfrid und Heinriche Rittere von Calßmont/ sprechen das Wir unsere Schwester Kint darzu halden sollen/ das sie vertzyhen und dun alß da vor ret ist und henckin daruber zu Urkunde disse vorgesprochen Redde Unser Ingesiegel an diessen Brief/ der gegeben wart/ da man zalte von Christes Geburte Dusent Jare/ Druhundert Jare in dem nunden Jare an dem Frytage nach unser Frawen Tage so man Würtz wyhet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wilhelm VIII., Hessen-Kassel, Landgraf, 1682-1760 [Sonstige]

Species Facti Et Statvs Cavsae Tam in possessorio quam petitorio In Sachen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Cassel, als jetzt-regierenden Graffen zu Hanau Contra Ihro Chur-Fürstl. Gnaden und Dero Ertz-Stifft zu Mayntz, Den Hanauischen Antheil am Frey-Gericht vor

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1736

4 Ded. 352 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10984157-1
VD18 10079823